Militär-Ersatz-Instruction

Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 12. September 1872. Nro. 22,505.

Militär-Ersatz-Instruction

für das

Königreich Bayern.

Unter Zugrundlage der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Bestimmungen

zur

Ausführung der Militär-Ersatz-Instruction.

---

1) Zum Vollzuge der Bestimmungen des durch Reichsgesetz vom 24. November 1871 in Bayern eingeführten Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 und im Hinblicke auf die Allerhöchste Bekanntmachung vom 16. December 1871 (Regierungsblatt S. 1908 u. f.) tritt die gegenwärtige Militär-Ersatz-Instruction für das Königreich Bayern nebst der gleichzeitig erlassenen „Instruction für Militärärzte" vom 1. October 1872 an in Wirksamkeit. Vom gleichen Tage an werden die zu dem Wehrverfassungs-Gesetze vom 30. Januar 1868 ergangenen bezüglichen Allerhöchsten Verordnungen und sonstigen Vollzugsvorschriften mit Ausnahme jener zu den Artikeln 22, 33 Abs. 1, 34, 82 und 89 aufgehoben.

2) Den in der Militär-Ersatz-Instruction enthaltenen auf das Körpermeß der Wehrpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Metermaß (m = Meter, cm = Centimeter, mm = Millimeter) zu Grunde und ist dieses in den Listen, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

Es hat hiebei die Feststellung geringerer Maße als fünf Millimeter zu unterbleiben und sind fünf bis incl. neun Millimeter nur als fünf Millimeter (1/2 Centimeter) zu rechnen, ein bis incl. vier Millimeter gar nicht in Rechnung

zu stellen. Die bei dem Ersatzgeschäfte zu verwendenden Meßapparate sind hienach so einzurichten, daß sie nur das Ablesen ganzer und halber Centimeter gestatten.

3) Diejenigen Wehr- und beziehungsweise Militärpflichtigen, welche auf Grund der bisher giltig gewesenen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen von der Militärpflicht definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Militärpflicht entbunden.

Auf Diejenigen, über deren Militärpflicht nach den bisherigen Bestimmungen bis 1. October 1872 noch nicht definitiv entschieden ist, insbesondere auf die Zurückgestellten rc. kommen die Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksicht zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Vorschriften über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militärdienstpflicht zu begründen sind. Die vor dem 1. October 1872 nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen auf bestimmte Zeit ertheilten Bewilligungen zur Aussetzung der Einreihung an einzelne Wehr- und beziehungsweise Militärpflichtige werden jedoch durch gegenwärtige Vorschriften nicht berührt.

Bezüglich der Zurückstellung und eventuellen Befreiung der katholischen und protestantischen Theologen, dann der Rabbiner von Ableistung der Militärdienstpflicht ist Nachstehendes zu beachten:

Eine gesetzliche Befreiung des geistlichen Standes von der allgemeinen Wehrpflicht findet nicht statt. Studierende der Theologie katholischen und evangelischen Bekenntnisses, Zöglinge von Missionsanstalten, dann Rabbinats-Candidaten und Ordensnovizen, welche in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, unterliegen deshalb den Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruction. Insbesondere können Zurückstellungen von Militärpflichtigen dieser Kategorien Seitens der Ersatzbehörden nur auf Grund der §§. 44 Ziffer 1 und 159 Ziffer 2 der Militär-Ersatz-Instruction bewilligt werden. Weiter gehende Anträge auf Zurückstellung, beziehungsweise

Befreiung vom Dienste gemäß §§. 42 und 159 Ziff. 3 l. c. sind der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorzubehalten. *)

4) Die zwischen dem 1. Juli 1852 und dem 31. December 1853 gebornen Wehr- und beziehungsweise Militärpflichtigen sind zu den Ersatzverhandlungen im Jahre 1873 heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln.

5) Zum 15. Januar 1873 haben die mit der Einreichung der Geburtslisten beauftragten Organe nicht blos die im §. 55 der Ersatz-Instruction vorgeschriebene Geburtsliste für die 17jährige Altersclasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen für die 18 und 19jährige Altersclasse, dann eine weitere Geburtsliste für die zwischen dem 1. Juli 1852 und 31. December 1853 geborenen Wehr- und beziehungsweise Militärpflichtigen nach dem vorgeschriebenen Schema und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 55 l. c. anzulegen und einzureichen.

6) Bei der erstmaligen Anlegung der Stammrollen, welche zum 1. März 1873 mit den Geburtslisten und sonstigen Belegen an den Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission zu übergeben sind (§. 57 l. c.), sowie bei der erstmaligen Anlegung der alphabetischen Listen (§. 61 l. c.) ist zu beachten, daß in diese Listen nicht nur die zwischen dem 1. Juli 1852 und 31. December 1853 Gebornen aufzunehmen sind, sondern auch unter Benutzung der bisherigen Listen, Vormerkungsbücher und sonstigen Behelfe die sämmtlichen Wehr- und beziehungsweise Militärpflichtigen früherer Altersclassen, über deren Dienstpflicht noch nicht definitiv entschieden ist, also auch die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten, wegen unentschiedener Tauglichkeit Zurückgestellten, Eingewanderten, Uebergangenen ꝛc.; ferner hat sich die Aufnahme nicht blos auf bayerische Staatsangehörige, sondern nach Maßgabe der

---

*) Die Bestimmungen über die Entlassung der der Reserve und Landwehr angehörigen Candidaten des geistlichen Standes aus dem Militärverhältnisse, sobald sie, und zwar die katholischen eine der höheren Weihen, die protestantischen die förmliche Ordination erhalten haben, dann der Missions- und Ordensgeistlichen, sowie der Rabbiner sind in der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, enthalten.

Bestimmungen der Ersatz-Instruction über die Gestellungspflicht auf die Angehörigen aller zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten zu erstrecken.

7) Wehr- und beziehungsweise Militärpflichtige des im Jahre 1873 zur Aushebung gelangenden Jahrganges, welche wegen einer früheren Verurtheilung die Fähigkeit zum Dienste im Heere verloren hatten, inzwischen aber nach Art. 46 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 26. December 1871 zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich oder auf sonstige Weise Rehabilitation erlangt haben, sind zu den Ersatzverhandlungen beizuziehen und gleich den übrigen zur Aushebung Gelangenden zu behandeln. Tritt die Rehabilitation der bezeichneten Kategorie von Wehr- und beziehungsweise Militärpflichtigen bis zur Vornahme des Ersatzgeschäftes nicht ein, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkte, so haben auf dieselben die Bestimmungen des §. 39 der Ersatz-Instruction Anwendung zu finden.

8) a) Sämmtliche Ersatzmannschaften II. Classe des stehenden Heeres, sowie jene Ersatzmannschaften der Landwehr, welche am 1. October 1872 das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von diesem Tage ab zur Ersatz-Reserve II. Classe zu überweisen.

Jene Ersatzmannschaften der Landwehr aber, welche am 1. October 1872 das 31. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind von diesem Tage ab aus dem Landwehr-Verhältnisse zu entlassen und ist denselben im Militärpasse der Militärabschied auf Grund von §. 49 Ziff. 3 der Militär-Ersatz-Instruction auszufertigen.

b) Von den bisherigen Ersatzmannschaften I. Classe der activen Armee, beziehungsweise sogenannten „Ueberzähligen" sind die exercirten Mannschaften vom 1. October 1872 ab als „zur Disposition der treffenden Truppentheile Beurlaubte" vorzutragen und zu behandeln.

c) Die übrigen vorhandenen Ersatzmannschaften I. Classe, beziehungsweise „Ueberzähligen" des stehenden Heeres sind am 1. October 1872, wenn sie an diesem Tage das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Ersatzreserve I. Classe, wenn sie bis dahin gedachtes Lebensjahr bereits

überschritten haben, aber der Ersatz-Reserve II. Classe zu überweisen.

Die Dienstverpflichtung solcher Mannschaften in der I. Classe der Ersatz-Reserve dauert bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem dieselben das 27. Lebensjahr vollenden.

d) Von sämmtlichen nach Ziff. 8 zur Ersatz-Reserve zu überweisenden Mannschaften ist der Militärpaß einzufordern und denselben hiefür ein Ersatz-Reserveschein nach Schema 6, beziehungsweise Schema 8 der Ersatz-Instruction auszuhändigen.

9) Sämmtliche dienstbrauchbare Militärpflichtige des Jahrganges 1872, welche für den Hauptersatz pro $18^{72}/_{73}$ nicht zur Einstellung gelangen, sind vom 1. October ds. Js. ab zur Ersatz-Reserve zu überweisen, bleiben jedoch zu Nachgestellungen für diesen Jahrgang (cf. §. 110) nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern disponibel.

Für diejenigen Ersatz-Reservisten des Jahrganges 1872, welche hiebei der Ersatz-Reserve I. Classe zugewiesen werden, dauert die Dienstverpflichtung in dieser Classe der Ersatz-Reserve gleichfalls bis zu dem 1. October jenes Jahres, in welchem dieselben das 27. Lebensjahr vollenden.

10) Bei erstmaliger Bildung der Ersatz-Reserve I. Classe vom 1. October l. Js. ab sind zu dieser Classe der Ersatz-Reserve, zu den nach obiger Ziffer 8 lit. c hiefür bestimmten bisherigen Ersatzmannschaften I. Classe noch so viele Ersatz-Reservisten des Jahrganges 1872 zu designiren, daß bei einer eventuellen Mobilisirung im Jahre $18^{72}/_{73}$ der erste Rekrutenbedarf der Armeecorps mit 25% Zuschlag gedeckt werden könnte (cf. §. 48 der Ersatz-Instruction); doch soll hiebei die Zuweisung von Ersatz-Reservisten des Jahrganges 1872 zur Ersatz-Reserve I. Classe, aus welchen Mannschaften auch die Nachgestellungen pro $18^{72}/_{73}$ zu leisten sein werden, mindestens die Hälfte obigen Rekruten-Bedarfes, incl. Zuschlags, betragen, wenn sich auch hiedurch vorerst eine Ueberzahl von Ersatz-Reservisten I. Classe ergeben sollte.

Die jeweilige Regelung der Zusammensetzung der Ersatz-Reserve I. Classe für die nächsten Jahre bleibt vorbehalten.

Ersatz-Reservisten I. oder beziehungsweise II. Classe, welche aus anderen Bundesstaaten nach Bayern verziehen, verbleiben auch hier in der gleichen Classe der Ersatz-Reserve; deren Dienstverpflichtung berechnet sich nach den Bestimmungen der Ersatz-Instruction.

11) Nach den Bestimmungen vorliegender Ersatz-Instruction sind sämmtliche jungen Leute mit Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Loosung heranzuziehen (cf. §. 21); es kann daher der Werth der Loos-Nummern der in Bayern vor dem Jahre 1873 zur Loosung gelangenden Militärpflichtigen gegenüber den Loosnummern der Militärpflichtigen der gleichen Jahrgänge anderer Bundesstaaten nicht festgestellt werden.

Demzufolge sind Militärpflichtige, welche aus anderen Bundesstaaten nach Bayern verziehen und sich durch ein Gestellungs-Attest, beziehungsweise einen Loosungs-Schein (Schema 14 der Ersatz-Instruction) als disponibel Gebliebene früherer Jahrgänge ausweisen, zwar als solche nach Maßgabe der Bestimmungen vorliegender Ersatz-Instruction (cf. §. 22 u. f.) zum Ersatz-Geschäft heranzuziehen, dieselben haben jedoch vorerst, wenn in einem Aushebungs-Bezirke auf sie zurückgegriffen werden muß, lediglich in dem treffenden Hauptbezirk unter sich zu loosen.

12) Bezüglich der Dauer der Militärdienstpflicht cf. Ministerial-Entschließungen vom 23. und 29. Dezember 1871 (Verordnungsblatt des Kriegsministeriums Nr. 67). Weiters wird hiefür bestimmt:

a) Die in Bayern noch vorhandenen Einsteher bleiben auf die Dauer ihrer Einstandszeit zum activen Dienste verpflichtet.

b) Die besondere Militärdienst-Verpflichtung für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung tritt für jene jungen Leute, beziehungsweise Officiere in Kraft, welche nach dem 1. October ds. Js. in eine der in §. 6 der Ersatz-Instruction aufgeführten Anstalten eintreten.

c) Die Bestimmungen der §§. 8 und 46 der Ersatz-Instruction treten bereits für die mit dem Jahrgange 1872 zur Einstellung gelangenden Schullehrer, Schulgehilfen und Schulamts-Candidaten in Wirksamkeit; gegenwärtig dienst-

präsente Schullehrer ꝛc. sind am nächsten Entlassungstermin der Reserven bis zum Ablauf ihrer activen Dienstzeit zur Disposition zu beurlauben und eventuell nur mit den Reserven wieder einzuziehen.

d) Die mit den Jahrgängen 1870 und 1871 zur Einstellung gelangten Militärkrankenwärter und Trainmannschaften bleiben zu dreijähriger activer Dienstzeit verpflichtet; auf die mit dem Jahrgange 1872 ausgehobenen Militärkrankenwärter und diejenigen Militärpflichtigen, welche mit diesem Jahrgange zur Ausbildung als Trainfahrer bei den Trainbataillonen eingestellt werden, finden die Bestimmungen der §§. 9 und 10 der Ersatz-Instruction Anwendung.

13) Die Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendigter Dienstzeit zur Disposition der Ersatzbehörden aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse (cf. §§. 50 und 188 der Ersatz-Instruction) haben nur insoweit Anwendung zu zu finden, als der Grund der Reclamation nach dem 1. October l. Js. eingetreten ist; doch haben die Commandostellen jene Soldaten des activen Dienststandes, welche früher eingetretene Reclamationsgründe nach §. 50 und beziehungsweise §. 43 der Ersatz-Instruction darzulegen vermögen, nachdem solche Mannschaften mit der Waffe ausgebildet sind, nach Maßgabe der Etats, bei Beurlaubung zur Disposition geeignet zu berücksichtigen.

14) Behufs der im §. 182 dieser Instruction vorgeschriebenen Controle ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche in andere Bundesstaaten verziehen, sich durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art über ihr Militärverhältniß ausweisen können. Zu diesem Zwecke haben sich insbesondere die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten mit einem Berechtigungs-Scheine (§. 148), die nach Art. 8, 12 und 14 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 Zurückgestellten oder zeitweise Befreiten mit entsprechenden Ausweisen der Ersatzbehörden ihres Heimatsortes zu versehen.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militärpflicht und Militärdienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

Seite

Dritter Abschnitt.

Ermittlung und Vertheilung des Ersatzbedarfs.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bezw. Befreiung vom Militärdienste.

Seite

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatzgeschäftes im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restantenlisten.

Sechster Abschnitt.

Das Bezirks-Ersatz-Geschäft.

Siebenter Abschnitt.

Das Regierungs-Ersatz-Geschäft.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen.

Seite

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militärdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militärdienst.

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in der Unterofficier-Schule.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Compagnien.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

Seite

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Controlbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, beziehungsweise Militär-Behörden, sowie allgemeine Controle der Militärdienst-Erfüllung.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

Anlagen.

Anmerkung. Die in gegenwärtiger Instruction gewählte Bezeichnung „Bezirks-Ersatz-Commission" entspricht der Bezeichnung „Kreis-Ersatz-Commission" in der Norddeutschen Ersatz-Instruction, ferner die Bezeichnung „Regierungs-Ersatz-Commission" dem Ausdrucke „Departements-Ersatz-Commission". Hierauf ist bei Correspondenzen bayerischer Ersatz-Commissionen mit Ersatz-Commissionen anderer Staaten des Deutschen Reiches Rücksicht zu nehmen.

Berichtigungen.

In Schema 21 zu §. 97 der Ersatz-Instruction soll es heißen:

B. am 6. August	+2	-1	+1	-1	.	-1	.	.	3	3

In Anlage 1a zu §. 14 der Ersatz-Instruction: „Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Bayern" soll es treffenden Orts heißen:

I.	Traunstein	Bezirksamt: Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim. Magistrat: Rosenheim.
XII.	Dillingen	Bezirksamt: Günzburg, Dillingen, Wertingen, Donauwörth, Nördlingen; Magistrat: Nördlingen, Donauwörth, Günzburg.
XXIV.	Kitzingen	Bezirksamt: 2) Ochsenfurt, 2) Kitzingen, 1) Scheinfeld, 2) Gerolzhofen, 2) Haßfurt. Magistrat: 2) Kitzingen.
XXVII.	Schweinfurt	Bezirksamt: Würzburg, Karlstadt, Schweinfurt. Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatzwesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militärpflicht und Militärdienstzeit. Ergänzungsmodus im Allgemeinen.

§. 1.

Wehrpflicht.

1) Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser,

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3) Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahre.

4) Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militärdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr verpflichtet.

5) Alle nicht zum Dienste im stehenden Heere oder in der Landwehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2.

Beginn und Dauer der Militärpflicht.

1) Die Militärpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

2) Die Militärpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militärdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durch Verfügung der competenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3) Militärpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militärpflicht (dritten Concurrenzjahre) weder vom Militärdienste gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahrescontingent gebraucht werden, sind von der Militärpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Concurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militärpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer entzogen haben,

b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind,

c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Concurrenzjahr hinaus von der Erfüllung der Militärdienstpflicht vorläufig entbunden werden,

d) diejenigen, welche in ihrem dritten Concurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden oder im Gestellungstermine der Rekruten verhindert waren.

4) In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben können die nur für Friedenszeiten vom Dienste im stehenden Heere entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31. Lebensjahre nach Maßgabe ihres alsdann

erreichten Lebensalters zum Dienste im Heere herangezogen werden.

§. 3.
Zulässigkeit des freiwilligen Eintrittes in das Heer vor Erreichung des militärpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualification haben, können schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig in den Militärdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4.
Dauer der Militärdienstpflicht.

1) Die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet.*)

Die active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. October bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. October eingestellt gelten.**)

2) Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.***)

3) Mannschaften der Cavalerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur 3 Jahre.

§. 5.
Militärdienstpflicht der seemännischen Bevölkerung

(Die Vorschriften des Norddeutschen Kriegsdienstgesetzes

---

*) Ausnahmen cf. §§. 7—10.

**) Ausnahmen cf. §§. 126 und 179.

***) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr 2c. sind in der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, enthalten.

vom 9. November 1867, welche sich auf die Marine [Flotte und Seewehr] beziehen, finden auf Bayern thatsächlich keine Anwendung [cf. Motive zum Gesetzentwurfe über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 in Bayern.]

Demgemäß wurden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Dienste in der Marine [Flotte und Seewehr] in die gegenwärtige Ersatz-Instruction nicht aufgenommen.)

§. 6.

Besondere Militärdienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1) Militär-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen.

2) Mit dem Eintritte in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an; doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

3) Die allgemeine Pflicht zum Dienste im stehenden Heere bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit beziehungsweise drei oder einem Jahre abzuleisten.

4) Die Verpflichtung ad 1 findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, beziehungsweise Officiere, welche
   a) die Kriegsschule,
   b) die Artillerie- und Ingenieurschule, und
   c) die Kriegsakademie besucht haben,
   d) auf die Zöglinge der Unterofficierschule (cf. XI. Abschnitt).

5) Bei Anwendung der Verpflichtung ad 3 soll die einjährige Dienstzeit allen jenen zu statten kommen, welche beim Officier-Examen das Zeugniß der Reife zum Officier mit dem Prädicate „befriedigend, gut oder vorzüglich" erhalten haben.

6) Die Jahre des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unterofficierschule — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei

den Fahnen des stehenden Heeres abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

7) Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, beziehungsweise Officiere handelt, welche eine der ad 4 a—c angegebenen Bildungsanstalten besucht haben, allerhöchsten Orts nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unterofficierschule können die General=Commandos die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienstverpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7.

Militärdienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintrittes an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII. Abschnitt).

§. 8.

Militärdienstzeit der Schulamtscandidaten und Schullehrer.

Militärpflichtige Schullehrer, Schulgehilfen und Candidaten des Schulamtes*), welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Seminar=Austritts=Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militärdienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie=Regiment, treten dann zur Reserve und nach 7jähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben (cf. §. 46).

Wird ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er

---

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung cf. §. 44.

zur Ableistung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9.

Militärdienstzeit der Militär-Krankenwärter.

1) Militärpflichtige, welche zu den Krankenwärter-Abtheilungen der Sanitäts-Compagnien ausgehoben werden, dienen einschließlich der Ausbildungszeit bei diesen Compagnien ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst $5\frac{1}{2}$ Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammtdienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen zc. verpflichtet.

2) Für die übrigen Mannschaften der Sanitäts-Compagnien, welche im Frieden nur zu ihrer Ausbildung und für kürzere Zeit zur Dienstleistung in Militär-Lazarethe abcommandirt werden, findet eine Abkürzung der activen Dienstpflicht nach Ziff. 1 nicht statt.

§. 10.

Militärdienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden.

Militärpflichtige, welche zur Ausbildung als Trainfahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammtdienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienste als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11.

Militärdienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

(cf. Bemerkung zu §. 5.)

§. 12.

Militär-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Deutschen Reiches lebenden Ausländer.

1) Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reiches erworben

hat, wird damit nach Maßgabe seines Lebensalters wehr- beziehungsweise militärpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militärpflicht genügt hat.

2) Ausländer, welche ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind, für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht, werden, soferne sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militärpflichtige Alter bis zum Schlusse des Kalenderjahres, in welchem sie das 22. Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militärpflicht im Heere herangezogen, andernfalls aber, und nach Erfüllung der Militärpflicht im Auslande, davon freigelassen.

3) Wer in einem Staate des Deutschen Reiches wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militärdienst weder im Frieden, noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Contingentsherrn zugelassen werden.

§. 13.
Ergänzungsmodus des stehenden Heeres im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militärpflichtige, welche nach Maßgabe der im IV. bis IX. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen im Wege der **Aushebung** zur Erfüllung ihrer Militärpflicht herangezogen werden;

b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppentheilen **freiwillig** zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht melden und hiezu nach Maßgabe der im X. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden;*)

c) durch Mannschaften, welche den Truppentheilen aus der Unterofficierschule (cf. XI. Abschnitt) überwiesen werden;

---

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Cavalerie kommen dieselben vorerst bis zur Höhe von 5 per Escadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung

d) durch Annahme von Capitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer activen Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maßgabe der hierüber geltenden besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

§. 14.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke.

1) Das Königreich Bayern ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 2 Armee-Corps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Corps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungsbezirk.

2) Jeder der 2 Armee-Corps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Corps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3) Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus 4 Landwehr-Bezirks-Commandos.

Anlage 1 a enthält die Landwehr-Bezirkseintheilung für das Königreich Bayern, Anlage 1 b die für die übrigen deutschen Bundesstaaten.

4) Die Bezirke der Landwehr-Bezirks-Commandos sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke und diese letzteren eventuell in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69) eingetheilt.

5) Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Eintheilung der Districts-Verwaltungsbezirke ab.

Jedes Bezirksamt und jede unmittelbare Stadt bildet hienach einen selbstständigen Aushebungsbezirk.

§. 15.

Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1) Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten leitet das k. Staatsministerium des Innern im Vereine mit dem k. Kriegsministerium (Ministerial-Instanz).

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen gegenwärtiger Instruction von allgemeiner principieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch das k. Staatsministerium des Innern und das k. Kriegsministerium gemeinschaftlich zu erlassen.

2) Für die Bezirke des 1. und 2. Armeecorps fungiren als Ersatzbehörden dritter Instanz die beiden Generalcommandos zu München und Würzburg im Vereine mit je einem für den Armee-Corps-Bezirk durch das k. Staatsministerium des Innern an den bezeichneten Orten zu ernennenden Specialcommissäre. (Civil-Mitglied der Ersatzbehörde dritter Instanz.)

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3) In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Commandeur und je ein von dem k. Staatsministerium des Innern für den Infanterie-Brigadebezirk abgeordneter Referent einer Kreisregierung, Kammer des Innern, unter dem Namen:

„Regierungs-(Departements-)Ersatz-Commission der x ten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

4) In den Districts-Verwaltungsbezirken und unmittelbaren Städten sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Commandeur und der Bezirksamtmann oder Bürgermeister, beziehungsweise deren Stellvertreter unter dem Namen:

„Bezirks- (Kreis-) Ersatz-Commission des Verwaltungsbezirkes, beziehungsweise der Stadt N.“ die Behörde, welche die Ersatzgeschäfte besorgt.

5) Außerdem besteht für jeden Brigade-Bezirk und zwar:

für	den	Bezirk	der	I.	Infanterie-Brigade	zu	München,
„	„	„	„	II.	„	„	„	Landshut,
„	„	„	„	III.	„	„	„	Augsburg,
„	„	„	„	IV.	„	„	„	Regensburg,
„	„	„	„	V.	„	„	„	Bayreuth,
„	„	„	„	VI.	„	„	„	Ansbach,
„	„	„	„	VII.	„	„	„	Würzburg,
„	„	„	„	VIII.	„	„	„	Speyer

eine Commission unter dem Namen:

„Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.“

Die Prüfungscommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden. *)

6) Die Bezirks-Ersatz-Commissionen arbeiten den Regierungs-Ersatz-Commissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Bezirks-Ersatz-Commissionen müssen daher die Anordnungen der Regierungs-Ersatz-Commissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Regierungs-Ersatz-Commissionen und Prüfungs-Commissionen für einjährig Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittlung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfes.

§. 16.

Ermittlung des Ersatz-Bedarfes.

1) Der Ersatzbedarf ist nach Maßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird, von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln,

*) Organisation und Geschäftsführung dieser Commissionen cf. §. 150.

nach anliegendem **Schema Nr. 1** bei den General-Commandos, für die Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie bei der Inspection der Artillerie und des Trains zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise dem k. Kriegsministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen.

Der Ersatzbedarf für die Equitations-Anstalt ist zu letzterem Termine direct bei dem k. Kriegsministerium zu liquidiren.

Dieser Ersatzbedarf wird durch das k. Kriegsministerium auch dem Bundesraths-Ausschusse für das Landheer und die Festungen mitgetheilt werden.

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersclassen zusammengesetzt sein werden“ nach **Schema 2** beizufügen.

2) Bei Ermittlung des Ersatzbedarfes haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130 engagirt haben, bezw. zu engagiren gedenken. Die Cavalerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.

3) Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Regierungs-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109 darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

§. 17.

Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfes.

1) Die Vertheilung des Ersatzbedarfes für das stehende Heer auf die einzelnen Ergänzungsbezirke erfolgt nach dem Verhältnisse der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2) Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfes stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militärbevölkerung und die im Königreiche sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

3) Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere und der Unterofficierschule zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungsbezirke in Anrechnung zu bringen*), in welchem dieselben nach §. 20 zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bzw. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militärpflichtigen Alter befunden hätten.

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergibt sich aus folgendem Beispiel:

I. Der Ersatzbedarf für das stehende Heer beträgt pro 1873 . . . . 18,000 Mann,

II. Im Jahre 1872 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten . . . . . 2,000 Mann.

III. Es sind also zu repartiren . . . . 20,000 Mann,

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu III	Davon die zu II gestellten Mannschaften	Es bleiben auszuheben
N.	2500	200	2300
T.	3060	360	2700
M.	4440	440	4000
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Summa	20,000	2,000	18,000

*) Schullehrer ꝛc., welche nur 6 Wochen dienen, werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.

4) Den Ersatz erhalten der Regel nach in der Hauptsache die Infanterie-Regimenter aus jenen zwei Landwehr-Bezirks-Commandos, welche mit ihnen hiefür in Beziehung stehen, — die Jäger-Bataillone, die Cavalerie- und Artillerie-Regimenter, Pionier-, und Train-Bataillone, sowie die Sanitäts-Compagnien aus dem betreffenden Corps-Bezirke, die Equitationsanstalt, die Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie aus den Bezirken der beiden Armeecorps. (cf. Anlage 1 a.)

§. 18.

Vertheilung des Ersatzbedarfes für das stehende Heer auf die Ergänzungsbezirke.

1) Das k. Kriegsministerium vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten für das stehende Heer auf die beiden Armee-Corps-Bezirke, innerhalb derselben auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke und auf die Truppentheile des Heeres und theilt diese Ersatzrepartition dem k. Staatsministerium des Innern mit.

2) Die hienach aufgestellte Ersatzrepartition für das Königreich Bayern wird vom k. Kriegsministerium im Vereine mit dem k. Staatsministerium des Innern den Ersatzbehörden dritter Instanz und durch diese den Regierungs-Ersatzcommissionen zugeschlossen.

Die Regierungs-Ersatz-Commissionen entwerfen demnächst eine entsprechende Subrepartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient*).

(Mittheilung der Subrepartition an die Bezirks-Ersatz-Commissionen cf. §. 97.)

3) Behufs Aufstellung der Ersatzrepartition haben die Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Regierungs-Ersatz-Commission unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden eine namentliche Nachweisung der im vorhergehenden Jahre eingetretenen Frei-

---

*) Bei Vertheilung der Contingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89 den Regierungs-Ersatz-Commissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen.

willigen nebst Belegen*) einzusenden, welche diese Nachweisungen nach **Schema** 3 summarisch zusammengestellt bis zum 1. April der vorgesetzten Ersatzbehörde dritter Instanz einreicht.

Die k. General-Commandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Corps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Brigade-Bezirke gestellt worden sind und senden diese Nachweisung zugleich mit den Ersatzbedarfs-Nachweisungen am 15. April an das k. Kriegsministerium.

4) Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Subrepartition auferlegte Contingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungsbezirke zunächst desselben Brigadebezirkes herangezogen.

Die Regierungs-Ersatz-Commission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungsbezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, dann eventuell der disponiblen 21jährigen Altersclasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungsbezirke auf Disponible eines älteren Jahrganges zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militärpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

5) Wenn der Brigade-Bezirk nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatzcontingent zu stellen, so hat die betreffende Ersatzbehörde dritter Instanz die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungsbezirken des Armee-Corps-Bezirks nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, eventuell nach Maßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft ausheben zu lassen.

6) Kann ein Armee-Corps-Bezirk das ihm auferlegte Contingent nicht gestellen, so ist dem k. Kriegsministerium hievon behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Eventuell hat das k. Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern den Ausfall auf die Brigade-Bezirke des anderen Armee-Corps-Bezirkes zu übertragen.

*) Die Belege sind dem Civil-Vorsitzenden behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

7) Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungsbezirken ꝛc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatzgeschäfte zum anderen dergestalt, daß die von einem Bezirke für den andern gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfes dem ersteren zu Gute gerechnet werden, findet nicht statt.

§. 19.
Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Flotten-Stamm-Division.

(Cf. Bemerkung zu §. 5.)

Zweiter Theil.
Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuell Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militärdienste.

§. 20.
Aushebungsbezirk, an den die Militärpflicht gebunden ist.*)

1) Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2—4) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59) und sich vor die Ersatzbehörden zu stellen.

In dem Aushebungsbezirk, in welchem der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militärdienste herangezogen und auf das von diesem Bezirke zu stellende Rekruten-Contingent in Anrechnung gebracht.

2) Militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehr-

---

*) Wegen Feststellung der Identität der Militärpflichtigen cf. §. 73.

burschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimat aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.*)

3) Militärpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, soferne sie sich daselbst aufhalten.**)

4) Militärpflichtige, welche innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kein Domicil besitzen, auch sich an keinem Orte daselbst in einem der ad 2 und 3 aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungsbezirke ihres Geburtsortes und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatzbezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimatschein erhalten haben.

5) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so ist ihnen dieß gestattet, soferne sie sich durch genügende Legitimationspapiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatzbehörden der letzteren Bezirke sind hievon nach Maßgabe des §. 64 zu benachrichtigen.

§. 21.

Loosung der Militärpflichtigen, Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1) Die gleichzeitig in das militärpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungsbezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2) Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militärpflichtigen obliegenden Dienst-

---

*) Wandernde, mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbtreibende cf. §. 44.

**) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§. 149 und 157.

pflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren, beziehungsweise höchsten Nummern vom Diensteintritte zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und solange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militärpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3) Zur Loosung sind nicht zuzulassen:
   a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militärpflichtigen,
   b) die von den Truppentheilen, einschließlich der Unterofficierschule, zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
   c) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
   d) die moralisch Unwürdigen.

4) Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungsterminen, beziehungsweise zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung theilzunehmen, beziehungsweise die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde und sind vorzugsweise, d. h. vor allen andern Militärpflichtigen zum Militärdienste heranzuziehen (cf. §§. 176—178).

5) Für Militärpflichtige, welche in dem Aushebungsbezirke, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domicil haben, aber nach §. 20 in einem dritten Aushebungsbezirke gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsorte noch in ihrem Domicil mitzuloosen.

6) Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militärpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsact zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Concurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7) Sollte aber für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken

geloost worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungsbezirke zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22.

Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern.

1) Die Loosungsnummer desjenigen Militärpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungsbezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Cavalerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hiedurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2) Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militärpflichtigen bleiben disponibel, d. h. sie bleiben zur Disposition der Ersatzbehörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten drei Concurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23 festgesetzten Reihenfolge zum Dienste herangezogen werden.

3) Militärpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

4) Sollten die in einem Aushebungsbezirke nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Cuirassiere, Uhlanen, Artillerie und Pioniere, dann für die Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird.

Es ist dieses Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5) Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber,

gleichviel ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatzgestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte, oder nicht, definitiv durch die Regierungs-Ersatz-Commission festgestellt.

6) Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Commandeure nach Schema 4 den General-Commandos und durch diese dem k. Kriegsministerium zum 1. März anzuzeigen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Königreiches zusammentragen und dieselben demnächst mit den Abschlußnummern der Aushebungs-Bezirke der übrigen Bundesstaaten allen Ersatzbehörden bekannt geben.

7) Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirke auferlegten Rekruten-Contingents auf die früher disponibel gebliebenen Militärpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschlußnummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8) Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolocisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungsbezirk zu stellende Ersatzcontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolocisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9) Ist das einem Aushebungsbezirke auferlegte Ersatz-Contingent aus den primo loco rangirenden Militärpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male concurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörigen Militärpflichtigen im künftigen Jahre als Disponible.

§. 23.

Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militärpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere heranzuziehen sind.

1) In jedem Aushebungsbezirke werden die Militärpflichtigen behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Contingents in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden,
b) die primo loco Rangirenden oder Primolocisten,
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen,
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen,

insoferne nicht etwa die anderen Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantrittes oder eine Befreiung vom Militärdienste gestatten.

2) Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militärpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3) Da die vorzugsweise einzustellenden Militärpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolocisten in denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Contingents nicht ausreicht. (§. 90. 2.)

4) Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militärpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5) Soweit das Ersatz-Contingent aus den ad 1, a—c aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6) Wenn disponible Militärpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militärpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Concurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7) Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist

in B. die höchste Nummer 1325, die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. „ „ „ 402, „ „ 386,
es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25. der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie 60 : 25 = 16 : $6^2/_3$ erfolgen, so daß er in T. als der 7. Disponible eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungsbezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8) Wenn zur Erreichung des Contingents in einem Aushebungsbezirke die Militärpflichtigen von geringerem Körpermaß als 1 m 62 cm zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30. 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen und unter einander nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9) Militärpflichtige, welche in ihrem dritten Concurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Concurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2 ad 3, b—d angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10) Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwendet worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler. Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer behufs Erlangung des Ersatz-Contingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatzbehörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer

erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

§. 24.
Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militärpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militärpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in der Instruction für Militärärzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25.
Anforderungen, welche an die für das Garde-Corps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

(Nicht einschlägig.)

§. 26.
Anforderungen, welche an die für die Artillerie einschließlich der Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1) Für die Artillerie dürfen keine Militärpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2) Die als fahrende Artilleristen und für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Cavaleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3) Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie und der Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie die von derselben speciel geforderten Handwerker, als besonders: Wagner, Schmiede, Schlosser ꝛc. soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, soferne sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe, beziehungsweise der Ouvriers-Compagnie zuzutheilen.

4) Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maß 1m 65cm.

Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maß 1m 67cm, für die reitenden Batterien das kleinste 1m 65cm, das größte 1m 75cm.

5) Für die Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie ist das kleinste Maß 1m 62cm.

§. 27.

Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1) Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speciell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der bei einem Armee-Corps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute, eventuell andere für das Pionier-Bataillon erforderliche Professionisten zu gestellen.

b) Um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern) für die Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatzbezirken ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatzquote für letztere, zu überweisen.

c) Die Schiffszimmerleute, beziehungsweise Schiffbauer, werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen.

In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen.

d) Für alle in einem Bezirke nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

2) Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maß 1m 67cm, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 1m 67cm nicht vorhanden sein, so können ganz ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 1m 62cm genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

§. 24.

Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militärpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militärpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in der Instruction für Militärärzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25.

Anforderungen, welche an die für das Garde-Corps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

(Nicht einschlägig.)

§. 26.

Anforderungen, welche an die für die Artillerie einschließlich der Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1) Für die Artillerie dürfen keine Militärpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2) Die als fahrende Artilleristen und für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Cavaleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3) Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie und der Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie die von derselben speciel geforderten Handwerker, als besonders: Wagner, Schmiede, Schlosser 2c. soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, soferne sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe, beziehungsweise der Ouvriers-Compagnie zuzutheilen.

4) Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maß 1m 65cm.

Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maß 1m 67cm, für die reitenden Batterien das kleinste 1m 65cm, das größte 1m 75cm.

5) Für die Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie ist das kleinste Maß 1m 62cm.

§. 27.

Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1) Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speciell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der bei einem Armee-Corps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute, eventuell andere für das Pionier-Bataillon erforderliche Professionisten zu gestellen.

b) Um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern) für die Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatzbezirken ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatzquote für letztere, zu überweisen.

c) Die Schiffszimmerleute, beziehungsweise Schiffbauer, werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen.

In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen.

d) Für alle in einem Bezirke nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

2) Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maß 1m 67cm, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 1m 67cm nicht vorhanden sein, so können ganz ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 1m 62cm genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28.

Anforderungen, welche an die für die Cavalerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1) Für die Cavalerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militärpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufes oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauernsöhne, Schmiede rc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen.

Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaft und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Cavalerie genommen werden.

Für die Cuirassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Cavalerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2) Für Cuirassiere und Uhlanen ist das kleinste Maß 1m 67 cm das größte 1m 75cm bis ausnahmsweise 1m 78cm.

Für die Chevaulegers ist das kleinste Maß 1m 62cm, das größte 1m 72cm. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte rc. vorzugsweise zur Cavalerie eignen.

§. 29.

(fällt aus.)

§. 30.

Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Jäger) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1) In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militärärzte ent-

haltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militärdienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirke garnisonirenden, sondern andern Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2) Für Infanterie ist das kleinste Maß 1m 57 cm, doch dürfen Leute unter 1m 62cm nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind und wenn das jährliche Ersatz-Contingent ohne Zuhilfenahme derselben nicht beschafft werden kann. *)

3) Für die Jäger ist das kleinste Maß 1m 62cm, das größte 1m 75cm.

Für die Jägerbataillone sind solche zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche mit scharfer Sehkraft begabt sind, kräftigen Körperbau haben, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus deren bisherigen Beschäftigungen zu entnehmen sind.

§. 31.

Anforderungen, welche an die für den Train, einschließlich der Verpflegsabtheilungen auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1) Für die Trainbataillone sind auszuheben,
 a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
 b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2) Die sub a erwähnten Mannschaften theilen sich in solche, welche als Trainaufsichtspersonal (Trainstamm) herangebildet werden, und in Mannschaften für die Verpflegsabtheilungen.

Erstere sind mit Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Cavalerie vollkommen geeigneten Militärpflichtigen auszuwählen.

Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

Für die Verpflegsabtheilungen können Leute mit kleineren körperlichen Fehlern (§. 18 der Instruction für Militärärzte)

---

*) Eventuell Rangirung derselben cf. §. 23 ad 8, sowie Anmerkung zu §. 75.

genommen werden, wenn sie außerdem gesund und kräftig und durch diese Fehler in Ausübung ihres Handwerkes (als Metzger, Bäcker ꝛc.), sowie an längeren Fußmärschen nicht gehindert sind.

3) Bei Auswahl der unter b genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25 der Instruction für Militärärzte zu beachten.

Es dürfen hiezu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur sechsmonatlichen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militärpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reclamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

4) Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 1m 62cm und dürfen nicht über 1m 75cm groß sein.

§. 32.

Anforderungen, welche an die als Sanitäts-Soldaten und an die als Militär-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1) Zu Sanitätssoldaten müssen geschickte, gut beleumundete, des Lesens und Schreibens kundige Leute ausgewählt werden, welche bei möglichst vorhandener Berufsneigung die für den Infanteriedienst erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzen.

Das Minimalmaß ist für dieselben 1m 65cm, das Maximalmaß 1m 70cm.

Bei Badern mit außerdem kräftigem Körperbau ist ein Mindermaß von 2cm oder etwas darüber gestattet.

2) Zu Krankenwärtern, wozu möglichst freiwillig sich meldende Militärdienstpflichtige zu nehmen sind, müssen Leute von gehöriger Körperkraft und gesunden Sinneswerkzeugen ohne Rücksicht auf Größe und sonstige Körperbeschaffenheit gewählt werden. Dieselben müssen frei von solchen Fehlern sein, wodurch sie in ihren Verrichtungen gehindert werden. Sie

müssen lesen und schreiben können und dürfen kein abschreckendes Aeußere besitzen.

§. 33.

Anforderungen, welche an die als Oekonomiehandwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1) Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militärpflichtigen zu entnehmen. Militärpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersclasse zu behandeln.

2) Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;

b) bei der Cavalerie, der Artillerie und dem Train: Schneider, Schuhmacher und Sattler (Riemer).

§. 34.

Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

(Cf. Bemerkung zu §. 5.)

§. 35.

Befreiung vom Militärdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militärpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militärärzte **dauernd** dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Concurrenzjahr befinden, auszumustern, d. h. vom Militärdienste und von der weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden für Krieg und Frieden zu befreien. *)

Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach **Schema 5.**

---

*) Es ist hiebei auf das sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militärpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Concurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

§. 36.

Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit.*)

1) Obgleich die im §. 17 sub g—k, m – t und im §. 18 der Instruction für Militärärzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bezw. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militärischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militär-Vorsitzenden der Ersatz-Commissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militärdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2) Militärpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Concurrenzjahre (d. h. im 20. und 21. Lebensjahre) das erforderliche Maß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militärdienste sind, oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militärärzte angibt, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3) Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Concurrenzjahre veranlaßten, im dritten Concurrenzjahre der Militärpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primolocisten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militärdienste für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmung des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

---

*) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33. 1.

4) Militärpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruction für Militärärzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Concurrenzjahre sie stehen, vom Militärdienste für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37.

Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militärdienst.

Militärpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht Waffen zu tragen und sind unfähig in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

§. 38.

Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militärpflichtigen.

Militärpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militärdienste herangezogen, als bis über sie erkannt und die ihnen eventuell auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militärpflichtige sind deshalb bis zum Musterungstermine des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Concurrenzjahr hinaus, zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung) einen solchen Militärpflichtigen auch noch nach dem fünften Concurrenzjahre zur Ableistung der Militärdienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatzbehörden vorbehalten.

Analog ist mit denjenigen Militärpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1) Militärpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, in das Heer nicht eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermine zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2) Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militärpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Concurrenzjahre einem Truppentheile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt.

In diesem Falle ist derselbe

a) insoferne innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,

wenn er nach seiner Locirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,

in eine Arbeiterabtheilung einzustellen;

wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,

der Ersatzreserve zu überweisen, eventuell als dauernd unbrauchbar auszumustern;

b) insoferne ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,

gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3) Wird der betreffende Militärpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiterabtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das Generalcommando demjenigen Infanterie-Regimente zu überweisen, welches aus der Heimat des Arbeitssoldaten rekrutirt wird.

§. 40.

Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Gerichte innerhalb des Deutschen Reiches wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militärdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militärstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militärdienste zu entziehen.

1) Militärpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militärdienste zu entziehen, durch die betreffenden Ersatzcommissionen der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, eventuell der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militärdienst nicht statt.

Militärpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe, zur Ableistung

der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiterabtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2) Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militärdienst ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatzcommission der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nicht bestrafte Militärpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militärpflichtige ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiterabtheilung einzustellen, sofern er von der competenten Regierungs-Ersatz-Commission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiterabtheilung folgt.

§. 42.

Zurückstellung event. Befreiung vom Militärdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher 2c. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, beziehungsweise Befreiungen vom Militärdienste in Berücksichtigung häuslicher 2c. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden, auf Anrufen der Betheiligten (Reclamation) unter den in den §§. 43 u. f. bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund specieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reclamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerialinstanz zulässig.

§. 43.

Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, eventuell Befreiung ꝛc. vom Militärdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1) Zur Berücksichtigung eignen sich, soferne nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2—6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militärpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatzbehörden die einzigen Ernährer hilfsloser Familien oder alleinstehender erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hilfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Culturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstückes kann hiebei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäftes zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militärpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers, beziehungsweise Pächters nach dem Urtheile der Ersatzbehörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstückes betrachtet werden muß. Es wird dieß indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer rc. nicht im Stande sein sollte, andere Hilfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des Letzeren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2) Ergibt die specielle Prüfung der ad 1 unter a—f bezeichneten Verhältnisse, daß der Militärpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Enschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung, resp. Uebertragung eines Besitzthums rc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militärdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militärpflichtigen in der Armee als Unterofficier dient und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit Ersterem eine Capitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abge-

schlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatzbehörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militärpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.*) Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reclamationsgründe entnommen werden.

3) Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militärpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militärdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten und dieß ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behufe früher schon von der Militärdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reclamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hilfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hilfsbedürftige Eltern ꝛc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militärpflichtige Alter das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern ꝛc. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4) Individuen, welche aus irgend welchen Reclamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Dienst, eventuell den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie

---

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militärdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatzreserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Controlmaßregeln anzuordnen und die Militärpflichtigen bei Genehmigung der Reclamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen. *)

5) Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militärdienste gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheile entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum 3. Concurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Concurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militärvorgesetzte (der Regiments- beziehungsweise detachirte 2c. Bataillons- oder Abtheilungs-Commandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Concurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungstermine (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militärischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6) Die ad 1 a und b bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armenfonds schon vorher bezogen hat.

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militärpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, derselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders 2c. überhoben werden.

7) Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militärdienste gestellt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Commissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8) Die in dem Passus 1—6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne*) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9) Alle Zurückstellungen Militärpflichtiger aus der Altersclasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Commissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung Giltigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum 3. Concurrenzjahre des Militärpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c, d und e jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10) Sind die Verhältnisse im 3. Concurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

---

*) Wenn Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militärpflichtige eventuell nur in so weit und in so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind; cf. Passus 4. In Rücksicht auf die Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reclamation eines Militärpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern 2c. unterstützen.

§. 44.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes &c. begriffenen Militärpflichtigen durch Zurückstellung.

1) Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehrverhältnissen der Militärpflichtigen entstehen und es ist deshalb gestattet, Militärpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrcontracte &c. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann, auf 1 beziehungsweise 2 Jahre zurückzustellen.

Im 3. Concurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen, besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum 5. Concurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen von den Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

2) Wenn die Verhältnisse der ad 1 gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3. Concurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Commissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission desjenigen Aushebungs-Bezirkes, in welchem die Betreffenden ihr Domicil haben, gestattet werden.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat letzterer unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civilvorsitzender der Bezirks-Ersatz-Commission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3) Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Bezirks-

Ersatz-Commission den Behörden des Geburtsortes des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4) und 5) betrifft Ausstandsbewilligungeu von Marinepflichtigen. cf. Bemerkung zu §. 5.

6) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militärpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Bezirks-Ersatz-Commission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7) Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militär-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatzbehörden bis zu ihrem 3. Concurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflichtigkeit hinaus nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission ihres Domicils Reise-Legitimationen ertheilt werden.

§. 45.

Vergünstigungen für diejenigen Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem 3. Concurrenzjahre stattfindenden Regierungs-Ersatz-Geschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden befreit werden. *)

2) Wenn dieselben bis zu diesem Termine durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militärdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reclamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militärdienste im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden durch

*) In Betreff der Ersatzreservisten cf. §. 49. 5.

Verfügung der Regierungs-Ersatz-Commission gänzlich entbunden werden.

§. 46.

Verfahren mit den Schulamts-Candidaten und Schullehrern.

1) Die in §. 8 näher bezeichneten Schulamts-Candidaten und Schullehrer haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die Seminar-Austritts-Prüfung bestanden haben*) oder im Schulamte bereits angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militärpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie, soferne sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen activen Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regimente eingestellt werden.**)

2) Auf das zu stellende Ersatz-Contingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3) Wenn ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Schulbehörde dem Landwehr-Bezirks-Commando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hievon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8), bleibt dem Ermessen der Ersatzbehörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47.

Ueberweisung zur Ersatzreserve im Allgemeinen.

1) Alle Militärpflichtigen, welche nach Maßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militärdienste für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind,

---

*) Zurückstellung der noch nicht Geprüften. cf. §. 44.

**) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schulamts-Candidaten und Schullehrer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

werden der ersten oder zweiten Classe der Ersatzreserve überwiesen.

2) Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergibt sich, welche von den in Rede stehenden Militärpflichtigen der ersten Classe der Ersatzreserve, und welche der zweiten Classe der Ersatzreserve zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser zwei Kategorien stehen.

§. 48.

Von der ersten Classe der Ersatzreserve.

1) Zur ersten Classe der Ersatzreserve sind in jedem Armeecorps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekrutenbedarf bei den Ersatztruppentheilen — einschließlich der Handwerkerabtheilungen — der Infanterie, Jäger, Artillerie und Pioniere, sowie der Bedarf an Trainmannschaften, einschließlich der Handwerker (Bäcker ꝛc.), für die Verpflegsabtheilungen gedeckt werden kann.

2) Die General-Commandos berechnen den ungefähren ersten Rekrutenbedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Corpsbezirke ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Trainmannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Procent auf die Aushebungsbezirke repartirt und in letzteren jährlich $^1/_5$ der repartirten Quote zur ersten Classe der Ersatzreserve designirt.

3) Der ersten Classe der Ersatzreserve sind vorzugsweise diejenigen Militärpflichtigen zu überweisen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist eventuell zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reclamationen vom Militärdienste im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden, aus der letzteren Kategorie jedoch nur, wenn sich die betref-

fenden Militärpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatzbehörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können*).

4) Die der ersten Classe der Ersatzreserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach **Schema** 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militärbehörden sofort eingezogen werden.

5) Die Dienstverpflichtung in der ersten Classe der Ersatzreserve dauert fünf Jahre, vom 1. October desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Classe der Ersatzreserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31. Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hiezu einer besonderen Verfügung bedarf**).

6) und 7) mit Schema 7 betrifft die seemännische Bevölkerung. (cf. Bemerkung zu §. 5.)

§. 49.

Von der zweiten Classe der Ersatzreserve.

1) Alle Militärpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatzreserve zu überweisen, für die erste

---

*) Bezüglich der Frage, in welchem Concurrenzjahre die in Ziff. 3 bezeichneten Kategorien Militärpflichtiger der Ersatzreserve überwiesen werden dürfen, wird bemerkt:

Nur die in §. 36 ad 4 bezeichneten Militärpflichtigen, welche an einem der in §. 19 der Instruction für Militärärzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, dürfen, ohne Rücksicht darauf, in welchem Concurrenzjahre sie stehen, vom Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, mithin auch schon im ersten resp. zweiten Concurrenzjahre der 1. Classe der Ersatzreserve überwiesen werden. Alle andern für die 1. Classe der Ersatzreserve geeigneten Militärpflichtigen dürfen dagegen erst im 3. Concurrenzjahre vom Militärdienst im Frieden entbunden, resp. der Ersatzreserve, bezw. der 1. Classe derselben überwiesen werden.

**) cf. §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Classe derselben aber nicht designirt, bezw. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Classe der Ersatzreserve zugetheilt.

2) Die Ueberweisung zur zweiten Classe der Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservescheines nach **Schema** 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militärdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatzreservisten ihrer Altersclasse von den Ersatzbehörden hiezu die Aufforderung erhalten und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militärpflichtigen.

3) Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31. Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hiezu einer besonderen Verfügung der Ersatzbehörden bedarf.

4) In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen ꝛc. sind die Mannschaften der zweiten Classe der Ersatzreserve in gewöhnlichen Friedenszeiten mit den vom Militärdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5) Mannschaften der zweiten Classe der Ersatzreserve, welche durch Consulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbtreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission ihrer Heimat für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europa von der Wiederanmeldung zur Stammrolle, bezw. von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dieses auf Verlangen zu attestiren.

§. 50.
Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatzbehörden *).

1) Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

2) Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatzbehörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reclamirte bereits im Dienste ist.

3) Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reclamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reclamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reclamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reclamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reclamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militärischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reclamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reclamation erfolgt ist.

4) Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reclamationen von den Ersatzbehörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108. 7. gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reclamirten begründeten

---

*) cf. XV. Abschnitt.

Billigkeitsrücksichten erfolgen und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5) Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

6) Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten strafbaren Handlungen erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht, wenn zur Zeit seiner Einberufung zum Dienste eine die strafgerichtliche Verfolgung bezweckende Handlung noch nicht stattgefunden hatte, die Einleitung der Untersuchung dem Militärgerichte zu.

War die Untersuchung vor diesem Zeitpunkte bei einem bürgerlichen Gerichte bereits eröffnet worden, so ist zu unterscheiden, ob die Sache noch im Stande der Voruntersuchung sich befindet, oder ob bereits auf Verweisung in die öffentliche Sitzung erkannt worden. Im ersteren Falle geht die Zuständigkeit ebenfalls an die Militärgerichte über, im letzteren bleiben die bürgerlichen Gerichte zuständig und hat behufs der Durchführung des Strafverfahrens durch diese die sofortige Entlassung des Beschuldigten zur Disposition der Ersatzbehörden zu erfolgen.

7) Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militärdienst macht oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8) Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entschei-

dung über ihr ferneres Militärverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.*)

§. 51.

Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1) Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten können durch die competenten Ersatzbehörden bis zum dritten Concurrenzjahre der mit ihnen im gleichen Lebensalter stehenden Militärpflichtigen zurückgestellt werden.**)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bezw. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2) Soldaten, welche auf Reclamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, d. h. in der Regel, nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben***), dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden†). (Entlassene der Unterofficierschule cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a) insoferne sie körperlich militärdienstbrauchbar, bezw. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder insoferne sie auf Reclamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen††);

---

*) Cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

**) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

***) Hievon darf bei genügender Dienstapplication nur hinsichtlich derjenigen Mannschaften eine Ausnahme gemacht werden, deren active Dienstzeit entsprechend §. 12. 3 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden 2c., vom vorhergehenden October ab zu berechnen ist, falls die Entlassung am allgemeinen Entlassungstermine der Reserven erfolgt.

†) Ausnahmen hievon finden in den in §. 43 ad 4 angegebenen Fällen statt.

††) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reclamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt

b) insoferne sie nur garnisonsdienstfähig sind, der Landwehr zuzutheilen*);

c) soferne sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden,

definitiv auszumustern.

3) Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9 monatlicher Dienstzeit, auf Reclamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden, sind**):

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militärpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Control-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatzreserve zu überweisen.***)

4) Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Verbrechen oder Vergehen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad stattzufinden.

5) Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen ist für eine

---

haben, fortbestehen. Cf. Beilage 3 §. 5 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden 2c.

*) Cf. §. 38 der vorstehend erwähnten Verordnung.

**) Analog ist vorkommenden Falls auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7 berechnet.

***) Hienach dürfen Soldaten, welche auf Reclamation oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden sind, ihre Dienstbrauchbarkeit vorausgesetzt, der Ersatzreserve erst dann als disponibel überwiesen werden, wenn sie bereits das fünfte Concurrenzjahr vollendet haben.

andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insoferne er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6) Junge Leute, welche vor Erreichung des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, soferne sie nicht etwa nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militärpflichtigen ihrer Altersclasse behandelt.

7) Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit solange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimatlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8) Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militärpässe, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen, beziehungsweise als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militärpässe ab und erhalten die in den §§. 35, 48 beziehungsweise 49, angegebenen Atteste.

§. 52.

Militärdienstverpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen*).

1) Die Auswanderung nach einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate, resp. Entlassung aus dem Unterthanen-

*) Die Bestimmungen dieses §. beziehen sich nur auf die dem stehenden Heere nicht angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

Verbande zu diesem Zwecke, darf von den Districts-Verwaltungsbehörden nicht gestattet werden:

männlichen Staatsangehörigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17 bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Bezirks-Ersatz-Commission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2) Die Bezirks-Ersatz-Commissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zu Grunde liegt, sich dem Militärdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Commission sind als endgiltig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Commission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen.

Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des fraglichen Attestes Abstand zu nehmen.

3) Die Bestimmungen zu 1 finden auch, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann auf besondere Anordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Consense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5) Militärpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ohne Consens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militärpflicht als Deutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter die Staatsangehörigkeit, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäftes im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53.

Verlauf des Ersatz-Geschäftes im Allgemeinen.

1) Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in 3 Hauptabschnitte.

2) Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäftes umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittlung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militärpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

3) Den zweiten Abschnitt bildet das Bezirks-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Bezirks-Ersatz-Commissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militärpflichtigen nach Maßgabe der im IV. Abschnitte dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4) Beim Regierungs-Ersatzgeschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Regierungs-Ersatz-Commissionen auf die Vorschläge der Bezirks-Ersatz-Commissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

§. 54.

Listenführung im Allgemeinen.

1) Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2) Die Geburtslisten, eventuell die Geburtsregister (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf

Grund jener, beziehungsweise in Folge persönlicher Anmeldung der Militärpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Gemeindebehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 84) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welch' letztere die Regierungs-Ersatz-Commissionen die Entscheidung über die Militärpflichtigen einzutragen haben.

3) Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission erfolgen, oder wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speciell angegebene Atteste und Belege dafür beigebracht werden, eventuell wenn besondere von der Bezirks-Ersatz-Commission genügend constatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4) Alle Atteste und Belege, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Aushebungslisten stattfindet, sind dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte den betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren. *)

5) Militärpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungsbezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55.

Geburtslisten.

1) Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburtsregistern beauftragten Behörden,

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belegheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Actenstücken (z. B. über Auswanderung 2c.) beigeheftet sind und später als Beleg für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben, nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei eventuellen Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2) In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise dem betreffenden Sprengel, gebornen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1874 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1857 gebornen Personen männlichen Geschlechts.

3) In die dazu bestimmte Colonne der fraglichen Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dieß auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterberegister geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4) Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die höheren Ersatzbehörden von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, der Regelung der höheren Ersatzbehörden vorbehalten.

5) Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten, noch in eine der übrigen auf das Ersatzwesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Consens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittlungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige

Militärverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leute im Alter vom 17. bis zum 20. Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7) Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstandsregistern (Geburtsregistern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstandsregistern zu extrahiren. (§. 58. 1.)

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17. bis zum 20. Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benützen.

§. 56.

Supplemente zu den Geburtslisten.

Diejenigen Gemeinde-Behörden, welche nach §. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit in Bezug auf die Aufnahme neuanziehender Personen vernommen wurden, haben deren im Auslande geborene Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Staatsverband eines deutschen Bundesstaates aufgenommen werden, beziehungsweise mit ihren im Staatsverbande eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dieß bei den im Inlande gebornen Kindern Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zwecke fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Controle über die Erfüllung der Militärpflicht die Stelle des Geburtsortes der im Inlande Gebornen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Gemeinde mitzutheilen, in welche der im

Auslande Geborne seinerzeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57.
Stammrollen im Allgemeinen.

1) Die Stammrollen sind von den Gemeindebehörden anzulegen und zu führen.

Nähere Bestimmungen über die Anlegung, innere Einrichtung, Reihenfolge der Eintragung ꝛc. sind durch besondere von der Ministerial-Instanz oder von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Gemeinden handelt, durch die Regierungs-Ersatz-Commissionen zu treffen.

2) Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3) Die Behörden der Gemeinden, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höhern Verwaltungsbehörden, das Stammrollengeschäft durch eine besondere Commission auf Kosten der hiezu verpflichteten Organe im Wege der administrativen Execution ausgeführt werden kann.

4) Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belegen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Bezirks-Ersatz-Commission zu übergeben.

§. 58.
Eintragung der Namen der Militärpflichtigen in die Stammrollen.

1) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten, beziehungsweise in den Civilstandsregistern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militärpflichtige Alter eingetreten sind.*)

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

Alle den Bestimmungen des §. 55. 6 gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2) Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militärpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domicil in der Gemeinde erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht;

b) welche, ohne in der Gemeinde geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten, bezw. Zöglinge anderer Lehranstalten in der Gemeinde aufhalten und den Vorschriften des §. 20 gemäß in dem Aushebungsbezirke, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht in einer anderen Gemeinde desselben Musterungsbezirkes (§. 69) ihr Domizil haben;

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domicil im Gebiete des Deutschen Reiches haben, für welche, bezw. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimatsschein ausgestellt hat.

3) Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt oder das 42. Lebensjahr überschritten haben. *)

4) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstandsregistern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stamm-

*) Die Folgen der Entziehung vom Militärdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

rollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militärpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten.

Die Art und Weise dieser Ermittlungen bleibt den Gemeindebehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die von den höheren Ersatzbehörden erlassenen Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5) Belegstücke über die Ergebnisse der ad 4 gedachten Ermittlungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Gemeindebehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission angeordnet.

§. 59.

Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.*)

1) Alle Militärpflichtigen haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines**) zu melden und zwar:

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domicils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt be-

---

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militärpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Districten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission entbunden werden.

findet, beziehungsweise wo sie in Arbeit stehen ꝛc., soferne dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domicilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, soferne nicht nach den anderweitig in dieser Instruction gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit giltige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheines (cf. §. 85) und zwar solange zu wiederholen,*) bis die Militärpflichtigen einem Truppentheile zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht zugewiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2) Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils, beziehungsweise Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

3) Wer die ad 1 und 2 gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176 bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4) Sind Militärpflichtige

a) im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel, ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1 zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener ꝛc.),

---

*) Gestatten die Localverhältnisse, diejenigen Militärpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr- Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60.

Jährliche Aufforderung behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1) Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monate Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176) zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2) Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61.

Die alphabetische Liste.

1) Die Aufstellung, beziehungsweise Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Gemeindebehörden allein verantwortlich.

2) Der Militärvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behufe ist der Militärvorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Belege, soweit er dieß für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speciell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Commandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3) Die ad 2 angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Commandeur entweder in seinem Bureau oder an den Sitzen der Districts-Verwaltungs-Behörden durch die Bezirksfeldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4) Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10 dergestalt anzulegen, daß für alle Militärpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5) Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Gemeinden (Bürgermeistereien) eines Aushebungsbezirkes nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersclasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belegen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hilfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergibt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission vom Eintritt in das stehende Heer definitiv entbunden oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militär Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier, als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Controle verbleibenden Militärpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstandsbewilligung ver-

sehene Handwerker 2c. müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden.

6) Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militärpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten, — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl — wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7) Soweit der Geburtsort eines Militärpflichtigen, der Ort seines Domicils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungsbezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militärpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungsbezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62.

Anlegung der Restantenliste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatzgeschäftes (z. B. pro 1877) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung concurrirenden Jahrgangs (das sind die 1855 Gebornen) Militärpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, eventuell, welche ihrer Militärverpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restantenliste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militärverhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Concurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirkes aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungsbezirkes als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63.

Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restantenlisten vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslocale vorgelegt werden.

§. 64.

Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung, beziehungsweise Aushebung Militärpflichtiger fremder Bezirke.

1) Nach beendigtem Regierungs-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Bezirks-Ersatz-Commission über die in seinem Aushebungsbezirke zur Musterung, beziehungsweise Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungsbezirken gebürtigen, beziehungsweise in anderen Aushebungsbezirken domicilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission unter Angabe der von der Bezirks- und beziehungsweise Regierungs-Ersatz-Commission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen. (Siehe auch §. 98 ad 7.)

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission des Geburtsortes und an den Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission des Domicils des betreffenden Militärpflichtigen zu senden, soferne sich nicht aus dem Gestellungsatteste des Militärpflichtigen ergibt, daß derselbe definitiv in die Controle seines Domicilortes übernommen ist, in welchem

---

*) Wenn Zweifel darüber bestehen, welche Beamte die Functionen der Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commissionen ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen ꝛc. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos (siehe Anl. 1 a und b) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburtsortes unterbleibt. *)

2) Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beleg zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

3) Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militärpflichtigen erstrecken, welche nur von der Bezirks-Ersatz-Commission gemustert und im Termine der Regierungs-Ersatz-Commission nicht zur Vorstellung gekommen sind.

§. 65.

Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schlusse des Ersatzgeschäftes eines Kalenderjahres.

1) Nach dem Schlusse des Ersatzgeschäftes eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. December jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen und diejenigen Leute, welche entweder beim Militär eingestellt oder als Rekruten in die Controle der Landwehrbehörden getreten (cf. §. 120)**), oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.

2) Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission zu veranlassen und zwar, soferne er dieß für

---

*) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 54 ad 4 anzulegenden Belegheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militärpflichtige verschiedener Altersclassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militärpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civilvorsitzenden der betreffenden Bezirks-Ersatz-Commission zu unterschreiben und mit Angabe des Ortes und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

**) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124 ad 3.

erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- beziehungsweise Militär-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe letzterem die betreffenden Belege zuzusenden sind.

3) Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten, bezw. gemusterten Militärpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domicils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Regierungs-Ersatz-Commission eine definitive Entscheidung über ihr Militärverhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militärpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domicil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domicils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militärpflichtigen von dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission eines anderen Aushebungsbezirkes die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirke des letzteren sein Domicil hat.

4) Militärpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domicil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermine selbst nach Prüfung der desfalls von den Gemeindebehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66.

Nachforschung nach dem Aufenthalte derjenigen Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bezw. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. December noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur

Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung, bzw. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsgemäß nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission angestellt werden.

§. 67.

Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militärpflichtigen.

1) Ergibt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militärpflichtige das Gebiet des Deutschen Reiches verlassen hat oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militärpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz Commission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militärpflichtige sein gesetzliches Domicil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub. 2 und 3 angeführten Militärpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domicil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission desjenigen Aushebungsbezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind. (Cf. §. 180.)

2) Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civilvorsitzende der betr. Bezirks-Ersatz-Commission die Bezirks-Ersatz-Commission des Geburtsortes davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militärpflichtiger in den Stammrollen, bezw. in den alphabetischen und Restantenlisten geführt werden muß, ein Wechsel des Domicils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission des letzten Domicils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Bezirks-Ersatz-Commission des früheren Domicils behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3) In der Stammrolle und alphabetischen Liste, bezw. Restantenliste des letzten Domicils darf der Name des betreffenden Militärpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Bezirks-Ersatz-Geschäft.

§. 68.

Organisation und Geschäftsführung der Bezirks-Ersatz-Commissionen.

1) In jedem Aushebungsbezirke treten der Bezirks-Ersatz-Commission — sobald diese sich behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militärpflichtigen, sowie behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse rc. der letzteren constituirt — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu: *)

A. Vom Militär:

Ein Officier der Infanterie, Cavalerie oder Artillerie.**)

Sind Officiere des activen Dienststandes nicht verfügbar, so werden Officiere des Beurlaubten- oder Pensionsstandes als Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Commission commandirt.

B. Vom Civil:

In der Regel vier bürgerliche Mitglieder, welche in einer Gemeinde des Aushebungsbezirkes das Bürgerrecht besitzen müssen.

2) Die bürgerlichen Mitglieder der Commissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf drei Jahre von dem Districtsrathe, und in unmittelbaren Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, von dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

Die Wahl kann nur unter denselben Voraussetzungen, wie die zu Gemeindeämtern abgelehnt werden.

Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

---

*) In größeren Städten kann nöthigenfalls eine Erhöhung der Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Commission durch die Ersatzbehörden dritter Instanz bestimmt werden.

**) Dieser Officier ist, falls der Landwehr-Bezirks-Commandeur bei der Infanterie oder bei den Pionieren gedient hat, der Cavalerie oder Artillerie, anderen Falls der Infanterie zu entnehmen.

Der Wahlact hat bei der bezüglichen jährlichen Versammlung des Districtsrathes und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Sitzung desselben stattzufinden.

Ueber Ablehnungen der Wahl entscheidet der Districtsrath, beziehungsweise das Collegium der Gemeindebevollmächtigten ohne Zulässigkeit einer Berufung. Ist der Districtsrath nicht mehr versammelt, so enscheidet zunächst hierüber der Districtsausschuß vorbehaltlich der nachträglichen Beschlußfassung des nächsten ordentlichen Districtsraths. Bei Genehmigung eines Ablehnungs-Gesuches hat der betreffende Stellvertreter einzutreten.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Districtsräthe, so theilt sich unter denselben die Zahl der zur Ersatz-Commission zu wählenden bürgerlichen Mitglieder und der Stellvertreter derselben.

Ist diese Zahl (vier) z. B. unter drei Districtsräthe zu theilen, so hat abwechselnd der

District A für die ersten 3 Jahre 2 Mitglieder u. 2 Stellvertreter,
" B " " " " " 1 Mitglied und 1 Stellvertreter,
" C " " " " " 1 " " 1 "
" A " " nächsten 3 Jahre 1 " " 1 "
" B " " " " " 2 Mitglieder u. 2 Stellvertreter,
" C " " " " " 1 Mitglied und 1 Stellvertreter

zu wählen. In diesem Turnus ist sodann fortzufahren.

Bei Einberufung der Stellvertreter ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder District vertreten sei.

Die bürgerlichen Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Commission werden durch den Civilvorsitzenden der genannten Commission auf Handgelübde verpflichtet; dieselben können eine Reise-Entschädigung aus Districtsfonds beanspruchen.

3) Den Vorsitz in den Commissionssitzungen führen die im §. 15, 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74, 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Regierungs-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer

Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4) Jeder Bezirks-Ersatz-Commission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Commandirung Seitens des betreffenden Brigade-Commandeurs beim General-Commando des Armeecorps nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reise-Pläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militärarztes ist Seitens der Ersatz-Commission der Bezirksarzt, eventuell ein praktischer Arzt für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5) Der der Commission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmung kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instructionen für Militärärzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Commission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militärpflichtigen bei Reclamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, soweit dieß für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6) Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Commandeur und der Civil-Vorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission aus ihrem Dienstpersonal mit und zwar sind militärischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Commandeur auf der ganzen Tour begleitet;

b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militärpflichtigen ihres Compagnie-Bezirks zugegen sind;

c) drei Unterofficiere oder Gefreite, welche hiezu vom treffenden Infanterie-Brigade-Commando aus dem Stande des in Beziehung stehenden Infanterie-Regimentes abzustellen sind und von denen einer dem Arzte als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist.

7) Die im Namen der Bezirks-Ersatz-Commission zu führende Correspondenz hat der Civilvorsitzende derselben im Einver-

ständnisse und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Bezirks-Ersatz-Geschäftes aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69.
Abgrenzung der Musterungsbezirke.

1) In jedem Aushebungsbezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Bezirks-Ersatz-Commission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.
2) Sämmtliche Orte, deren Militärpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungsbezirk.
3) Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Regierungs-Ersatz-Commissionen vorgenommen werden.

§. 70.
Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Bezirks-Ersatz-Commission.

1) Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Bezirks-Ersatz-Geschäftes hat der Landwehrbezirks-Commandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Commandeurs darüber erhalten, eventuell eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungsbezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civilvorsitzenden der betreffenden Bezirks-Ersatz-Commissionen zu einigen.
2) Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungsbezirken fungirenden Militärmitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem

Tage ärztlich zu untersuchenden Militärpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3) Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan legt der Landwehr-Bezirks-Commandeur für seinen Bezirk der Regierungs-Ersatz-Commission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Bezirks-Ersatz-Commissionen hierüber Mittheilung.

4) Die Brigade-Commandos veranlassen ihrerseits die Commandirung der nach §. 68 erforderlichen Officiere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5) Der Civil-Vorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission versieht die §. 68, 1 bezeichneten bürgerlichen Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Commission erforderlichen Anweisung.

§. 71.
Beorderung und Gestellung der Militärpflichtigen vor die Bezirks-Ersatz-Commission.

1) Der Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militärpflichtigen zum Musterungs-Termine zu veranlassen nnd für deren rechtzeitige Gestellung vor die Bezirks-Ersatz-Commission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungsbezirke den Geschäftsplan für die Commission zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militärpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termine.

2) In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restantenlisten verzeichneten Militärpflichtigen einschließlich der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar solange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Regierungs-Ersatz-Commission beziehungsweise durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-

Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militärpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behufe sogleich bei den Gemeindebehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Gemeindebehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission sogleich Anzeige zu machen.

3) Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Commission kann kein Militärpflichtiger mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militärdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand z. B. bei Blödsinnigen oder bei Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Gemeindebehörde zu bestätigen ist.

4) Wenn ein Militärpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Commission an dem für ihn bestimmten Orte ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungsstationen im Aushebungs-Bezirke nachträglich stellen.

5) Ein Militärpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Bezirks-Ersatz-Commission ohne einen von dieser Commission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72.

Das Bezirks-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1) Die bei den Geschäften der Bezirks-Ersatz-Commission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2) Behufs Betreibung des Geschäftes sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich,

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Localitäten hat der Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Localitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3) Das Rangiren der Militärpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Bezirks-Ersatz-Commission die Bürgermeister ꝛc. unter Assistenz von Gendarmen, Polizei-Mannschaften, beziehungsweise Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Commandos zu besorgen.

4) Sobald die Militärpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zwecke sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Brustumfanges bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.*)

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Ersatz-Commission beigegebene Officier mitverantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärzliche Untersuchung der Militärpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militärvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Com-

---

*) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission gemeinschaftlich zu veranlassen, die erforderlichen Druck-Formulare hat jedoch der Militär-Vorsitzende zu beschaffen.

missionen vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Locale zum Musterungsgeschäfte beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hiebei nicht ausgesetzt werden.

5) Der Militär-Vorsitzende der Commission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Größenmaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist &c. zum Militärdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Commission zum Vortrag gebracht und der Beschluß der Commission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hiebei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militärpflichtigen, zu prüfen, wo derselbe domicilberechtigt ist.

Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domicil des Militärpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Verwaltungs-Bezirkes &c., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domicil-Bezirk".

6) Der Beschluß der Bezirks-Ersatz-Commission über einen Militärpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualification, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militärpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die eventuell von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Commission wird bestimmt, ob der Militärpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Regierungs-Ersatz-Commission als einstellungsfähig oder als unbrauchbar oder als Reclamant &c. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist;

ob er als moralisch unwürdig zum Militärdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist ꝛc.

7) Sämmtliche Militärpflichtige eines Aushebungsbezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speciellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Bezirks = Ersatz = Commission bildet.

§. 73.

Feststellung der Identität der Militärpflichtigen.

Die Bezirks=Ersatz=Commissionen haben, besonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militärpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Commission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militärpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militärpflichtige zur Genügung seiner Militärpflicht an die Bezirks=Ersatz=Commission seines Domicils zu verweisen.

§. 74.

Die körperliche Untersuchung der Militärpflichtigen.

1) Jeder Militärpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2) Um die Größe der Militärpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Metermaße gemessen.

3) Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militärpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz=Commissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Bürgermeistern, Gemeindeverwaltungen, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen

Militärpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen, bezw. einzuziehen.

4) Vermag die Bezirks-Ersatz-Commission keine genügende Ueberzeugung von dem Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militärpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Regierungs-Ersatz-Commission auf diese Militärpflichtigen besonders aufmerksam zu machen und eventuell deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, soferne nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militärpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5) Wenn ein Militärpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Bezirks-Ersatz-Commission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Regierungs-Ersatz-Commission vorzulegen.

6) Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militärpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militärärzte enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instruction hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird:

7) Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militärdienst mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit);

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militärdienst bei der einen oder andern Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit);

c) ob der Militärpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung

stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit);

d) ob der Militärpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militärdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8) Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militärpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung, bezw. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9) Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Commission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Bezirks-Ersatz-Commission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste miteinzutragen.

Ob Militärpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militärdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militärvorsitzende vorläufig allein.

§. 75.
Entscheidungen der Bezirks-Ersatz-Commission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militärpflichtigen.

1) Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militärvorsitzenden zu einer der aus dem Bezirke zu ergänzenden Waffengattungen 2c. zu designiren und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26—33 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*)

*) Auch die Militärpflichtigen von 1m 57cm bis 1m 62cm sind für den

Wenn Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2) Die Zurückstellung von Militärpflichtigen des ersten und zweiten Concurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Bezirks-Ersatz-Commission verfügt werden.

3) In ihrem dritten Concurrenzjahre sind dergleichen Militärpflichtige jedoch von der Bezirks-Ersatz-Commission zur Ersatzreserve zu designiren und der Regierungs-Ersatz-Commission zur Superrevision und eventuell Bestätigung vorzustellen.

4) Militärpflichtige, welche nach Ansicht der Bezirks-Ersatz-Commission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Regierungs-Ersatz-Commission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militärpflichtigen aller Concurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5) Die Designirungen der Bezirks-Ersatz-Commission in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Regierungs-Ersatz-Commission.

§. 76.

Definitive Ausmusterung der Militärpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militärdienst sind.

1) Militärpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur

---

Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30. 2), sowie überhaupt die Verhältnisse derselben, wie bei allen anderen Militärpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu concurriren haben, bestimmt die Regierungs-Ersatz-Commission. Concurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Concurrenzjahre stehende Militärpflichtige dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Bezirks-Ersatz-Commissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Bezirks-Ersatz-Commission in den Listen zu streichen und nehmen an der Loosung nicht Theil.

Der Regierungs-Ersatz-Commission sind diese Personen mittels einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, soferne dieß nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2) Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77.

Prüfung der moralischen Qualification der Militärpflichtigen.

1) Die Districts-Polizeibehörden haben den mit der Führung der Stammrollen beauftragten Gemeindebehörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militärpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, soferne darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, sogleich, nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2) In Ansehung der in das militärpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civilvorsitzenden der betreffenden Bezirks-Ersatz-Commission direct Kenntniß zu geben.

3) Jedes entweder als Belegstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft an den Civilvorsitzenden einer Bezirks-Ersatz-Commission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Commission vorzulegen.

4) Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 beziehungsweise 39 ad 2 ein Mi-

litärpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Bezirks-Ersatz-Commission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden und gibt der Regierungs-Ersatz-Commission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichnisse an.

5) Die vorläufige Zurückstellung von Militärpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hiefür gegebenen Normen und Grenzen durch die Bezirks-Ersatz-Commission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Regierungs-Ersatz-Commission vorgestellt.

6) Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Bezirks-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militärpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termine zur Kenntniß der Regierungs-Ersatz-Commission gebracht werden.

7) Verziehen Militärpflichtige oder junge in das militärpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civilvorsitzenden derjenigen Bezirks-Ersatz-Commission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8) Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission in Betreff derjenigen anderen Bezirken angehörenden Militärpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimathsbehörden Nachfrage zu halten.

§. 78.

Prüfung der Reclamations-Anträge.

1) Die Militärpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet,

die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung oder spätestens im Musterungstermine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hiebei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind. *)

2) Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reclamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel wird von den Ersatzbehörden dritter Instanz, beziehungsweise der Ministerialinstanz geregelt.

3) In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militärpflichtiger im ersten und zweiten Concurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Bezirks-Ersatz-Commission verfügt werden. **)

Sind die Verhältnisse im 3. Concurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Bezirks-Ersatz-Commission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Regierungs-Ersatz-Commission vorzutragen.

---

*) Verhandlungen und Atteste, welche von Militärpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militärdienst zu begründen, sind tax- und stempelfrei, dagegen schriftliche Eingaben stempelpflichtig. Alle Reclamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reclamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Bezirks-Ersatz-Commissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Concurrenzjahre der Militärpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reclamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die eventuell folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten, bezw. zweiten Jahre erfolgt wäre.

§. 79.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben.

(Fällt aus.)

§. 80.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

(Cf. Bemerkung zu §. 5.)

§. 81.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termine freiwillig zum Eintritt melden.

1) Militärpflichtige, welche in ihrem ersten Concurrenzjahre beim Bezirks-Ersatz-Geschäfte vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militärdienste eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, soferne sich der letztere aus dem Ersatzbezirke rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hiebei jedoch nicht gestattet. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualification 2c. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2) Die Bezirks-Ersatz-Commission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Regierungs-Ersatz-Commission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen. (Cf. §. 90 ad 2 und §. 103 ad 3.)

3) Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Bezirks-Ersatz-Commission nicht angenommen werden.

§. 82.
Prüfung der den Militärpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, eventuell ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1) Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militärpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind, oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 14 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungsattesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

c) den Bestimmungen des §. 21. 4 bezw. des XIV. Abschnittes gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2) Die im ersten Concurrenzjahre stehenden Militärpflichtigen, welche bei der dem Loosungsacte vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Bezirks-Ersatz-Commission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — soferne sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militärdienst herangezogen werden.

3) Die zu einer früheren Altersclasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militärpflichtigen loosen mit den im ersten Concurrenzjahre Stehenden. (§. 21, 6.)

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militärpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsact stattfinden muß, so bleibt der Bezirks-Ersatz-Commission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Num-

mern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militärpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83.

Summarische Uebersichten der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militärpflichtigen und des Resultates des Bezirks-Ersatz-Geschäftes.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungsbezirkes enthaltenen Militärpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73 bis 82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Bezirks-Ersatz-Commission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungsbezirks enthaltenen diensttauglichen Militärpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Commission aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 84.

Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1) Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militärpflichtigen bekannt zu machen und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2) Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise:

   Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit Nro. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Commission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3) Jeder der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem

Mitgliede der Bezirks-Ersatz-Commission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militärpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsactes von der Bezirks-Ersatz-Commission zu bestimmendes bürgerliches Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4) Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Commission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militärpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Commandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Commission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militärpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber rc. eintragen zu lassen.

5) Außerdem hat während des Loosungsactes jeder der Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6) Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungsbezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volkreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Commission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsactes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7) Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militärpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militärpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienste heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85.
Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Controle der Militärpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militärverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach **Schema** 14 Loosungsscheine und Gestellungsatteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn möglich, unmittelbar nach der Loosung oder baldmöglichst durch die Gemeindebehörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86.
Anfertigung der Scheine für die zur Ersatzreserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militärpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Classe überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schema's 6, 8 und bezw. 5 Seitens der Bezirks-Ersatz-Commission nach dem Schlusse des Bezirks-Ersatz-Geschäftes anzufertigen und der Regierungs-Ersatz-Commission vorzulegen.

§. 87.
Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militärpflichtigen.

Militärpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Concurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desje-

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt; für Ausfertigung von Duplicaten werden dagegen Gebühren entrichtet. (Cf. §. 185.)

nigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3. Concurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2 ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Regierungs-Ersatz-Commission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88.

Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Commandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission mitzutheilen.

Die fraglichen Leute sind demnächst der Regierungs-Ersatz-Commission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Regierungs-Ersatz-Geschäfte mittels der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Regierungs-Ersatz-Commission, sowie die Vorlage der betreffenden Entlassungspapiere, ärztlichen Atteste 2c. liegt dem Landwehr-Bezirks-Commandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission hinsichtlich der auf Reclamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Regierungs-Ersatz-Geschäfte in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

§. 89.

Eingaben der Bezirks-Ersatz-Commission an die Regierungs-Ersatz-Commission nach beendigter Musterung der Militärpflichtigen.

1) Sobald die Bezirks-Ersatz-Commission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Regierungs-Ersatz-Commission unter der Adresse des Militärvorsitzenden

unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2) Ferner haben die permanenten Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Commission den Vorsitzenden der Regierungs-Ersatz-Commission die Vorstellungslisten (§. 90) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen.

§. 90.

Anfertigung der Vorstellungslisten.

1) Die Listen, mittels welcher die Militärpflichtigen der Regierungs-Ersatz-Commission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schema's 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen:

Vorstellungsliste A,
enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste B,
enthaltend die zur zweiten Classe der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen und zwar:

a) wegen Mindermaß (d. h. unter 1m 57cm),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 1m 57cm bis 1m 62cm),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungsliste C,
enthaltend die zur ersten Classe der Ersatz-Reserve designirten Militärpflichtigen und zwar:

a) als Disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungsliste D,
enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (fällt aus).

Vorstellungsliste E,
enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste F,

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:

a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reclamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. Entlassenen.

2) In die Vorstellungslisten A, B und C sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhaltes derselben die dahin gehörigen Militärpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungsliste E sind von den Seitens der Bezirks-Ersatz-Commission für einstellungsfähig erachteten Militärpflichtigen den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zületzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen, und zwar:
   a) in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen,
   b) in derselben Reihenfolge, wenn die Primolocisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatzbedarfs nicht ausreichen, anderenfalls nach der Loosungsnummer,
   c) und d) in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Bezirks-Ersatz-Commission als Freiwillige angenommenen Militärpflichtigen (cf. §. 81) sind in der Vorstellungsliste E, ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besondern Nummernfolge vorzutragen.

Wegen eventueller Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungsliste E cf. §§. 23 ad 8 und 30 ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75, 1.

3) Sämmtliche Vorstellungslisten A bis C und E bis F hat in einem Exemplare der Civil- und in einem Exemplare der Militär-Vorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission für den Civil- beziehungsweise Militär-Vorsitzenden der Regierungs-Ersatz-Commission anfertigen zu lassen.

4) Außerdem hat als Hilfslisten der Civil-Vorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission

G eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen nach einem von den Ersatzbehörden dritter Instanz vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Regierungs-Ersatz-Commission anlegen zu lassen.*)

Der Militärvorsitzende dagegen hat eventuell für Anfertigung

(H betrifft die Garde, fällt aus).

I einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften Sorge zu tragen.

Die in die Hilfslisten einzutragenden Militärpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungslisten A bis C und E und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

5) Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, sowie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Bezirks-Ersatz-Commission unterzeichnet werden.

6) Die Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission haben sich außer den für die Regierungs-Ersatz-Commission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauche etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7) Liste K mit Schema 20 betrifft die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (cf. Bemerkung zu §. 5).

---

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reclamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

§. 91.

Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorstellungslisten sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speciellen Anordnungen der Regierungs-Ersatz-Commission anzulegen. In dieselben sind die Militärpflichtigen, welche der Regierungs-Ersatz-Commission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungslisten stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verleselisten dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militärpflichtigen außerhalb des Geschäftslocales der Commission.

Die Anfertigung der Verleselisten haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission zu besorgen.

§. 92.

Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1) In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Regierungs-Ersatz-Commission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2) Wechseln Militärpflichtige, welche der Regierungs-Ersatz-Commission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Bezirks- und Regierungs-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3) Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungslisten zu berichtigen.

4) Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Bezirks-Ersatz-Commission überwiesen werden, in deren Bezirk sie

sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5) Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militärpflichtiger zur jüngsten Altersclasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Bezirke zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersclasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

Siebenter Abschnitt.

Das Regierungs-Ersatz-Geschäft.

§. 93.

Organisation und Geschäftsführung der Regierungs-Ersatz-Commissionen.

1) Die Regierungs-Ersatz-Commissionen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 15 Ziff. 3 zusammengesetzt.

2) Jeder Regierungs-Ersatz-Commission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Oberstabsarzt beizugeben.*)

Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Bezirks-Ersatz-Commission (§. 68. 5).

3) Die beiden permanenten Mitglieder der Regierungs-Ersatz-Commission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militärdienste nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Commission den Ersatzbehörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militärpflichtigen ausgesetzt.

Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Commandeurs erledigt.

4) Die Listen, Verhandlungen, Correspondenzen und Atteste, welche auf das Ersatzgeschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militär- und Civil-Vorsitzenden der Commission.

---

*) Commandirung desselben cf. §. 95.

5) Die Correspondenz der Regierungs-Ersatz-Commission hat der Brigade-Commandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Commission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Regierungs-Ersatz-Commission.

1) Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Regierungs-Ersatz-Commission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungsbezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Regierungs-Ersatz-Commission vorzustellenden Militärpflichtigen versammeln;*)

b) daß jede der Bezirks-Ersatz-Commissionen von Beendigung der Musterung der Militärpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirkes ab bis zum Tage des Eintreffens der Regierungs-Ersatz-Commission behufs der Aushebung wo möglich drei Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militärpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendet wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungsterminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade-Commandeure durch die Abhaltung der Regierungs-Ersatzgeschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppenübungen beizuwohnen;

e) daß der Regierungs-Ersatz-Commission zur Ausführung des Ersatzgeschäftes, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militärpflichtigen

---

*) Die Beschaffung des Locals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission ob.

in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militärpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebung in den verschiedenen Aushebungsbezirken eines Brigadebezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke ihrer geographischen Lage nach an einander grenzen.

2) Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militär-Vorsitzenden der Regierungs-Ersatz-Commissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Regierungs-Ersatz-Commission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatzbehörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatzbehörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3) Die Regierungs-Ersatz-Commission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Bezirks-Ersatz-Commissionen ist derselbe durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 95.

Commandiruug der Ober-Stabsärzte zu den Regierungs-Ersatz-Commissionen.

Den der Regierungs-Ersatz-Commission beizugebenden Arzt hat das General-Commando zu bestimmen und dem betreffenden Infanterie-Brigade-Commandeur zur weiteren Mittheilung an die Regierungs-Ersatz-Commission bekannt zu geben.

§. 96.

Heranziehung des Hilfspersonals zu den Regierungs-Ersatzgeschäften.

1) Außer den Mitgliedern der Regierungs-Ersatz-Commission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Commission oder deren Amtsvertreter sowie die Bürger-

meister oder deren Stellvertreter zu den Aushebungsterminen einzufinden, und ebenso sind als Hilfspersonal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seite des Militärs:

a) der Landwehr-Referent des Infanterie-Brigade-Commandos;
b) ein Compagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linienofficier im Compagniebezirk anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Commandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Compagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Commandeur;
f) ein Unterofficier, welcher hiezu vom treffenden Brigade-Commando aus dem Stande des in Beziehung stehenden Infanterie-Regimentes abzustellen und als solcher beim Aushebungsgeschäfte dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Commandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2) Von Seite des Civils sind als Hilfspersonal heranzuziehen:

a) ein Bediensteter der Kreisregierung, sofern der Civil-Vorsitzende der Commission denselben zu verwenden gedenkt;
b) ein Bezirksamts- oder magistratischer Schreiber als Gehilfe des Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission;
c) eine nach dem Ermessen des letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und bezw. Polizei-Mannschaften.

§. 97.

Anwendung der Subrepartition. Mittheilung derselben an die Bezirks-Ersatz-Commissionen.

1) Die nach §. 18 ad 2 aufgestellten Subrepartionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militärpflichtigen durch die Regierungs-Ersatz-Commissionen. Wegen eventueller Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18 ad 4.

---

*) Gehören zu dem Aushebungsbezirke mehrere Compagniebezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

2) Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungsbezirke im Vergleich zu der entworfenen Subrepartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Subrepartition abgegangen und dieser Ueberschuß, wo er sich findet vorausgenommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Contingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das **Schema** 21 beispielsweise angibt, zu führen.

3) Die Regierungs-Ersatz-Commissionen haben die Subrepartitionen den Bezirks-Ersatz-Commissionen so bald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Subrepartionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militärpflichtigen, welche nach §. 98 zur Aushebung zu beordern sind, eventuell auch bei der Aushebung selbst die Subrepartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit, sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Regierungs-Ersatz-Commission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98.

Beorderung und Gestellung der Militärpflichtigen vor die Regierugs-Ersatz-Commission.

1) Die Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Regierungs-Ersatz-Commission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungslisten A bis C und E verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2) Von den in der Liste E enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militärpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Regierungs-Ersatz-Commission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Aushebungsbezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des

dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Contingents und der im §. 109 erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hiebei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen gedeckt werden kann.

3) Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reducirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militärpflichtigen Seitens der Bezirks-Ersatz-Commissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt, bezw. zur Ersatzreserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militärdienste besitzen;

b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Bezirks-Ersatz-Commission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

c) daß sämmtliche Militärpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäftslocal der Regierungs-Ersatz-Commission gestellen.

4) Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungsbezirke zu entnehmende Ersatz-Contingent nicht in Anrechnung gebracht werden; die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falles, wie im §. 71 ad 5 angegeben, zu veranlassen. *)

5) Die Rangirung und Vorstellung der Militärpflichtigen vor die Regierungs-Ersatz-Commission ist Sache der permanenten Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Commission, welche sich über die hiebei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6) Individuen, welche von der Bezirks-Ersatz-Commission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Regierungs-Ersatz-Commission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

---

*) Bestrafung bezw. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen cf. XIV. Abschnitt.

7) Wenn sich wandernde, oder im Auslande lebende, mit Ausstandsbewilligung versehene Militärpflichtige im Aushebungs-Termine der Regierungs-Ersatz-Commission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Regierungs-Ersatz-Commission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militärpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. (Rangirung derselben cf. §. 92 ad 5.)

Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militärpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission des Domicil- und Geburtsortes stets sofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 64, 1.)

§. 99.
Revision der Listen und des Verfahrens der Bezirks-Ersatz-Commission.

1) Die Regierungs-Ersatz-Commission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restanten-Listen, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung concurrirenden Altersclassen und die Loosungsliste vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 96 gedachte Hilfspersonal den Anordnungen der Commission gemäß verwendet werden.

Finden sich hiebei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, eventuell der Bezirks-Ersatz-Commission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2) Eine weiter gehende specielle Prüfung des Verfahrens der Bezirks-Ersatz-Commissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Regierungs-Ersatz-Commission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß*) an das Aus-

---

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatzbehörden dritter Instanz die Regierungs-Ersatz-Commission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungsstationen ihres Bezirkes autorisiren.

hebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäftes die alphabetische Liste des ältestens oder eines andern der bei der Aushebung concurrirenden Jahrgänge mit den Belegen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

§. 100.

Führung und Berichtigung der Vorstellungslisten beim Regierungs-Ersatz-Geschäfte.

1) Alle Entscheidungen, welche über Militärpflichtige beim Regierungs-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militärvorsitzenden der Commission laut auszusprechen*) und sofort in die Listen sowohl der Bezirks- als der Regierungs-Ersatz-Commission einzutragen und zwar von den Civil-Vorsitzenden der letzteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Bezirks-Ersatz-Commission eigenhändig. Der Brigade-Commandeur kann mit der Führung seiner Listen im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militärpflichtigen den Landwehr-Referenten beauftragen.

2) Wird bei der Superrevision der von der Bezirks-Ersatz-Commission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste E an entsprechender Stelle übertragen werden.

Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51 zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primolocisten ihres Jahrganges in der Liste E einzurangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Regierungs-Ersatz-Commission erforderlich werden, sind jedesmal am Schlusse des Geschäftes an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf miteinander zu vergleichen, abzuschließen und die der

*) Werden die Entscheidungen der Ersatzbehörden durch Fehler oder Gebrechen der Militärpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen.

Regierungs-Ersatz-Commission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101.

Superrevision der Militärpflichtigen durch die Regierungs-Ersatz-Commission.*)

1) Die Superrevision der Militärpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Commission in deren Gegenwart,**) wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schamgefühles stattfinden muß.

Die Commission, speciell der Militär-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militärpflichtigen gelangen.

2) Wird bei der Superrevision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Regierungs-Ersatz-Commission bestätigt, so ist dieß in den Listen zu vermerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

3) Die von der Bezirks-Ersatz-Commission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste A) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4) Bei den in ihrem 3. Concurrenzjahre zur 2. Classe der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungs-

---

*) Superrevision der einjährig Freiwilligen siehe §. 168.

**) Die Anerkennung Militärpflichtiger als militärdienstunbrauchbar, beziehungsweise die Ueberweisung derselben zur Ersatzreserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet; es sei denn, daß der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung notorisch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §. 45. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Regierungs-Ersatz-Commission entschieden werden.

Liste B) bedarf es einer nochmaligen speciellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Regierungs-Ersatz-Commission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäftes in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungs-Liste und deren Abtheilung rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu constatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Concurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur 2. Classe der Ersatzreserve designirten Militärpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speciell zu untersuchen. Ebenso die in ihrem 3. Concurrenzjahre zur 2. Classe der Ersatzreserve designirten Militärpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Bezirks- oder Regierungs-Ersatz-Commission groß oder kräftig genug zum Militärdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5) Die zur 1. Classe der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F enthaltenen Individuen, soweit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

6) Die Superrevision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste E) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

§. 102.

Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission über die als nicht brauchbar erachteten Militärpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1) Ueber Militärpflichtige, welche bei der Superrevision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maßgabe der §§. 35, 36 beziehungsweise 47—49 zu entscheiden.

2) Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet sein müssen, sind den Militärpflichtigen

möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungstermine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Regierungs-Ersatz-Commission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission aushändigen zu lassen.

3) Nach beendigter Superrevision der in den Vorstellungslisten A—C verzeichneten Militärpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F) nach Maßgabe der im §. 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 103.
Die Aushebung der Militärpflichtigen im Allgemeinen.

1) Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E enthaltenen Leute in der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.

2) Der Militär-Vorsitzende der Regierungs-Ersatz-Commission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militärpflichtigen zu entscheiden.

3) Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaiger Reclamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militär-Vorsitzenden nach Maßgabe der Subrepartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24 bis 33 enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheile zuzuweisen und in die militärischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

Die in der Vorstellungsliste E verzeichneten Freiwilligen (§. 81. 1 und 2) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern, und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Contingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit

erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4) Militärpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Bezirks-Ersatz-Commission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Regierungs-Ersatz-Geschäftes in ihrem dritten Concurrenzjahre aber vorübergehend erkrankt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Contingent ausgehoben oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5) Die richtige Auswahl der Militärpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppen-Gattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militärpflichtigen und des Ersatzbezirkes, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hiebei hat der Militär-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser nach dem Verhältniß des Bedarfes der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104.
Aushebung der Rekruten für das Garde-Corps.

(Nicht einschlägig).

§. 105.
Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern.

(Nicht einschlägig.)

§. 106.
Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militärpflichtiger.

1) Militärpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruction für Militärärzte von der Regierungs-Ersatz-Commission versuchs-

weise eingestellt werden, kommen auf das vom Aushebungs-bezirke zu stellende Ersatz-Contingent in Anrechnung und werden einem Truppentheile mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2) Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militärpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107.

Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militärpflichtigen.

1) Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2) Der Militär-Vorsitzende der Regierungs-Ersatz-Commission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Commando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, eventuell durch das General-Commando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungs-Attest der Gemeindebehörde über den Militärpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

§. 108.

Verfahren bei Erledigung der Reclamations-Anträge.

1) Die Verhältnisse der Militärpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Bezirks-Ersatz-Commission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2) Bestätigt die Regierungs-Ersatz-Commission den Vorschlag der

Bezirks=Ersatz=Commission, so wird der Militärpflichtige der 1. bezw. 2. Classe der Ersatz=Reserve überwiesen.

3) Bestätigt die Regierungs=Ersatz=Commission den Vorschlag der Bezirks=Ersatz=Commission nicht, so verfällt der Reclamat der Aushebung. (Verfahren bei Meinungs=Verschiedenheit cf. §. 93, 3.)

4) Ueber etwaige Reclamationen von Militärpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Classe der Ersatz=Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienste gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Regierungs=Ersatz=Commission nicht, die Bezirks=Ersatz=Commissionen haben jedoch auch diese Reclamationen auf das sorgfältigste zu erörtern und der Regierungs=Ersatz=Commission vorzulegen.

5) Reclamationsanträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Bezirks=Ersatz=Commission der Regierungs=Ersatz=Commission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6) Reclamationsanträge, welche der Bezirks=Ersatz=Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Regierungs=Ersatz=Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, soferne die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa nach beendigtem Bezirks=Ersatz=Geschäfte entstanden sein sollte.

7) Die von der Regierungs=Ersatz=Commission im Aushebungstermine zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt und das Resultat in den Listen eingetragen. Militärpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Regierungs=Ersatz=Commission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an die betreffende Ersatzbehörde dritter Instanz unter der Adresse des Civil=Mitgliedes derselben zu richten. (§§. 124 und 188, 3.)

§. 109.
Designirung, bezw. Aushebung von Militärpflichtigen zur Deckung eines etwaigen Ausfalles oder Mehrbedarfes an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1) Nachdem das Ersatz-Contingent eines Aushebungsbezirkes vollständig ausgehoben worden ist, haben die Regierungs-Ersatz-Commissionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militärpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abganges zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bezw. bei den verschiedenen Truppenabtheilungen entstehen könnte.

2) Müssen Militärpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Regierungs-Ersatz-Commission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Bezirks-Ersatz-Commission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Commandos oder auf Requisition des Militärvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission durch einen dem Wohnsitze des Militärpflichtigen zunächst stationirten Militärarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militärpflichtigen zu diesem Zwecke zu beordern sind.

§. 110.
Nachgestellungen.

1) Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise in der Zeit vom Einstellungstermine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, soferne sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende

Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2) Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungsbezirke zu stellen, aus welchem der Entlassene 2c. ausgehoben worden war.

3) Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Capitulanten entstanden ist, so hat, soferne derselbe aus dem Ergänzungsbezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungsbezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Capitulant dagegen aus einem Ergänzungsbezirke eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatzbehörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4) Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimat beurlaubter Rekrut*) sich dem Militärdienste durch Auswandern ohne Consens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Commandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden, oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil, beziehungsweise ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, soferne derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Regierungs-Ersatz-Commission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militärpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dieß findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch

*) Verfolgung derselben cf. §. 181.

die Ersatzbehörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Capitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5) Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termine Ersatz gewünscht wird. *)

6) Die Infanterie-Brigade-Commandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Regierungs-Ersatz-Commission Kenntniß zu geben und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen behufs der Nachgestellung an die Bezirks-Ersatz-Commissionen unter der Firma der Regierungs-Ersatz-Commission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111.

Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäftes.

1) Unmittelbar nach beendetem Regierungs-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Commandos an das k. Kriegsministerium direct (per Couvert) Nachweisungen der beim Regierungs-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militärpflichtigen nach **Schema** 22 ein.

2) Die Regierungs-Ersatz-Commissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäftes des Vorjahres, wozu ihnen die Bezirks-Ersatz-Commissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem **Schema** 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt durch den Militärvorsitzenden an das betreffende General-Commando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Corpsbezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das k. Kriegsministerium einreicht.

Ein zweites Exemplar hat gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Regierungs-Ersatz-Commission durch das Civil-Mitglied

*) Cf. §. 190. 3.

der Ersatzbehörde dritter Instanz an das k. Staatsministerium des Innern einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäftes gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§§. 112—119.

(Cf. Bemerkung zu §. 5.)

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen.

§. 120.

Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Commandeure behufs Controlirung und Absendung an die Truppentheile.

1) Die von der Regierungs-Ersatz-Commission oder in deren Auftrage von der Bezirks-Ersatz-Commission definitiv für das stehende Heer ausgehobenen Militärpflichtigen werden Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militär-Angelegenheit.

2) Die Rekruten sind Seitens des Militär-Vorsitzenden der Regierungs-Ersatz-Commission dem Landwehr-Bezirks-Commandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheines gegen einen nach **Schema 11** auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimat zu beurlauben hat.

Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich darnach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

3) Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Commandos National-

listen nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Commandeurs gelangen.

4) Hat die Regierungs-Ersatz-Commission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungstermin die betreffenden Militärpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militärpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppengattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind.

Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Regierungs-Ersatz-Commission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Commandeure unter Vermittlung der Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121.

Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1) Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein.

Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Gemeinde (Armenpflege), aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2) Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Commandeur, eventuell der Führer des Rekruten-Commandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschuß-

weise entnommen, und ist der Betrag dafür durch die Districts-Verwaltungs-Behörden einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Commando zu erstatten.

3) Rücksichtlich der Entschädigung für Reise- und Verpflegskosten der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind die hierüber geltenden Bestimmungen maßgebend.

§. 122.

Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegsartikel.

1) Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen zu veranlassen.

2) Diejenigen Paragraphen der Kriegsartikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben sogleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Commandeurs oder eines anderen Officiers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militärverhältniß und über ihre Marschcompetenzen zu ertheilen.

§. 123.

Gerichtsstand der in die Heimat beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimat beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Mannschaften des Beurlaubten-Standes und haben mit den letzteren während der Urlaubszeit denselben Gerichtsstand.

Der vollständige Militärgerichtsstand beginnt mit dem Zeitpunkte, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil dem zu ihrem Empfange beauftragten Commando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militär-Commando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt.

§. 124.

Controle der in die Heimat beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1) Die in die Heimat beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppentheil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner directen Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Controle der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden.

Es findet die Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 8. April 1868 auf sie Anwendung.

2) Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungs-Termine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Commandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Regierungs-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten eine entsprechende Vormerkung und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirke aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke disignirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirke des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist s. Z. auch den Civil-Vorsitzenden der Bezirks- und Regierungs-Ersatz-Commission Kenntniß zu geben.

---

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Contingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

3) Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militärpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Controle betheiligten Ersatzbehörden behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

4) Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Commandeure dem Brigade-Commandeur dieß sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, eventuell nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Contingent in ein Militär-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Commandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen, oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5) Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militär-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Regierungs-Ersatz-Commission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6) In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten behufs des Dienstantrittes nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125.

Verheirathung der in die Heimat beurlaubten Rekruten.

1) Wenn ein in seine Heimat beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er zunächst die militärdienstliche Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Commandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verhei-

rathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, die militärdienstliche Bewilligung zu ertheilen hat.

2) Vor Ertheilung dieser dienstlichen Bewilligung ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und darin auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militärverhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militärfonds zu rechnen habe.

3) Der Landwehr-Bezirks-Commandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art eine dienstliche Heiraths-Bewilligung erhalten haben.

4) Ohne die Bewilligung des Landwehr-Bezirks-Commandeurs darf ein Verehelichungs-Zeugniß nicht ausgestellt werden.

§. 126.

Vorzeitige Einstellung der in die Heimat beurlaubten Rekruten, wenn sie brod- und arbeitslos werden.*)

1) Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbste eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Regierungs-Ersatz-Commissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenkommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, soweit das militärische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2) Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimat beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militär die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dieß der Be-

*) Die Dienstzeit solcher als brodlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termin der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. October und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4 ad 1, Alinea 3, auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

zirks=Ersatz=Commission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr=Bezirks=Commandeurs dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade=Commando hat das Landwehr=Bezirks=Commando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinesfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3) Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines andern Corps=Bezirkes brodlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthaltes zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124, 2), das Landwehr=Bezirks=Commando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz=Gestellung in dem betreffenden Aushebungs=Bezirk zu veranlassen.

4) Kein Truppentheil darf auf directe Anmeldung eines Rekruten denselben als brodlos annehmen.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militärdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militärdienst.*)

§. 127.

Schein zum freiwilligen Eintritt.

1) Wer freiwillig zum Militärdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, eventuell seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil=

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatzbehörden cf. §. 81.

Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugnisse seiner Orts-Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirkes, in welchem er nach §. 20 gestellungspflichtig ist, zu melden.

2) Soferne gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission eine Bescheinigung nach Schema 26 aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginne des Bezirks-Ersatz-Geschäftes bis zum Schlusse des Regierungs-Ersatz-Geschäftes solchen Militärpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Regierungs-Ersatz-Commission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Giltigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienste eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130, 1) worden sind, treten, wenn sie im militärpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatzbehörden und haben die fraglichen Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen.

(Cf. jedoch §§. 133 und 134.)*)

---

*) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

§. 129.

Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1) Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127 auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30 der Instruction für Militär-Aerzte und den bezüglichen in den §§. 25 ff. dieser Instruction gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienste annehmen und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. October bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2) Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Dimission (Exclusion) bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militärpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domicil der Eltern ist.

Die Commandeure der Truppentheile, welche in Universitätsstädten garnisoniren, haben deßhalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

§. 130.

Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen behufs späterer Einstellung.

1) Hat der Truppentheil keine Vakanzen**) oder beabsichtigt er einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur eventuellen Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Commandeurs betraut ist.

**) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen darf nicht stattfinden.

Anrechnung auf den nach §. 16 zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, d. h. angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimat beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes (§. 123) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2) Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppenbefehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach **Schema** 27 auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131.

Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1) Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militärpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienste bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch erheilt werden, so sind sie als ungiltig anzusehen und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatzbehörden.

2) Wünscht ein Truppentheil einen Militärpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Regierungs-Ersatz-Commission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132.

Benachrichtigung der Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.*)

1) Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Com-

---

*) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Zöglings des Cadeten-Corps in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission des Geburtsortes des Cadeten sogleich Kenntniß zu geben.

mission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In dem Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören.

Ist der Eingetretene in einem andern Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domicilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission, welcher die Benachrichtigung vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission des Geburtsortes und dem des Domicilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Belege der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2) Freiwillige, welche behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130, 2 gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133.

Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Infanterie ist im Frieden beschränkt und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, d. i. vom 1. October bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hiebei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatz-Bataillone ist die Annahme der Freiwilligen der Zahl nach nicht beschränkt.

§. 134.

Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum 3jährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135.

Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegsmarine.

(cf. Bemerkung zu §. 5).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in der Unterofficier-Schule.

§. 136.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Unterofficier-Schule hat die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unterofficieren für die Infanterie und Jäger des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unterofficier gibt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualification jedes Einzelnen ab.

2) Die Zöglinge der Unterofficier-Schule stehen unter den militärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unterofficier-Schule anf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3) Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppenheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Unterofficier-Schule.

Wer die Aufnahme in die Unterofficier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimat oder bei dem Commando der Unterofficierschule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein,

b) Führungs-Atteste seiner Gemeindebehörde, seines Lehr- oder Brodherrn,

c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritte in die Unterofficierschule, beglaubigt durch die Gemeindebehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commandeur, beziehungsweise bei dem Commandeur der Unterofficierschule ersetzt werden.

§. 138.

Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

2) Er muß mindestens 1m 60cm *) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militär-Aerzte bezeichnete Körperconstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Commandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches unterfiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

5) Er muß sich bei seiner Ankunft in der Unterofficier-Schule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen.

Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unterofficier-Schule angerechnet wird. (cf. §. 6.)

Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unterofficier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 fl.

---

*) In besonderen Fällen kann mit Genehmigung des k. Kriegsministeriums unter dieses Maaß herabgegangen werden; — insbesondere bei Söhnen von Unterofficieren und Soldaten.

(Gulden), um sich nach seiner Ankunft bei der Unterofficier-Schule das nöthige Putzzeug 2c. beschaffen zu können.

§. 139.

Einberufung der Freiwilligen zu der Unterofficier-Schule.

1) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, beziehungsweise Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2) Die Landwehr-Bezirks-Commandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unterofficier-Schule qualificirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Commando der Unterofficier-Schule zuzusenden.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in der Rubrik „Bemerkung" von dem betreffenden Commandeur ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3) Das Commando der Unterofficier-Schule setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß.

Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Commandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Commando der Unterofficier-Schule sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben.

Die Einstellung von Freiwilligen in die Unterofficier-Schule findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober statt.

4) Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dieß das im §. 138, 1 festgesetzte Alter gestattet.

5) Von der Einstellung Freiwilliger in die Unterofficier-Schule ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Bezirks-Ersatz-Commission Mittheilung zu machen und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche der Unterofficier-Schule von den Landwehr-Bezirks-Commandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von der Unterofficier-Schule direct angenommen werden, Seitens des Commandos der Unterofficier-Schule.

§. 140.

Entlassung aus der Unterofficier-Schule behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1) Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in der Unterofficier-Schule waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung sogleich zu Unterofficieren ernannt werden können.

2) Dem Ermessen des Commandeurs der Unterofficier-Schule bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienste völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3) Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen eventuell zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unterofficier-Schule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem k. Kriegsministerium zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4) Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unterofficierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalte die Qualification zum Unterofficier zu erlangen, werden aus der Unterofficierschule entfernt.
5) Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatzbehörden (§. 102) in seine Heimat entlassen, wovon die Unterofficierschule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando Kenntniß zu geben hat.
6) Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden wird die im §. 6 und §. 138, 5 gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unterofficierschule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Compagnien.

§§. 141—147.

(Cf. Bemerkung zu §. 5.)

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche
1) völlig unbescholten,
2) im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Quali-

fication bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer activen Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach **Schema** 29, von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149.
Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Commissionen (§. 15, 5) und zwar in jedem speciellen Falle diejenige Prüfungs-Commission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20 gestellungspflichtig ist.

§. 150.
Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Commissionen für einjährig Freiwillige.

1) Die Prüfungs-Commissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabsofficiere, *)

b) der Civilvorsitzende der Regierungs-Ersatz-Commission, in deren Bezirk die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied desselben Regierungs-Collegiums.

Die außerordentlichen Mitglieder sind der Rector und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines humanistischen oder Realgymnasiums, einer Industrieschule oder Gewerbschule.

2) Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem betreffenden General-Commando, beziehungsweise von dem Präsidium derjenigen Kreisregierung, an deren Sitz die Prüfungs-Commission besteht.

---

*) Sollten zwei Stabsofficiere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabsofficiers einem Officier geringeren Grades übertragen werden.

Bezüglich der Ernennung der Civil-Vorsitzenden der Regierungs-Ersatz-Commissionen als Mitglieder der Prüfungs-Commissionen cf. §. 15, 3.

3) Die Mitglieder der Commission stehen in einem collegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Commission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, in deren Bereiche die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat.

4) Die Prüfungs-Commissionen haben sich behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahr zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5) Von den außerordentlichen Mitgliedern der Commission sind nur diejenigen zum Prüfungs-Termine einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Commission zu veranlassen.

6) Das erste Civil-Mitglied der Commission eröffnet die eingehenden Correspondenzen und macht dem ersten militärischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7) Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Commission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militär-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militär- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Commission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibgeschäftes ist der Commission ein Kanzlist oder sonstiger Bediensteter der betreffenden Kreis-Regierung beizugeben.

Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei

§. 151.

Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1) Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. *)

2) Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3) Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militärpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist.

Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militärpflichtige zu concurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 152.

Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1) Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Commission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes,

*) Diese sowie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen von dem Vorstande der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Gemeindebehörde auszustellen ist.

2) Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Bezirks-Ersatz-Commission zu richten, von dieser zu prüfen, und begutachtet der Regierungs-Ersatz-Commission vorzulegen, welche sie den Ersatzbehörden dritter Instanz zur Entscheidung überreicht.

3) Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualification im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden, und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualification durch Schul- 2c. Zeugnisse.

1) Wer seine wissenschaftliche Qualification durch Schul- 2c. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Commission entbunden.

2) Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste bayerischer Lehranstalten können nur führen:

a) diejenigen, welche mit dem vorschriftsmäßigen Absolutorial-Zeugnisse eines humanistischen oder Realgymnasiums oder des k. Cadeten-Corps oder einer k. Industrieschule versehen sind;

b) die Schüler eines humanistischen oder Real-Gymnasiums, welche ein Jahresschluß-Zeugniß über den regelmäßigen Besuch der II. Classe und die hiedurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Classe beibringen.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrerconferenz festgestellt sein.

c) Diejenigen, welche ein Schlußzeugniß der Central-Thierarzneischule, der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, ein Austritts-Zeugniß eines Schullehrer-Seminars, sowie ein Zeugniß über Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatriculation an einer Landes-Universität als Candidat der Pharmacie beibringen;

d) diejenigen Schüler des obersten Curses vollständiger königlicher Gewerbschulen und des obersten Curses der Kreis-Landwirthschafts-Schule zu Lichtenhof, welche das Maturitäts-Zeugniß derselben erlangt haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b bestimmt, von der Lehrer-Conferenz festgestellt sein.

e) Die Zöglinge des Cadeten-Corps zu München nach Absolvirung der IV. Classe und erlangter Bewilligung zum Aufrücken in die nächsthöhere (V.) Classe.

3) Die sämmtlichen höheren Lehranstalten, welche gegenwärtig zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, enthalten die Anlagen 2a und 2b.

4) Außer den ad 2 aufgeführten Lehranstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen und des Kriegsministeriums die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualification zum einjährigen Dienst erhalten, soferne diese Lehranstalten in ihren Leistungen einer der ad 2 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise und auf Widerruf ertheilt werden.

5) Für die in Ziff. 2 lit. b aufgeführten Zeugnisse ist nachstehendes Schema in Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realgymnasium) zu . . . .“

„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militärdienst.“

„N. N. geboren zu . . . . am . . ten . . . . Confession,

Sohn des . . . . zu . . . . hat das hiesige (Name der Anstalt) seit . . . ., von der . . Classe an besucht und in der II. Classe das Zeugniß der Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Classe erhalten.

1) Schulbesuch und Betragen.

2) Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)

3) Fortschritte.

Vorstehendes Zeugniß ist in der Conferenz vom . . ds. Js. festgestellt worden.

N. den . . ten . . . . 18 . .

Königliches Rectorat.

(Name des Rectors.) (Schulsiegel)."

In entsprechender Weise sind die Zeugnisse für die Zöglinge des Cadetencorps (cf. lit. e) einzurichten.

6) Die Prüfungs-Commissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Commissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualification durch Examen.

1) Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Commission einzufinden haben.

2) Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in die dritte Classe eines humanistischen oder Realgymnasiums eintretenden Schülers befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

3) Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Commissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Clausurarbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4) Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbsverhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrikanstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse, beziehungsweise der betreffenden Fabrikanstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern der k. Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Commission vorzulegen sind.

In den Berechtigungsscheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militärdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5) Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militärpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156.

Mittheilungen der Prüfungs-Commission über die Resultate der Prüfungen.

1) Wer nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualification zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2) Die Prüfungs-Commission hat dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domicils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission hat analog der Bestimmung des §. 64, 1, eventuell die Behörden des Domicils, beziehungsweise des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3) Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Officiere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Commission fungiren, an das General-Commando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem k. Kriegsministerium einsendet.

§. 157.

Pflichten, Rechte und Controle der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1) Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheines zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheile entweder:

a) mit der Waffe,
b) als Militärarzt,
c) als Veterinärarzt, oder
d) als Militärpharmaceut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil*) und die Garnison, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und beziehungsweise bei nachgewiesener Qualification als Arzt, Veterinärarzt oder Pharmaceut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2) Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Controle der Bezirks-Ersatz-Commission seines Domicils, beziehungsweise Geburtsortes, verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheile zu melden.

3) Wer die empfangene Berechtigung als einjährig Freiwilliger seiner Militärdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte concurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4) Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualification verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5) Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflich-

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Corps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Corpsbezirk bleibt, überzutreten.

teten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen activen Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158.

Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie, den Jägern und den Sanitäts-Compagnien kann nur am 1. April oder 1. October jeden Jahres, bei den Cavalerie- und Artillerie-Regimentern, dann den Pionier-Bataillonen nur am 1. October, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden*) (Anmeldung cf. §. 165).

§. 159.

Ausstand zum Dienstantritt.

1) Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2) Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden.

In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domicils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. October des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26. Lebensjahr vollendet***), ertheilen können.

Derartige Ausstandsbewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimatlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Gebietes des Deutschen Reiches.

---

*) Ausnahmen cf. §§. 167. 2 und 171. 3.

**) Derartige Gesuche sind an das Civil-Mitglied der Ersatzbehörde dritter Instanz jenes Armeecorps-Bezirkes, in welchem der Militärpflichtige sein Domicil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmaceuten cf. §§. 172 und 173.

3) Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160.

Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

1) Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Bezirks-Ersatz-Commission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militärpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2) Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatz-Behörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falles zu erwarten sind.

3) Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatzbehörden behufs der eventuellen Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militärische Interesse es erfordert.

4) Die mit dem Berechtigungsscheine versehenen Militärpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Bezirks-Ersatz-Commission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen.

§. 161.

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1) Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Bezirks-Ersatz-Commission seines Domicil- resp. Geburtsorts hat in diesem Falle an die Regierungs-Ersatz-Commission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welch' letztere ihn bei vorhandener Militär-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2) Die Ersatzbehörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3) Zum einjährigen Dienst berechtigte Militärpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Bezirks-Ersatz-Commission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln. (§. 179.)

§. 162.

Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer

häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Regierungs-Ersatz-Commission nur von den Ersatzbehörden dritter Instanz entschieden werden.

In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a und b angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist.

§. 163.
Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatztruppen einzutreten. (cf. §. 160. 3.)

§. 164.
Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1) Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Compagnie (einschließlich des Trains) oder Escadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Commandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2) In Städten, in welchen sich eine Universität oder eine derselben gleichstehende höhere Lehranstalt befindet, bleiben jedoch die dortselbst garnisonirenden Truppen verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studierenden nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben durch das General-Commando auf die in der Garnison vorhandenen Truppenabtheilungen ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl einzustellen. *)

*) Für Garnisonen, welche die Stärke eines Bataillons, Cavalerie-

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnisonsorten haben.

3) Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, eventuell über den Etat einstellen.

4) In Betreff der Annahme von Studierenden, welche mit Relegation, Dimission (Exclusion) oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129. 2 analoge Anwendung.

§. 165.

Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1) Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Commandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheines, sowie eines amtlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines (§§. 152 c und 157. 4) persönlich zu melden.

2) Der Freiwillige ist im Beisein eines Officiers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation 2c.) dem entgegensteht.

Regiments 2c. nicht erreichen, findet Ziffer 2 nur nach näherer Bestimmung der treffenden Ersatzbehörde dritter Instanz Anwendung.

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165. 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militärärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Commando die Genehmigung ertheilen.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Commando dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsortes Kenntniß zu geben.

3) Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militärpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militärärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Constitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4) Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militärpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. October erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5) Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach **Schema** 31 dem Berechtigungsscheine des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. October desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6) Wer die Anmeldung zum Dienstantritt bis zum 1. October des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen im §. 167, 4 vorgeschriebenen Superrevision der Regierungs-Ersatz-Commission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7) Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden amtlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militärpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatzbehörden dritter Instanz auf dem militärischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz — eventuell nach Anhörung der Prüfungs-Commission — zu ent-

scheiden, ob der Militärpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166.
Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienstantritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militärdienst befunden, so lehnt der Commandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, gibt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167.
Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1) Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation 2c.), so hat sich derselbe bei einem andern Truppentheil zu melden.
2) Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheile der fraglichen Waffe sich anzumelden.

---

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungstermin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körperconstitution nur für die Cavalerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen. Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3) Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,*) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4) Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Regierungs-Ersatz-Commission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden. (cf. §. 168.)

Zu demselben Zwecke haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach

---

*) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatzbehörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgiltig entschieden werden.

diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5) Wer bei der Superrevision durch die Regierungs-Ersatz-Commission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Commandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Commandos über ihn einzuholen.

Das General-Commando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgiltig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Regierungs-Ersatz-Commission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen. (cf. §. 168, 5.)

§. 168.

Superrevision und Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1) Die durch die Regierungs-Ersatz-Commission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2) Die Superrevision darf nur vor versammelter Commission*)

---

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militärverhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Regierungs-Ersatz-Commissionen gestattet, die Superrevision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstermine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Regierungs-Ersatz-Commission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Commission Abstand genommen werden.

und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bezw. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben.

3) Erachtet die Regierungs-Ersatz-Commission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militärärzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, beziehungsweise der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.

4) Findet die Regierungs-Ersatz-Commission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militärpflichtigen bei der Superrevision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5) Erachtet die Regierungs-Ersatz-Commission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheiles nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Regierungs-Ersatz-Commission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militär-Verhältniß (Ersatz-Reserve-Schein ꝛc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1) Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militär-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-

---

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienste herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer eventuellen Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, soferne sie dieß beanspruchen.

Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2) Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Commission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

3) Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden, oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4) Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5) Sämmtliche Groß- und Kleinmontirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170.

Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Cavalerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1) Einjährig Freiwillige, welche bei der Cavalerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.
2) Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Commission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

   Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.
3) Gestellt der Freiwillige kein den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $^1/_5$ des für die Officierchargenpferde des Truppentheiles normirten Geldwerthes zum Pferdeverbesserungs-Fond des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Casse des Truppentheils zu entrichten.
4) Die Fourage für das eigene, oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Officiere für nicht erhobene Rationen vergütet erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.
5) Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienste fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.
6) Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualificirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden von den Train-Bataillons un-

entgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rationsvergütung während des Dienstjahres neben der Vergütung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7) Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Cavalerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171.

Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1) Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hilfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2) Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bezw. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den commandirenden Generalen vorzulegen, deren Entscheidungen endgiltig sind.

3) Freiwilligen der Cavalerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter oder Jäger-Bataillone zu verweisen.

§. 172.

Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt.

1) Zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigte Mediciner können ihrer Militär-Dienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2) Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als

einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie die Approbation erlangt haben.

3) Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der Approbation erst zu diesem Termine.

4) Wünschen junge Aerzte behufs Erlangung der Approbation einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5) Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medicinern unter der ad 2 angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediciner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach erlangter Approbation als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen und ist dieß bei Ertheilung der Ausstandsbewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichts desto weniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dieß nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Approbation selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht erlangen, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6) Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediciner des activen Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt ein-

getreten sind, nach Maßgabe des Bedarfes als Militärärzte verwendet.

7) Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt, bezw. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Corps-Generalarzt zu wenden.

8) Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 148 bis 163 enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militärpflichtige Mediciner gleichmäßig Anwendung.

9) Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission des Domicils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Commando. (cf. §. 165. 2.)

§. 173.

Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmaceut.

1) Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militärpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmaceuten in einer Militärapotheke genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148 u. ff.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2) Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Pharmaceuten in einer Militärapotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die Approbation erlangt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172. 4 für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3) Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt

---

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militärpharmaceut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2 gestellten Bedingungen erfüllt.

hält, als einjährig freiwilliger Pharmaceut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmaceutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an der im §. 172 ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche einer Militärapotheke zu überweisen*) und der Civil-Vorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domicil hat, hievon zu benachrichtigen.

4) Individuen, welche ihrer activen Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmaceuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienste als Pharmaceuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmaceuten, welche ihrer activen Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwendet werden.

§. 174.

Der einjährig freiwillige Dienst als Veterinärarzt.

1) Die Militär-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Veterinärarzt, sofern die Qualification als solcher durch den Nachweis der erlangten Approbation dargethan wird, abgeleistet werden, wenn der Betreffende den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2) Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Veterinärarzt Eintretenden steht die Wahl des Cavalerie- beziehungsweise Artillerie-Regiments oder Train-Bataillons, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment, beziehungsweise Bataillon zum Dienstantritt direct anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159 angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der ein-

*) Ist die Zahl der einjährig freiwilligen Pharmaceuten so groß, daß dieselben in den bestehenden Militärapotheken nicht hinreichend beschäftigt werden können, so sind die Ueberzähligen durch die General-Commandos vorläufig einer Truppenabtheilung zur Ausbildung mit der Waffe zuzuweisen.

jährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Veterinärarztes ist dem k. Kriegsministerium Anzeige zu erstatten.

§. 175.

Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

(Cf. Bemerkung zu §. 5.)

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Controlbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- beziehungsweise Militär-Behörden, sowie allgemeine Controle der Militärdienst-Erfüllung.

§. 176.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, beziehungsweise für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1) Militärpflichtige, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund die im §. 59 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden nach Art. 17 des Gesetzes vom 26. December 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, an Geld bis zu 10 Thalern gestraft.

---

*) Benachrichtigung der Ersatzbehörden cf. §. 172. 9.

2) Militärpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71 und 98 erlassenen Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Bezirks- oder Regierungs-Ersatz-Commission des Bezirkes, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Locale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civilvorsitzenden der Bezirks- beziehungsweise Regierungs-Ersatz-Commission nach Art. 17 des allegirten Gesetzes mit gleicher Strafe belegt.

3) Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militärpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatzbehörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177—179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatzbehörden zu entscheiden haben.

§. 177.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, beziehungsweise der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1) Militärpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:
   a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, *)
   b) des aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung beziehungsweise Befreiung vom Militärdienst,

   vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen werden (§. 21. 7).

2) Militärpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung, beziehungsweise Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:
   a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, *)

---

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

b) den aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung beziehungsweise Befreiung vom Militärdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- beziehungsweise Aushebungslocale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a gedachte Berechtigung.

Alle diese Militärpflichtigen werden, wie die unter Passus 1 bezeichneten, vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen, eventuell als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.

3) Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militärpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimat verbleiben.

§. 178.

Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militärpflichtige.

Militärpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen beziehungsweise verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersclasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.*)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie

*) Z. B. der Militärpflichtige A 1855 geboren, ist 1875 in München disponibel geblieben; derselbe verzieht nach Augsburg. In Augsburg wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen; es würde der A in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23 zur Einstellung gekommeu sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsen würde.

§. 179.

Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.*)

1) Militärpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt, oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Bezirks-Ersatz-Commission als unsichere Heerespflichtige einzustellen.

Der Landwehr-Bezirks-Commandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält, zu überweisen. Der Regierungs-Ersatz-Commission ist gleichzeitig Seitens der Bezirks-Ersatz-Commission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militärpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2) Die den Truppen als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vacanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungs-Termin ab gerechnet.

3) Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind an den Sitz des der Grenze zunächst gelegenen Landwehr-Bezirks-Commandos zu befördern und, sofern sie für den Militärdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militärverhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem Landwehr-Bezirks-Commando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Regimente zu überweisen.

---

*) Bestrafung cf. §. 176.

§. 180.

Verfahren wider ausgetretene Militärpflichtige.

1) Gegen Militärpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Controle der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden dritten Termine zur Gestellung vor die Regierungs-Ersatz-Commission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten. (Cf. §. 67.)

2) Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3) Ergibt es sich in Folge der über einen Militärpflichtigen nach §. 66 anzustellenden Nachforschungen, daß er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubniß verlassen hat, und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimat behufs Erfüllung seiner Militärpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den dritten Stellungstermin abzuwarten, eingeleitet werden.

4) Stellen sich die betreffenden Militärpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5) Ist gegen Militärpflichtige wegen Entziehung von der Militärpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militärpflicht nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militärdienst nach §. 179 zu veranlassen.

Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung (cf. Art. 17 letzten Absatz des allegirten Einführungs-Gesetzes).

6) Ist gegen einen Militärpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung von der Militärpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem

§. 176 gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militärpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181.

Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungstermine der Rekruten behufs des Diensteintrittes nicht stellen.

1) Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termine sich nicht stellen (§. 120), ohne der mit ihrer Controle beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizeibehörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente 2c. 2c., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam 2c. 2c. disciplinarisch bestraft werden.*)

2) Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergibt es sich, daß sie das Gebiet des Deutschen Reiches verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Commandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti dem betreffenden Truppentheil zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen. (§. 123.)

§. 182.

Controle im Allgemeinen.

1) Von jedem Deutschen, welcher in das militärpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher der Neuanziehende Aufenthaltsanzeige zu erstatten hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militärpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, eventuell inwiefern er noch militärpflichtig ist.

---

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist Ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen, resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,*)
b) bei Nachsuchung der Concession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine Concession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung einer Reiselegitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältnisse,
e) bei Anstellungen oder Verwendungen in Staats- oder Gemeindediensten

von der betreffenden Behörde gefordert werden.

2) Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militärpapiere.

§. 183.

Benennung sämmtlicher Militärpapiere, welche von den Ersatz-, beziehungsweise Militär-Behörden ertheilt werden.

Die Militärpapiere, welche von den Ersatz- oder Militärbehörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgiltige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148);

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgiltige Entscheidung, eventuell für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Classe (§. 48 und 49);

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des

---

*) Militärpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militärpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von den bezüglichen Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei-, beziehungsweise Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43, 2 aufmerksam zu machen.

stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:

5) in einem von ihrem Truppentheil ꝛc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militär-Paß;

D. Für Officiere, Militär-Aerzte und obere Militär-Beamte des stehenden Heeres und der Landwehr:

6) in einem Patent.

Für Officiere ꝛc., welche mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:

7) in einem Entlassungs-Zeugniß.

Für Officiere ꝛc., welche aus den Militärverhältnissen entlassen sind:

8) in einer Entlassungs-Urkunde.

(E. und
F.
mit Ziff. 9—11 nicht einschlägig).

Außerdem sind noch zu nennen:

12) die von den Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,

14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimat ertheilten Urlaubs-Pässe. (§. 120, 2.)

§. 184.

Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militärpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben oder sich darüber nicht ausweisen können.

1) Ergibt es sich bei der im §. 182 angeordneten Controle oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines deutschen Bundesstaates seinen Militär-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militär-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die controlirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Bezirks-Ersatz-Commission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Landwehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Commando darüber eine Mittheilung zu machen.

2) Dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission oder dem Landwehr-Bezirks-Commando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, oder für dasselbe von den Heimatsbehörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplicats des betreffenden Militär-Attestes rc. rc. zu bewirken.

§. 185.

Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militär-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplicaten.

1) Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militärpapiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militär-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produciren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2) Gehen die ad 1 bezeichneten Militär-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3) Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission des zeitigen Aufenthaltsortes anzubringen.

4) Bei Aushändigung des neuen Scheines, welcher gleichfalls stempelfrei ist, sind 12 kr. Schreibgebühren zu erlegen, welche von dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Bezirks-Ersatz-Commission zu vereinnahmen sind, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplicat-Ausfertigung angebracht ist.

Die einnahmliche Verrechnung dieser Taxen hat in der Taxrechnung jener Behörde, welcher der Civil-Vorsitzende angehört, zu erfolgen.

5) Die Ausfertigung von Duplicaten verloren gegangener Militär-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplicats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186.

Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1) Rekruten, welche bereits in die Militärverpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50 angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem activen Dienst entlassen werden.

2) Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatzbehörden und kann nur durch dasjenige General-Commando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört oder zum Zwecke der Bescheidung zugewiesen ist, verfügt werden.

3) Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50, 5 angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimatlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

---

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militär-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission über dieselben (§. 102) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.“

§. 187.

Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1) Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen.

Finden sich hiebei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Commandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Commando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze einer Militär-Ober-Sanitäts-Commission von dieser und an andern Orten von einer Militär-Unter-Sanitäts-Commission, beziehungsweise dort, wo nur ein Militär-Arzt ist, von diesem loco commissionis untersucht und für dienstunbrauchbar erklärt ist.

2) Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Regierungs-Ersatz-Commissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil zuzusenden.

3) Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militärdienst-Brauchbarkeit ebenso beurtheilt, wie Militärpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer eventuell im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35 und 36 der Instruction für Militärärzte besonders beachtet werden.

4) Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat die mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Sanitäts-Commission, beziehungsweise der Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Commandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes in den im Passus 1 angegebenen Fällen eventuell auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Commission und eines nach Schema 33 anzufertigenden Nationals, an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Dienstwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Commando zu erwirken.

Den General-Commandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zu Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch die betreffende Ober-Sanitäts-Commission, eventuell den Corps-Generalarzt, zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, eventuell dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

§. 188.

Entlassungen auf Reclamation.

1) Anträge, welche in den nach §. 50 zulässigen Reclamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Districts-Verwaltungs-Behörden unter Beifügung eines Gutachtens des einschlägigen Landwehr-Bezirks-Commandeurs an die Ersatzbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Reclamirte sein Domicil hat, unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben einzusenden.

Die im §. 50 ad 4 gedachten Reclamationen gehören zur Competenz derjenigen Ersatzbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Reclamirte ausgehoben worden ist.

2) Die Civilmitglieder der Ersatzbehörden dritter Instanz prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung beziehungsweise Zurückstellung mit den betreffenden General-Commandos zur gemeinschaften Entscheidung in Communication.

Den General-Commandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militärbehörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reclamationen aufzufordern.

3) In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission Recurs ergreifen, entscheidet die Ersatzbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk die Aushebung des Reclamirten stattgefunden hat. Sind die beiden Mitglieder darin übereingekommen, daß die Reclamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reclamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Commando des Armee-Corps zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, Seitens des Civil-Mitgliedes der Ersatz-Behörde dritter Instanz mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4) Bei Reclamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reclamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Civilmitglied der Ersatzbehörde dritter Instanz lediglich mit demjenigen General-Commando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reclamirte dient.

5) Wenn in denjenigen Reclamationsfällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50 ad 3 und 4 nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termin handeln kann, dem General-Commando oder Civilmitgliede der Ersatzbehörde dritter Instanz eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Regierungs-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirke noch nicht stattgefunden hat, der Regierungs-Ersatz-Commission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6) In Betreff der Reclamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienste befinden, cf. §. 186. 3.

§. 189.

Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militärpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50 zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so stellt das betreffende Truppen- &c. Commando unter Beifügung eines Nationales nach Schema 33 den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Dienstwege an das vorgesetzte General-Commando zu befördern ist.

§. 190.

Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1) Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatzbehörden, verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186 zu treffen befugt ist, die Behörde, welche die Entlassung beantragt, und die Militärbehörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hiebei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist" und „Datum der Entlassung" vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Commando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Commando übersendet diese Papiere behufs des im §. 88 angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando.

2) Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110 beansprucht, und erfolgt die

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches auszufertigen und hinzuzufügen.

Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk als in den, welcher gemäß §. 110 den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale ꝛc. mit seinen Anlagen behufs der Nachersatzstellung zunächst an das Commando des letzteren und von diesem im Originale weiter an das Brigade-Commando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.

3) Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheile ein Militärpaß und Führungszeugniß nach den Bestimmungen des §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ zu behändigen.

Schema 1
zu §. 16 der Ersatz-Instruction.

Berechnung

des

Bedarfs an Ersatz-Mannschaften

für die Truppen

des

ten Armee-Corps

pro 18 . .

Truppentheil.	Es sind erforderlich zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungstermin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, beziehungsweise werden zur Disposition beurlaubt werden.	deren Capitulation bis zum Ersatz-Einstellungstermin abläuft und nicht erneuert wird.	welche an die Landwehr-Bezirks-Commandos, die Remonte-Depots 2c. abgegeben werden.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reclamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungstermin entlassen werden sollen.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit vorauszusehen ist.
1	2 Mann	3 Mann	4 Mann	5 Mann	6 Mann
n tes Infanterie-Regiment					
n tes " "					
2c. 2c.					
Summa Infanterie.					
n tes Jäger-Bataillon					
n tes " "					
2c. 2c.					
Summa Jäger.					
n tes Cuirassier-Regiment					
n tes Chevaulegers-Regiment					
2c. 2c.					
Summa Cavalerie.					
n tes Artillerie-Regiment: reitende Artillerie					
n tes Artillerie-Regiment: sonstige Artillerie					
n tes Artillerie-Regiment.					
Summa Artillerie, incl. reitende.					
n tes Pionier-Bataillon.					
nte Train-Bataillon: zu 3jährig. Dienst					
nte Train-Bataillon: zu halbjähriger Ausbildung im Herbst					
nte Train-Bataillon: zu halbjähriger Ausbildung im Frühjahre					
nte Sanitäts-Compagnie: zu 3jähr. Dienst					
nte Sanitäts-Compagnie: zu 1½jähr. Dienst					
Total-Summa:					

				Und zwar sind erforderlich:						Anzahl der seit der letzten Ersatzbedarfsnachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen			
					b. zum Dienst als								
					Handwerker								
zur Deckung eines zeitigen Manquements	In Summa	Hievon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Cavalerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Escadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften	a. zum Dienst mit der Waffe.	Schneider	Schuhmacher	Sattler oder Riemer	Militärkrankenwärter	Verpflegsmannschaften	aus dem Ergänzungsbezirk	aus anderen Bezirken	Anzahl der seit der letzten Ersatzbedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reclamation entlassenen Leute	Bemerkungen
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mann	Mann	Mann	Mann	Mann	Mann	Mann	Mann	Mann	Mann	Mann	Mann	Mann	

Hiebei wären abzustellen:

1. für das n^te^ Cuirassier-Regiment n Schmiede

n Sattler (mit Waffe)

2c.

2. „ „ n^te^ Artillerie-Regiment 2c. 2c.

3. „ „ n^te^ Pionier-Bataillon 2c. 2c.

4. „ „ n^te^ Train-Bataillon 2c. 2c.

2c. 2c.

Hier sind die besonderen Wünsche, welche die Truppentheile des Armee-Corps rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern, Musikern 2c. 2c. etwa ausgesprochen haben, ebenfalls anzugeben.

Schema 2
zu §. 16 der Ersatz-Instruction.

Uebersicht,

wie die Truppen des . .$^{\text{ten}}$ Armee-Corps nach Einstellung des pro $18^{72}/_{73}$ liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Alters-Classen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile: Regiment	Truppentheile: Bataillon ꝛc.	Unterofficiere und Capitulanten	Ersatz von: Herbst 1872	Frühjahr 1872	Herbst 1871	Frühjahr 1871	Herbst 1870	Frühjahr 1870	älteren Jahrgängen	Summa	Bemerkungen. Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, beziehungsweise Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
N$^{\text{tes}}$ Infanterie-Regiment.	1$^{\text{tes}}$ einschl. Regiments-Stab										5 Capitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Commandos, 1 Mann an die Militär-Schießschule, 1 Mann an die Remonte-Depots, 4 Mann zu Garnisons-Compagnien, 1 Mann ins Invalidenhaus, 4 Dienstuntaugliche, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1869, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1870, welche zur Disposition beurlaubt werden. Summa 521 Mann.
	2$^{\text{tes}}$										
	3$^{\text{tes}}$										
ꝛc.						ꝛc.					ꝛc.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. October und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz. Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mitaufzunehmen.

Schema 3
zu §. 18 der Ersatz-Instruction.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirke des Nten Armee-Corps im Laufe des Jahres 18.. eingetretenen Freiwilligen.

Ergänzungsbezirke.	Eingetretene einjährig Freiwillige	Eingetretene dreijährig Freiwillige	Summa
1. Infanterie-Brigade-Bezirk	44	110	154
2. Infanterie-Brigade-Bezirk	20	204	224
3. Infanterie-Brigade-Bezirk	15	80	95
4. Infanterie-Brigade-Bezirk	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Summa des Armee-Corps-Bezirks	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	.

Schema 4
zu §§. 22 und 23 der Ersatz-Instruction.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Losung im Jahre 1873 gezogenen höchsten Loos-Nummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruction festgestellten Abschluß-Nummern.

Verwaltungs-Bezirke, beziehungsweise Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Brigade-Bezirk.			
Bezirksamt B.	1325	1265	
Bezirksamt A. I.	208	189	
Bezirksamt A. II.	180	175	
Stadtmagistrat T.	402	386	
Bezirksamt Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420 der Disponiblen des Jahrganges 18 . .
Bezirksamt M.	320	320	*Zurückgegriffen auf Nr. 290 der Militärpflichtigen unter 1m 62cm des Jahrgangs 18 . .

Schema 5
zum §. 35 der Ersatz-Instruction.

Nr. der Vorstellungs-Liste (A).
Nr. der alphabetischen Liste des Aushebungsbezirkes (Bezirksamtes, Stadtmagistrates) N. N. pro 18 . .

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . .ten . . . . . . 18 . . zu . . . . . . (Verwaltungsbezirk N. N., Regierungsbezirk N. N., Königreich Bayern), wird hiemit, nachdem er wegen . . . . in dem Superrevisions-Termin am . .ten . . . . . . als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militärverhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . . den . .ten . . . . . . 18 . .

Königliche Regierungs-Ersatz-Commission des nten Infanterie-Brigade-Bezirks.

Der Militär-Vorsitzende.	Der Civil-Vorsitzende.
N. N.	N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6
zu §. 48 der Ersatz-Instruction.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . .ten . . . . . . 18 . . zu . . . . (Verwaltungs-Bezirk N. N., Regierungsbezirk N. N., Königreich Bayern) wird hiemit in Folge der am . . . . 18 . . stattgehabten Super-Revision wegen . . . . der ersten Classe der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Classe der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Controle der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Compagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Compagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldungen unterläßt, wird nach den bestehenden Disciplinar-Vorschriften bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Controle entzieht, um die Zeit der Control-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve I. Classe.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Ortspolizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind in dem Gebiete des Deutschen Reiches portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-

Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche eventuell richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Controle entzieht, am 1. October 18 . . zur zweiten Classe der Ersatz-Reserve über und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Classe der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Classe der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Controle der Landwehr-Behörden und allen militärischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militär-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . . . . . 18 .

Königl. Regierungs-Ersatz-Commission des nten Infanterie-Brigade-Bezirks.

Der Militär-Vorsitzende — **Der Civil-Vorsitzende**

N. N. — N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Classe der Ersatz-Reserve übergeführt am . .ten . . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Commando zu . . . .

N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8.
zu §. 49 der Ersatz-Instruction.

Nr. der Vorstellungsliste (B).
Nr. der alphabetischen Liste des Verwaltungs-Bezirks (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18..

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . .ten . . . . 18 . . zu . . . . . . (Verwaltungs-Bezirk N. N., Regierungsbezirk N. N., Königreich Bayern) wird hiemit in Folge der am . .ten . . . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision wegen . . . . der Ersatz-Reserve zweiter Classe überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militärischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militär-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militär-Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersclasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militärverhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . . . . . 18 . .

Königl. Regierungs-Ersatz-Commission des nten Infanterie-Brigade-Bezirks.

Der Militär-Vorsitzende.	**Der Civil-Vorsitzende.**
N. N.	N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 9
zu §. 55 der Ersatz-Instruction.

Geburts-Liste

zur

Militär-Stammrolle der Gemeinde . . . . .

Verwaltungsbezirk . . . . . Regierungsbezirk . . . . .

enthaltend:

A. die in der Gemeinde . . . . im Kalenderjahre 1856 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind,

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in der Gemeinde . . . . . gestorbenen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1849 bis incl. 1855 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

. . . . . . den 15. Januar 1873.

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Geburts-			Nummer der Pfarrmatrikel, bezw. des Civilstandsregisters
			Tag	Monat	Jahr	
			A. Geborne:			
1	Müller	Johann Friedrich	1.	Januar	1856	1
2	Maier	Ludwig	31.	December	1856	50
			B.*) Seit dem 15. Januar 1872 bis dato gestorbene, in den Geburts-			
1	Fischer	Christian Friedrich	2.	April	1849	60
.	.	.	.	.	.	.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Namen und Stand des Vaters	Namen der Mutter	Ob der Militärpflichtige lebt oder gestorben ist	Sterbe- Jahr	Sterbe- Monat	Sterbe- Tag	Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat	Bemerkungen
Peter Müller Gutsbesitzer	Karoline Huber	lebt	.	.	.	10	.
Anton Maier Schreinermeister	Friederike Bauer	hierselbst gestorben	1857	Januar	31	.	.

Listen der Jahrgänge 1849 bis 1855 aufgeführte Individuen.

.	.	hierselbst gestorben	1872	Juni	16.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus der Pfarrmatrikel, beziehungsweise dem Civilstands-Register attestirt unter Beidrückung des Amtssiegels

Gemeinde N. N. den 15. Januar 1873.

N. N.
Pfarrer,
(Bürgermeister ꝛc.)

Schema 10
zu §. 61 der Ersatz-Instruction.

Alphabetische Liste

des

k. Bezirksamts Aichach.

Aushebungs-Bezirk Aichach. oder

Landwehr-Bezirks-Commando's

Regierungs-Bezirk Oberbayern. Ingolstadt.

Angelegt pro 1852,
enthaltend
die im Jahre 1832 gebornen Militärpflichtigen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Laufende Nummer der Militärpflichtigen durch die alphabetische Liste	Ortschaft, (Gemeinde) und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militärpflichtige daselbst steht	Zuname und Vorname	Geburts-Ort, Bezirksamt 2c.	Domicil-Ort, Bezirksamt 2c.	Datum und Monat der Geburt 1832	Religion	Gewerbe oder Stand	Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters
1	Abelzhausen 20	Arendt Johann Wilhelm	Abelzhausen, Bezirksamts Aichach		10. December	Kath.	Taglöhner	Vater: Arendt Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach Emilie Karoline, ist todt.
Bemerkungen:								
2	Desgleichen 23	Aster Karl Ludwig	Obersiegsdorf, Bezirksamts Traunstein		31. December	Kath.	Arbeitsmann	Aster Heinrich, Taglöhner, lebt Mutter gestorben.
Abelzhausen, Fortsetzung s. Nr. Zugang pro 1854.								
Bemerkungen:								
3	Bienenbach 10	Abel Friedrich	Ried, Bezirksamts Friedberg	Lechhausen, Bezirksamts Friedberg	1. Januar	Evang.	Dienstknecht	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Lechhausen.

Bemerkungen:

1) Laut Benachrichtigung des k. Bezirksamts Friedberg durch Erkenntniß des ..... vom .... wegen ... mit ... bestraft. (cf. Nr. ... der Strafliste pro 1852.)
2) Vom k. Bezirksamte Friedberg zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen 2c. 2c.

10	11	12		13	14	15		16
Resultate der Musterung und Entscheidung der Bezirks-Ersatz-Commission								
Im Jahre	Gemeldet zur Stammrolle. Ja oder Nein	Größe		Entscheidung der Bezirks-Ersatz-Commission beziehungsweise Grund der Streichung aus der Liste	Nr. der Loosungsliste, eventuell ob Primolocist oder Vorzugsweise	Vorstellungs-Liste		Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission
		Meter	Centimeter			Liste	Nr.	
1 1852	Ja	1	65	Zu schwach, Ein Jahr zurück.	420	.	.	.
1 1853	Ja	1	67	Brauchbar. Infanterie.	p. l. (primo loco)	E	19	Zum 10. Infanterie-Regiment.
1854								
1855								
1856								
2 1852	.	1	65	Nach dem Gestellungsattest. Geburtsort, zu schwach	510	.	.	.
2 1853	.	.	.	In Augsburg. Zu schwach.	disp.	.	.	.
1 1854	Ja	1	67	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580	E	201	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum 10. Infant.-Regim.
1855								
1856								
3 1852	.	1	67	Bezirksamt Friedberg. Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Friedberg 314	.	.	.
3 1853	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2 1854	Nein	1	67	Cavalerie brauchbar.	Vorzugsweise	E	2	Gefehlt.
1855								
1856								

NB. Die über der Jahreszahl stehende Zahl gibt die fortlaufende Nummer der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Anmerkung. Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche im Laufe des verflossenen Jahres in denjenigen Bezirk zuziehen, für welchen die alphabetischen Listen anzulegen, bezw. zu vervollständigen sind, werden bei ihrem Jahrgange wiederum in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer hinter diejenigen Militärpflichtigen eingetragen, welche in dem Vorjahre bereits vorhanden waren, z. B. in der alphabetischen Liste pro 1864 sind die im Laufe des Jahres 1865 zugekommenen, 1844 geborenen Personen als „Zugang pro 1865" nachzutragen (s. die Beispiele sub Ziffer 2 und 3 des Schema's 10).

Schema 11
zu §. 120 der Ersatz-Instruction.

Verwaltungs-Bezirk
(Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste E Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut . . . . aus . . . . im (Verwaltungs-Bezirke) . . . . des (Regierungs-Bezirks 2c.) . . . . gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 . . dem . .ten . . . . (Regiment 2c.) zugetheilt worden ist, wird hiemit nach seiner Heimat wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am . .ten . . . . 18 . . oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) . . . . bei dem . . . . in . . . ., wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit 2 Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militär-Gesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Compagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . den . .ten . . . . 18 . .

Im Auftrage des Königlichen Commandeurs der . .ten Infanterie-Brigade.

(L. S.)

Der Landwehr-Bezirks-Commandeur.
N. N.

Schema 12
zu §. 83 der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der beim Bezirks-Ersatz-Geschäft im Verwaltungs-Bezirke (Aushebungs-Bezirke) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militärpflichtigen.

	Cuirassiere	Uhlanen	Artillerie	Pioniere	Infanterie	Jäger	Chevaulegers	Train zur Ausbildung	Verpflegs-Mannschaften	Oekonomie-Handwerker	Militär-Krankenwärter	zur Arbeiter-Abtheilung	ꝛc.		Bemerkungen
Vorzugsweise Einzustellende															
Primo loco Rangirende															
20jährige, beziehungsweise im 1. Jahre Concurrirende															
Disponible der älteren Jahrgänge															
Summa:															

Schema 13
zu §. 84 der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Liste

des k. Bezirksamtes, bezw. Stadtmagistrates (Aushebungs-Bezirks) N. N., Regierungs-Bezirks N. N. pro 18 . .

1	2	3	4	5
Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste	Zuname und Vorname	Nummer der alphabetischen Liste	Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen. Ja oder Nein	Bemerkungen

Schema 14
zu §. 85 der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest.

Der Militärpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Verwaltungs-Bezirk N., Regierungs-Bezirk (Königreich Bayern) N., am . . ten " . . . . 18 . . hat bei der Loosung zu N. N., Verwaltungs-Bezirk N., Regierungs-Bezirk N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und zwei erhalten.

Nr. curr.	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Bezirks-Ersatz-Commission und Unterschrift des Militär- und Civil-Vorsitzenden	Bemerkungen
	im Jahre	bei dem k. Bezirks-Amte, Stadt-Magistrate (Aushebungs-Bezirk) und Nr. der alphabetischen Liste daselbst	Regierungs-Bezirk. Königreich Bayern	hat gemessen		
1	1853	München 116	Oberbayern	Meter 1 / Centimeter 65	Brauchbar. Infanterie N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2	1854	Bayreuth 119	Oberfranken	Meter 1 / Centimeter 67	Brauchbar. Infanterie Primo loco N. N. N. N.	
3	1855	Ansbach 6	Mittelfranken	Meter 1 / Centimeter 67	Bei Aushebung in x gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	

Original kostenfrei.

Vorstellungs-

der als ganz ꝛc. . . . . .

des k. Bezirksamtes (Stadtmagistrates) N. N.

1	2	3	4	5	6	7	8		
Laufende Nummer	Zuname und Vorname	Nummer		Ort und Bezirksamt ꝛc. der Aushebung	Ort und Bezirksamt ꝛc. der Geburt	Domicil, Ort und Bezirksamt ꝛc.	Datum der Geburt		
		der Loosungs-Liste	der alphabetischen Liste				Tag	Monat	Jahr

Vorstellungs-

der zur ersten Classe der Ersatz-

Militärpflichtigen des (k. Bezirksamtes ꝛc. N. N.,

1	2	3	4	5	6	7	8		
Laufende Nummer	Zuname und Vorname	Nummer		Ort und Bezirksamt ꝛc. der Aushebung	Ort und Bezirksamt ꝛc. der Geburt	Domicil, Ort und Bezirksamt ꝛc.	Datum der Geburt		
		der Loosungs-Liste	der alphabetischen Liste				Tag	Monat	Jahr

(Vorstellungs-

Schema 15
zu §. 90 der Ersatz-Instruction.

Liste (A. B.)

. . . .
Regierungs-Bezirk N. N. pro 18 . .

9	10	11		12	13
		Größe			
Religion	Gewerbe	Meter	Centimeter	Grund der Aufnahme des Militärpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A — B und frühere Entscheidungen	Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission

Schema 16
zu §. 90 der Ersatz-Instruction.

Liste (C.)

Reserve designirten
Regierungs-Bezirk N. N.) pro 18 . .

9	10	11		12	13	14
		Größe				
Religion	Gewerbe	Meter	Centimeter	Grund der Aufnahme des Militärpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C und frühere Entscheidungen	Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission	Bemerkungen

Liste D fällt aus.)

Vorstellungs-

der für brauchbar ꝛc.

des (k. Bezirksamtes ꝛc. N. N.,

Laufende Nummer	Zuname und Vorname	Nummer		Ort und Bezirksamt ꝛc. der Aushebung	Ort und Bezirksamt ꝛc. der Geburt	Domicil, Ort und Bezirksamt ꝛc.	Datum der Geburt			Religion
		der Loosungs-Liste pro 18 . .	der alphabetischen Liste				Tag	Monat	Jahr	

Vorstellungs-

der von den Truppen ꝛc.

des (k. Bezirksamtes N. N.,

1 Nr.	2 Truppentheil, welcher sie entlassen	3 Charge	4 Vor- und Zuname	5 Geburts-	6 Aufenthalts-	7 Größe		8 Geburts-Tag
				Ort		Meter	Centimeter	
								A. Entlassen Dienun- B. Entlassen Recla- C. Entlassen ihrer Ein- gangener und

Schema 18
zu §. 90 der Ersatz-Instruction.

Liste (E.)

. . . .

Regierungs-Bezirk N. N.) pro 18 . .

Gewerbe	Größe		Qualificirt sich für die											Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weßhalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen rc.	Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission und Angabe des Truppentheiles, für welchen derselbe ausgehoben ist.
	Meter	Centimeter	Cuirassiere	Uhlanen	Artillerie	Pioniere	Infanterie	Jäger	Chevaulegers	Train zur Ausbildung	Verpflegsmannschaften	Oekonomie-Handwerker	Militärkrankenwärter		

Schema 19
zu §. 90 der Ersatz-Instruction.

Liste (F.)

. . . .

Regierungs-Bezirk N. N.) pro 18 . .

9 Datum des Dienst-Eintrittes	10 Datum	11 Gründe	12 Ob militärisch ausgebildet	13 Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission	14 Bemerkungen
	der Entlassung				
wegen brauchbarkeit. auf mation. wegen vor stellung be- Verbrechen Vergehen.					

Schema 21
zu §. 97 der Ersatz-Instruction.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirke der n^{ten} Infanterie-Brigade pro 18 . .

Aushebungs-Bezirk	Der Aushebungs-Bezirk stellte mehr oder weniger für:								Summa	
	schwere Cavalerie		Artillerie	Pioniere	Jäger	Infanterie	Chevaulegers	rc. rc.	Plus	Minus
	Cuirassiere	Uhlanen								
B. am 6. August	+3	-1	+1	-1	.	-1	-1	.	4	4
Gesammt-Uebersicht	+2	-1	+1	-1	0	-1	0	0	3	3
T. am 8. August	+1	-1	-1	.	+1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+3	-2	0	-1	+1	-1	0	0	4	4
Z. am 10. August	-1	+1	+1	+1	.	-2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+2	-1	+1	0	+1	-3	0	0	4	4
L. am 12. August	-2	+1	-1	.	-1	+3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22
zu §. 111 der Ersatz-Instruction.

Nachweisung

der beim Regierungs-Ersatzgeschäfte im Bezirke der n^ten^ Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militärpflichtigen.

Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden worden:										Unter den nebenstehend als brauchbar aufgeführten Militärpflichtigen befinden sich:														Außerdem sind vorhanden, nur zum Dienst tauglich als:							Bemerkungen
																								Oekonomie-Handwerker			Verpflegs-Mannschaft				
zur Infanterie	zu den Jägern	zu den Cuirassieren	zu den Uhlanen	zu den Chevaulegers	zur Artillerie	zu den Pionieren	zum Train (zur 3jährigen Ausbildung)	zu Krankenwärtern	Summa	Zimmerleute	Schreiner	Wagner	Büttner	Drechsler	Schiffbauer	Korbflechter	Schlosser	Zeug-, Huf- und Nagelschmiede	Steinhauer	Bergleute	Seiler	Schiffer	Büchsenmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler und Riemer	Bäcker	Metzger	Magazinsarbeiter	Summa	

Schema 23
zu §. 111 der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der

Resultate des Ersatz-Geschäftes im Bezirke der nten Infanterie-Brigade
pro 18 . .

1	2	3	4	5				6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16							17	18			
				Hierzu die Militärpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden worden ist und zwar:					Davon sind																				
																		zur Ersatz-Reserve übergetreten								Auf 1 Jahr zurückgestellt			
Bezirk	Gesammtvolkszahl nach der letzten Zählung	Von der ad 2 angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlechte	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersclasse der 20jährigen Militärpflichtigen	a. die Classe der 21jährigen	b. die Classe der 22jährigen	c. die Classe der 23jährigen und älteren	Summa	Summa der Rubriken 4 und 5	unermittelt geblieben	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden	beim Regierungs-Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben	als dreijährig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppentheilen als Freiwillige engagirt	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt	als Studierende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priesteramts-Candidaten rc. zurückgestellt	als moralisch unfähig zum Militärdienst in den Aushebungslisten gestrichen	als augenfällig unbrauchbar von der Bezirks-Ersatz-Commission ausgemustert	als dauernd unbrauchbar zum Militärdienst von der Regierungs-Ersatz-Commission ausgemustert	a. wegen Mindermaaßes. Unter 1 Meter 57 Centimeter	b. wegen Kleinheit. Von 1 Meter 57 Centimeter bis 1 Meter 62 Centim.	c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit	e. wegen häuslicher Verhältnisse	f. Disponible	Summa	von den in der Rubrik 16 aufgeführten der ersten Classe der Ersatz-Reserve überwiesen	als zeitig unbrauchbar	in Berücksichtigung häuslicher rc. Verhältnisse	weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, beziehungsweise sich in gerichtlicher Untersuchung befinden	Summa
Und zwar: aus der Classe der 20jährigen																													
" " " " 21 " .																													
" " " " 22 " .																													
" " " " 23 " und älteren																													

19	20	21																							22	23
		Ausgehoben sind																								
		I. zum Dienst mit der Waffe														II. zu den Sanitäts-Compagnien als Krankenwärter	III. zu den Verpflegs-Abtheilungen als Verpflegsmannschaft			IV. als Oekonomie-Handwerker			V. zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung			
Summa der Rubriken 7 bis incl. 16 und 18	Es bleiben zur Aushebung (Summa ad 6 minus Summa ad 19)	a. zur Infanterie	b. zu den Jägern	c. zu den Cuirassieren	d. zu den Uhlanen	e. zu den Chevaulegers	f. zur Artillerie	g. zu den Pionieren	h. als Trainfahrer	i. zum Train (zum dreijährigen Dienst)	k. zur Equitations-Anstalt	l. zur Ouvriers-Compagnie	m. zur Feuerwerks-Compagnie	n. zu den Sanitäts-Compagnien als Sanitäts-Soldaten	o. Elementar-Lehrer, bezw. Elementar-Schulamts-Candidaten zur sechswöchentlichen Ausbildung		a. Bäcker	b. Metzger	c. Magazins-Arbeiter	a. Schneider	b. Schuhmacher	c. Sattler und Riemer	a. wegen Selbstverstümmelung	b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen	Es bleiben zur Aushebung disponibel	Bemerkungen

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4 ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.
2) Die Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungs-Listen ergibt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 aufgenommen.
3) In Rubrik 7 sind nur diejenigen Militärpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Concurrenzjahre weder vor der Bezirks- noch vor der Regierungs-Ersatz-Commission erschienen und deßhalb als unermittelt geblieben, gerichtlich zu verfolgen sind.

   Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militärpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Regierungs-Ersatz-Geschäfte eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militärpflichtigen bis zum dritten Concurrenzjahre erfolglos bleiben und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7 aufgenommen.
4) In die Rubriken 10 und 11 dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militärpflichtige Alter eingetreten sind.
5) Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in die Rubrik 21, wie die bereits eingestellten mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Tinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Schema 25
zu §. 120 der Ersatz-Instruction.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1	2	3	4	5		6		7			8	9	10		11			
Laufende Nummer	Vor- und Zuname	Aushebungs-Bezirk (Bezirks-amt ꝛc.)	Liste E. pro 18... Nr.	Geboren zu		Domicil		Datum der Geburt			Religion	Stand oder Gewerbe	Größe		Datum des Eintritts in die Verpflegung			Bemerkungen
				Ort	Bezirksamt ꝛc.	Ort	Bezirksamt ꝛc.	Tag	Monat	Jahr			Meter	Centimeter	Tag	Monat	Jahr	
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet ꝛc.

Schema 26
zu §. 127 der Ersatz-Instruction.

Dem (Schuhmacher-Gesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (x) (Bezirksamts, bezw. Stadtmagistrat N.) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Bezirksamte ꝛc. (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Büttnermeisters Müller zu (x), und da derselbe nach den beigebrachten amtlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthaltsortes durch Lehr-Contracte oder sonstige Civilverhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtlichen Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militärdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N. den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission des kgl. Bezirksamtes (Stadtmagistrates) (Aushebungs-Bezirkes) N. N.

P.

königl. Bezirksamtmann (Bürgermeister).

Schema 27
zu §. 130 der Ersatz-Instruction.

Dem Militärpflichtigen (Vor- und Zuname) geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Bezirksamts x, Regierungsbezirk x), wohnend in (Ort, Bezirksamts x, Regierungsbezirk x) wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regimente vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der königlichen Bezirks-Ersatz-Commission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Commandeurs).

Schema 28
zu §. 139 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritte in die Unterofficier-Schule

aus dem

(Verwaltungs-Bezirke — Bezirksamt, Stadtmagistrat — N.)

Nummer	Vor- und Zuname	Datum der Geburt	Größe		Heimat	Religion	Profession oder sonstige Beschäftigung	Kenntnisse	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters	Geschwister		Bemerkungen
			Meter	Centimeter							Brüder	Schwestern	
					Regierungsbezirk ꝛc. Ort: bei:			1. Schreiben 2. Lesen 3. Rechnen					

Schema 29
zum §. 148 der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname) geboren zu ...... Bezirksamt, (Stadtmagistrat) am ..ten ...... 18.. ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar nach Vorlegung

(eines vorschriftsmäßigen Absolutorial-Zeugnisses eines humanistischen oder Real-Gymnasiums oder einer Industrie-Schule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Jahres-Schlußzeugnisses über den regelmäßigen Besuch der II. Classe eines humanistischen oder Real-Gymnasiums und die hiedurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Classe, oder

eines Schluß-Zeugnisses der Central-Thierarznei-Schule oder der landwirthschaftlichen Central-Schule Weihenstephan, oder

in Folge abgelegten Examens &c. &c.)

für qualificirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen,

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruction festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. October 18.. bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheines, sofern er das militärpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst.

N. N. N. N.

Ueber

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-

1	2	3						
		Die nebenberegte Berechtigung ist						
		a	b	c	d	e	f	g
Bezeichnung der Prüfungs-Commission.	Im Laufe des Jahres 18.. ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	eines Absolutorial-Zeugnisses eines humanistischen oder Real-Gymnasiums, sowie des königlichen Cadeten-Corps.	eines Absolutorial-Zeugnisses einer königlichen Industrie-Schule.	eines Jahresschluß-Zeugnisses über den regelmäßigen Besuch der II. Classe eines humanistischen oder Real-Gymnasiums und der hiedurch erlangten Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Classe.	des Schluß-Zeugnisses der Central-Thierarznei-Schule.	des Schluß-Zeugnisses der landwirthschaftlichen Central-Schule Weihenstephan.	des Austritts- (Schluß-) Zeugnisses eines Schullehrer-Seminars.	eines Zeugnisses über Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatriculation an einer Landes-Universität als Candidat der Pharmacie.

Schema 30
zu §. 156 der Ersatz-Instruction.

sicht,

Commission zu . . . . . . im Jahre . .

3							4				
ertheilt worden auf Grund							Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:			Summa der Rubriken 3 und 4.	Bemerkungen.
h	i	k	l	m	n	o					
des nach Absolvirung des obersten Curses vollständiger königlicher Gewerb-Schulen oder der Kreis-Landwirthschafts-Schule Lichtenhof erlangten Maturitäts-Zeugnisses.	eines Jahresschluß-Zeugnisses über den regelmäßigen Besuch der IV. Classe des Cadeten-Corps mit der erlangten Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Classe.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen anderer öffentlicher Lehr-Anstalten.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehranstalten.	des abgelegten Examens.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Lehr-Anstalten der übrigen deutschen Bundes-Staaten.	Summe.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa.		

Schema 31
zu §. 165 der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Commando gemeldet, um zum 1. October l. Js. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. October zum Dienstantritt beim Regiment hierselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Commando des N. N. Truppentheils.

(L. S.)

N. N.
(Bataillons-) Regiments-Commandeur.

Schema 32
zu §. 166 der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Commando gemeldet, um am .... den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers

als brauchbar nur für eine bestimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienstfähig,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiemit angewiesen, den Vorschriften des §. 167 der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Commando des N. N. Truppentheils.

(L. S.)

N. N.
(Bataillons-) Regiments-Commandeur.

Schema 33
zu §. 187 der Ersatz-Instruction.

Namentliche Liste

eines vom . . . . (Regiment 2c.) nach dem Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bezirks-Commando N. N.) wegen . . . . zu entlassenden Mannes.

Nummer.	Compagnie.	Charge.	Vor- und Zu- name.	Datum der Geburt			Größe		Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburtsort und Bezirksamt 2c.	Domicilsort und Bezirksamt 2c.	Zukünftiger Aufenthalts-Ort		Ist ausgehoben: Ort, Bezirksamt 2c., Nr. der Vorstellungsliste pro 18 . ., eventuell Angabe, ob als ein- oder dreijährig Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder brodloser Militärpflichtiger eingestellt.	Datum des Diensteintrittes.	Ob derselbe militärisch ausgebildet ist oder nicht.	Führung und Strafen.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termine.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Meter.	Centimeter.					Ort.	Bezirksamt 2c.									
																							Bei Ausgebildeten, event. Angabe über Befördernngen, Schießclasse, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Campagnen, Ehrenzeichen 2c.

Anlage 1a
zu §. 14 der Ersatz-Instruction.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für

das Königreich Bayern.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigaden.	Landwehr-Bezirks- Nr.	Benennung.	Verwaltungs-Districte im Bezirke.
I. Sitz des General-Commandos München.	I. Brigadesitz München.	I.	Traunstein	Bezirksamt: Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim.
		II.	Altötting	Bezirksamt: Altötting, Mühldorf, Wasserburg, Ebersberg, Erding.
		III.	Weilheim	Bezirksamt: Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Schongau.
		IV.	München	Bezirksamt: München r./J.; Magistrat: München.
	II. Brigadesitz München.	V.	Bruck	Bezirksamt: München l./J., Landsberg, Bruck, Friedberg, Dachau.
		VI.	Landshut	Bezirksamt: (1 Freysing, (2 Dingolfing, (2 Vilsbiburg, (2 Landshut, (2 Rottenburg; Magistrat: (1 Freysing, (2 Landshut.
		VII.	Vilshofen	Bezirksamt: Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, Landau.
		VIII.	Passau	Bezirksamt: Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Regen, Deggendorf; Magistrat: Passau.
	III. Brigadesitz Augsburg.	IX.	Kempten	Bezirksamt: Kempten, Füßen, Sonthofen, Lindau; Magistrat: Kempten, Lindau.
		X.	Mindelheim	Bezirksamt: Oberdorf, Kaufbeuern, Mindelheim, Memmingen; Magistrat: Kaufbeuern, Memmingen.
		XI.	Neu-Ulm	Bezirksamt: Augsburg, Zusmarshausen, Krumbach, Illertissen, Neu-Ulm; Magistrat: Augsburg.
		XII.	Dillingen	Bezirksamt: Günzburg, Dillingen, Wertingen, Donauwörth, Nördlingen; Magistrat: Nördlingen, Donauwörth.
	IV. Brigadesitz Ingolstadt.	XIII.	Ingolstadt	Bezirksamt: (1 Aichach, (1 Schrobenhausen, (1 Pfaffenhofen, (1 Ingolstadt, (2 Eichstädt, (3 Neuburg; Magistrat: (1 Ingolstadt, (2 Eichstädt, (3 Neuburg.
		XIV.	Neumarkt	Bezirksamt: (1 Neumarkt, (1 Velburg, (2 Beilngries, (2 Nürnberg; Magistrat: (2 Nürnberg.
		XV.	Regensburg	Bezirksamt: (1 Kelheim, (2 Hemau, (2 Regensburg, (2 Stadtamhof; Magistrat: (2 Regensburg.
		XVI.	Straubing	Bezirksamt: (1 Mallersdorf, (1 Straubing, (1 Bogen, (1 Viechtach, (1 Kötzting, (2 Cham; Magistrat: 1) Straubing.

Commando.	Der Hauptsache nach Ersatz-Bezirk für										Bemerkungen.
	Infanterie		Cavalerie								
Regierungs-Bezirk.	Infanterie-Regimenter	Jäger-Bataillone	leichte		schwere	Artillerie	Pioniere	Train	Ouvriers- u. Feuerwerks-Compagnie	Sanitäts-Compagnie	
Oberbayern	Infanterie-Leib-Regiment	1tes, 2tes, 4tes, 7tes, 9tes	3tes Chevaulegers-Regiment.		1tes und 2tes Cuirassier-Regiment.	1tes und 3tes Artillerie-Regiment.	1stes Pionier-Bataillon.	1tes Train-Bataillon.	Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.	1te Sanitäts-Compagnie.	
do.											
do.	1. Inf.-Reg.										
do.				2tes Chevaulegers-Regiment. Equitations-Anstalt.							
do.	2. Inf.-Reg.										
1. Oberbayern 2. Niederbayern											
Niederbayern	11. Inf.-Reg.										
do.											
Schwaben und Neuburg	3. Inf.-Reg.		4tes Chevaulegers-Regiment.							4te Sanitäts-Compagnie.	
do.											
do.	12. Inf.-Reg.										
do.											
1. Oberbayern 2. Mittelfranken 3. Schwaben u. Neuburg	10. Inf.-Reg.										
1. Oberpfalz u. Regensburg 2. Mittelfranken											
1. Niederbayern 2. Oberpfalz u. Regensburg	13. Inf.-Reg.										
1. Niederbayern 2. Oberpfalz u. Regensburg											

Armee-Corps.	Infanterie-Brigaden.	Landwehr-Bezirks-		
		Nr.	Benennung.	Verwaltungs-Districte im Bezirke.
II. Sitz des General-Commandos Würzburg.	V. Brigadesitz Bayreuth.	XVII.	Amberg	Bezirksamt: Roding, Waldmünchen, Neunburg v./W., Burglengenfeld, Nabburg, Amberg; Magistrat: Amberg.
		XVIII.	Neustadt a./W.-N.	Bezirksamt: Vohenstrauß, Neustadt a./W.-N., Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach.
		XIX.	Hof	Bezirksamt: Wunsiedel, Rehau, Hof, Naila, Teuschnitz, Münchberg, Berneck; Magistrat: Hof.
		XX.	Bayreuth	Bezirksamt: Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Bayreuth, Pegnitz; Magistrat: Bayreuth.
	VI. Brigadesitz Nürnberg.	XXI.	Gunzenhausen	Bezirksamt: Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Weißenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen; Magistrat: Dinkelsbühl, Weißenburg, Schwabach.
		XXII.	Ansbach	Bezirksamt: Ansbach, Fürth, Neustadt a./Aisch, Uffenheim, Rothenburg a. d. T.; Magistrat: Fürth, Ansbach, Rothenburg a. d. T.
		XXIII.	Erlangen	Bezirksamt: (1 Sulzbach, (2 Forchheim, (2 Höchstadt, (3 Hersbruck, (3 Erlangen; Magistrat: (3 Erlangen.
		XXIV.	Kitzingen	Bezirksamt: (2 Ochsenfurt, (2 Kitzingen, (1 Scheinfeld, (2 Volkach, (2 Gerolzhofen, (2 Haßfurt.
	VII. Brigadesitz Würzburg.	XXV.	Bamberg	Bezirksamt: (1 Staffelstein, (1 Lichtenfels, (1 Ebermannstadt, (1 Bamberg I, (1 Bamberg II, (2 Ebern; Magistrat: (1 Bamberg.
		XXVI.	Kissingen	Bezirksamt: Königshofen, Melrichstadt, Neustadt a./S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg.
		XXVII.	Schweinfurt	Bezirksamt: Würzburg, Karlstadt, Gemünden, Schweinfurt; Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.
		XXVIII.	Aschaffenburg	Bezirksamt: Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg; Magistrat: Aschaffenburg.
	VIII. Brigadesitz Speyer.	XXIX.	Landau	Bezirksamt: Bergzabern, Landau, Germersheim.
		XXX.	Speyer	Bezirksamt: Frankenthal, Neustadt a./H., Speyer.
		XXXI.	Kaiserslautern	Bezirksamt: Kirchheimbolanden, Kusel, Kaiserslautern.
		XXXII.	Zweybrücken	Bezirksamt: Homburg, Zweybrücken, Pirmasens.

Commando. Regierungs-Bezirk.	Der Hauptsache nach Ersatz-Bezirk für Infanterie: Infanterie-Regimenter	Infanterie: Jäger-Bataillone	Cavalerie: leichte	Cavalerie: schwere	Artillerie	Pioniere	Train	Ouvriers- u. Feuerwerks-Compagnie	Sanitäts-Compagnie	Bemerkungen.
Oberpfalz u. Regensburg	6. Inf.-Reg.	3tes, 5tes, 6tes, 8tes, 10tes		6tes Chevaulegers-Regiment. Equitations-Anstalt.	1tes und 2tes Uhlanen-Regiment.	2tes und 4tes Artillerie-Regiment.	2tes Pionier-Bataillon.	2tes Train-Bataillon.	Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.	
do.										
Oberfranken	7. Inf.-Reg.								3te Sanitäts-Compagnie.	
do.			1tes Chevaulegers-Regiment.							
Mittelfranken	15. Inf.-Reg.									
do.										
1. Oberpfalz u. Regensburg 2. Oberfranken 3. Mittelfranken	14. Inf.-Reg.									
1. Mittelfranken 2. Unterfr. u. Aschaffenb.										
1. Oberfranken 2. Unterfranken	5. Inf.-Reg.		5tes Chevaulegers-Regiment.							
Unterfranken u. Aschaffenburg									2te Sanitäts-Compagnie.	
do.	9. Inf.-Reg.									
do.										
Pfalz	4. Inf.-Reg.									
do.										
do.	8. Inf.-Reg.									
do.										

Anlage 1b
zu §. 14 der Ersatz-Instruction.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung
für
die deutschen Bundesstaaten, ausschließlich des Königreiches Bayern.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit.)	Kreis Heidekrug. " Tilsit. " Memel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen. Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Wehlau.)	Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein.)	Kreis Eylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg.)	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	
		Reserve-	Landwehr-Bataillon (Königsberg.) Nr. 33.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreußisches Nro. 3.	1. (Insterburg.)	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen.)	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen.)	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
			2. (Goldap.)	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
I.	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode.)	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg.)	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg.)	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland.)	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Preuß. Holland.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz.)	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Culm.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn.)	Kreis Thorn. „ Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig.)	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg.)	Kreis Elbing. „ Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam.)	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stetti.n
			2. (Stralsund.)	Kreis Franzburg. „ Rügen. „ Grimmen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard.)	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard.)	Kreis Kammin. „ Naugard. „ Greifenberg.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
II.	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen.)	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowicz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2.(Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. „ Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw.)	Kreis Inowraclaw. „ Schubin.	
			2. (Bromberg.)	Kreis Bromberg. „ Wirsitz.	
		Reserve-	Landwehr-Bataillon (Stettin.) Nr. 34.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein.)	Kreis Regenwalde. „ Schievelbein. „ Neustettin. „ Dramburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Köslin.
			2. (Köslin.)	Kreis Fürstenthum. „ Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe.)	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp.)	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz.)	Kreis Conitz. „ Schlochau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone.)	Kreis Deutsch-Crone. „ Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt.)	Kreis Neustadt „ Carthaus. „ Berent.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard.)	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin.)	Kreis Königsberg. " Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. " Sternberg.	
			2. (Woldenberg.)	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen.)	Kreis Crossen. " Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau.)	Kreis Guben. " Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben.)	Kreis Luckau. " Calau.	
			2. (Cottbus.)	Kreis Lübben. " Cottbus. " Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam.)	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk.)	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. Kreis Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow.)	Kreis Teltow.	
		Reserve-	Landwehr-Bataillon (Berlin.) Nr. 35.	Hauptstadt Berlin.	
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg.)	Kreis Ost-Priegnitz. " West-Priegnitz.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
III.	12.	8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin.)	Kreis Ruppin. „ Templin.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Prenzlau.)	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal.)	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg.)	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt.)	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben.)	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	
		Reserve-	Landwehr-Bataillon (Magdeburg.) Nr. 36.	Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben.)	Kreis Calbe. „ Aschersleben.	
			2. (Halle.)	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld.)	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			2. (Torgau.)	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau.)	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg.)	Kreis Cöthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen)	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IV.	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	2. (Mühlhausen.)	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt.)	Kreis Erfurt. " Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen
				Kreis Ziegenrück.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen.)	Kreis Nordhausen. " Weißensee.	
				Fürstl. Schwarzburg. Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels.)	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg.)	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg.)	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogth. Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera.)	Bezirk Gera. " Schleitz. " Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenthum Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg. Landrathsamt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz.)	Kreis Görlitz. „ Bunzlau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau.)	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau.)	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	
			2. (Freistadt.)	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
		Reserve-	Landwehr-Bataillon (Glogau.) Nr. 37.	Kreis Glogau.	
				„ Fraustadt.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer.)	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz.)	Kreis Liegnitz. „ Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban.)	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
			2. (Hirschberg.)	Kreis Landshuth. „ Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen.)	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Samter.)	Kreis Samter. „ Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl.)	Kreis Meseritz. „ Buk.	
			2. (Kosten.)	Kreis Kosten. „ Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Pleschen. „ Wreschen.	
			2. (Schrimm.)	Kreis Schroda. „ Schrimm.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
V.	20.	4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz.)	Kreis Kröben. „ Krotoschin.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Ostrowo.)	Kreis Adelnau. „ Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau.)	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau.)	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau.)	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. (Oels.)	Kreis Oels. „ Poln. Wartenberg. „ Militsch.	
		Reserve-	Landwehr-Bataillon (1. Breslau.) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz.)	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg.)	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	
			2. (Brieg.)	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick.)	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor.)	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VI.	23.	3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz.)	Kreis Tost-Gleiwitz. " Gr. Strehlitz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Cosel.)	Kreis Cosel. " Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse.)	Kreis Neisse. " Grottkau.	
			2. (Beuthen.)	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg.)	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Creutzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. " Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster.)	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Coesfeld.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf.)	Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel.)	Kreis Rees. " Duisburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken.)	Kreis Recklinghausen. " Borken. " Ahaus.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Münster.
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden.)	Kreis Minden. " Lübbecke.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld.)	Kreis Bielefeld. " Halle. " Wiedenbrück. " Herford.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VII.	26.	6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold.)	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage und Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenth. Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn.)	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest.)	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Unna.)	Kreis Hamm. „ Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum.)	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn.)	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern.)	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf.)	Kreis Düsseldorf. „ Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen.)	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath.)	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-	Landwehr-Bataillon (Barmen.) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen.)	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen.)	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz.)	Kreis Erkelenz. " Heinsberg.	
				" Kempen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich.)	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg.)	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl.)	Kreis Bonn. " Bergheim. " Euskirchen. " Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß.)	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Gladbach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz.)	Kreis Mühlheim. " Wipperfürth. " Gummersbach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-	Landwehr-Bataillon (Cöln.) Nr. 40.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied.)	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz.)	Kreis Coblenz. " St. Goar.	
				Hohenzollern'sche Lande.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	31.	7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern.)	Kreis Simmern. „ Zell. „ Creuznach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach.)	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel.)	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis.)	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier.)	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Bernkastel.	
			2. (2. Trier.)	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen.)	Freie Hansestadt Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. „ Osterholz. „ Verden.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Hannover.
			2. (Stade.)	Stader Marschkreis. „ Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg.)	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck.)	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin.)	Stadt Schwerin. „ Criviz. Domainenamt Schwerin. „ Crivitz. Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz, c. Briest, Boldebuck, Diederichshof, Gößlow, Grünenhagen, Jessow, Jessenitz, Lübzin, Mühlengeez, Redefin, Gestüt Setzin, Warlitz c. Neuenrode. Vom ritterschaftl. Amt Crivitz: die Güter Augustenhof, Basthorst c. Samelow, Bülow c. Badegow, Dannhusen und Müggenburg, Gneven, Kladow, Kölpin, Kritzow c. Richenberger Mühle, Panstorf, Kl. Pritz, Radepohl, Rönkenhof, Vorbeck, Wamekow, Wendorf c. Weberin, Wessin. Vom ritterschaftl. Amt Grevismühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterschaftl. Amt Grabow: das Gut Zieslübbe. Vom ritterschaftl. Amt Sternberg: das Gut Prestin c. Sparow'er-Mühle und Wilhelmshof. Stadt Hagenow. „ Boizenburg. „ Wittenburg. Domainenamt Hagenow. „ Boizenburg. „ Wittenburg. „ Zarrentin.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, auch Provinz, bez. Reg.-Bez.
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin.)	Domainenamt Lübtheen. Ritterschaftl. Amt Wittenburg Ritterschaftl. Amt Boizenburg. Vom ritterschaftl. Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Briest, Gösslow, Jessow, Jessenitz, Redesin, Gestüt Setzin, Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. " Neustadt. " Dömitz. Domainenamt Grabow. " Neustadt " Dömitz. Ritterschaftl. Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. " Goldberg. " Lübz. " Plau. Domainenamt Goldberg. " Lübz. " Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Ruest, Seelstorf Hof und Dorf, Vimfow. Ritterschaftl. Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Hellermühle,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin.)	Klockfin c. Neu-Klockfin und Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lütgendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin. Vom ritterschaftl. Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl. Niendorf, Schlieven. Vom ritterschaftl. Amt Goldberg: die Güter Brüz c. Neu-Brüz, Diestelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftl. Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftl. Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppenthin Anth., Rossow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
			2. (Neustrelitz.)	Stadt Neu-Strelitz. " Alt-Strelitz. " Fürstenberg. " Wesenberg. Kabinetsamt Domainen-Amt Feldberg.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz.)	Domainenamt Mirow. " Strelitz. Fürstenberger Amtsbezirk. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Potzerne, Kalitz und Kreuzkrug, Gramzow, Blumenow, Boltenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle und Magazin, Tornow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. " Friedland. " Woldegk. " Stargard. Domainenamt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard u. Strelitz die Güter: Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bressewitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hochkamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dichsley, Eichhorst c. Rutheim,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz.)	Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergkavel und dem Rohrkrug, Gantzkow mit Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Godenswege c. Carlshof, Göhren, Heinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Klockow c. p. Kotelow c. Neue Mühle, Krapp-Mühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Cronsberg, Liepen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Matzdorf, Mildenitz c. Carlslust und Scharnhorst, Gr. Milzow c. Holzendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Milzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannenschäferei, Podewal, Ramelow, Rattey c. Charlottenhof c. Adolphseck, Riepcke, Roga c. p., Roggenhagen c. Birkfeld, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salon c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen c. Friedrichshöh und Fuchs-	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz.)	berg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg u. ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar.)	Stadt Wismar. „ Sternberg. „ Brüel. „ Warin. Domainenamt Mecklenburg-Redentin. Domainenamt Poel. „ Neukloster. „ Warin-Sternberg. Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen. Vom ritterschaftl. Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- u. Neu-Hageboeck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kart-	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	 Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar.)	low Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftl. Amt Crivitz: die Güter Bibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Nutteln, Penzin, Fessin, Zaschendorf. Vom ritterschaftl. Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterschaftl. Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grünenhagen, Lübzin. Stadt Grevismühlen. " Gadebusch. " Rehna. Domainenamt Grevismühlen. Domainenamt Gadebusch " Rehna. Ritterschaftl. Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelstorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. " Neubukow. " Kroepelin. Domainenamt Bukow. " Bützow-Rühn. " Doberan. Ritterschaftliches Amt	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar.)	Bukow, mit Ausnahme der Güter Damekow, Dreweskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hageböck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Prunsberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftl. Amt Crivitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscher Hof. Vom ritterschaftl. Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
			2. (Rostock.)	Stadt Rostock c. p. „ Warnemünde. „ Schwaan. Domainenamt Teutenwinkel. Domainenamt Schwaan. Rostocker Distrikt einschließl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftliches Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftl. Amt Ribnitz: die Güter Baudelstorf c. Dishley und Kl. Schwarfs,	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock.)	Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohnshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow und Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Vom ritterschaftl. Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. und Kl. Viegeln. Stadt Ribnitz. „ Marlow. „ Sülze c. p. „ Tessin. „ Gnoien. Domainenamt Ribnitz. Klosteramt Ribnitz. Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Baudelsdorf c. Dishley und Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Goritz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow und Wolfsberg, Pankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Ritterschaftliches Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. „ Lage. „ Krakow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock.	Domainenamt Güstrow. „ Rossewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. und Kl. Viegeln. Vom ritterschaftl. Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck. Vom ritterschaftl. Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louisenhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftl. Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom ritterschaftl. Amt Ribnitz: das Gut Gorritz. Vom ritterschaftl. Amt Gnoien: die Güter Grieve u. Prebberede. Vom ritterschaftl. Amt Schwerin: die Güter Boldebuck u. Mühlengeez. Vom ritterschaftl. Amt Crivitz: die Güter Gulzow, Langensee, Wilhelminenhof, Parum.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock.)	Vom ritterschaftl. Amt Schwaan: die Güter Prüzen u. Mühlengeez. Vom ritterschaftl. Amt Neukalen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Klosteramt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleisten, Rum Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. „ Teterow. „ Neukalen. „ Stavenhagen. Domainenamt Dargun. „ Stavenhagen. Ritterschaftliches Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde und Kl. Bützin. Ritterschaftliches Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Compagnie Waren aufgeführten Güter 2) der Güter Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten und 3) des Gutes Gr. Bäbelin. Bezirk Ivenack. Vom ritterschaftl. Amt Güstrow: das Gut Tessenow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock.)	Vom ritterschaftl. Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Clausdorf. Vom ritterschaftl. Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren. „ Penzlin. „ Malchow. „ Röbel. Domainenamt Wredenhagen. Klosteramt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Diemitz, Laerz, Lexow, Roez, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt mit Ausnahme der Güter Lehsten, Tressow, Clausdorf. Ritterschaftl. Amt Wredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen: die Güter: Adamsdorf, Breesen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. und Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. und Kl. Giewitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow, c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Krukow, Langhagen, Lapitz, Liepen c. Friederikenshof, Kl. Lükow	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock.)	c. Carlstein Anth. Mallin, Marschhagen, Möllnc. Buchholz, Molzow c. Ilkensee und Rambow, Passentin, Picratel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lübkow, Liedichum und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt Rehse, Rockow und Eickhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Voßfeld, Woggersin, Wrodow, Wustrow. Vom ritterschaftl. Amt Plau, die Güter Göhren c. Poppentin Anth. Rossow. Vom ritterschaftl. Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller-Mühle, Klöckfin c. Neu-Klöckfin und Neuhof, Hof und Kirche Lütgendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig.)	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königr. Pr., Provinz Schleswig-Holstein.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	35.	Schleswigsches Nr. 84.	2. (Apenrade.)	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	Königr. Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel.)	Kreis Kiel. " Plön. " Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg.)	Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	Königr. Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-	Landwehr-Bataillon (Altona.) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich.)	Kreis Aurich. " Emden. " Leer.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen.)	Kreis Meppen. " Lingen. " Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg.)	Stadt Jever. Amt Jever.	Großherzogthum Oldenburg.
				Jade-Gebiet.	Königr. Pr.
				Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelginne, Brake und Landwuhrden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg.)	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wieselstede.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	2. (2. Oldenburg.)	Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	Großherzogthum Oldenburg.
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück.)	Kre Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg.)	Kreis Hoya. „ Nienburg.	
				„ Rinteln.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-	Landwehr-Bataillon (Hannover.) Nr. 73.)	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim.)	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen.)	Kreis Göttingen. „ Eimbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg.)	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle.)	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallinghostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig.)	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig.)	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau.)	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden.)	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	
		2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar.)	Kreis Wetzlar.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Weilburg.)	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede.)	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn.)	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen.)	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. " Franckenberg (einschl. Vöhl).	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg.)	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	
		Reserve-	Landwehr-Bataillon. (Frankfurt a./M.) Nr. 80.	Frankfurt a./M. Ober-Taunus-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel.)	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
XI.	43.	1. Hessisches Nr. 81.	2. (Fritzlar.)	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha.)	Landrathsamt und Stadt-Bezirk Gotha. Landrathsamt und Stadt-Bezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Völkenroda. Landrathsamt-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungsbezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2.(Meiningen.)	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Wasungen. „ Salzungen. „ Hildburghausen. „ Römhild. „ Eisfeld. „ Sonneberg. „ Saalfeld. „ Gräfenthal. „ Camburg. „ Cranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1.(Rotenburg.)	Kreis Rotenburg. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	Königr. Pr., Reg-Bez. Cassel.
			2. (Fulda.)	Kreis Fulda. „ Gelnhausen (inclus. Orb). „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar.)	Vom Verwaltungs-Bezirk Weimar I.: Stadt Weimar.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
XI.	44.	5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar.)	Amtsbezirk Weimar. " Gr. Rudestedt. " Berka. " Vieselbach. " Blankenhain (m. Remda). " Ilmenau. Vom Verwaltungs-Bezirk Weimar II.: Amtsbezirk Buttstedt. " Apolda. " Allstedt. " Oldisleben. Vom Verwaltungs-Bezirk Weimar I.: Amtsbezirk Jena. " Bürgel. " Dornburg. Verwaltungsbezirk Neustadt a./O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach.)	Verwaltungsbezirk Eisenach. " Dermbach.	
	Großherz. Hessische (25). Division. 49. (1. Großh. Hessische).	1. Großherz. Hessisches Nr. 115.	1. (Darmstadt I.)	Darmstadt. Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			2. (Friedberg.)	Friedberg. Büdingen. Vilbel.	
		2. Großherz. Hessisches Nr. 116.	1. (Gießen.)	Gießen. Grünberg. Alsfeld. Lauterbach. Schotten. Nidda.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat.
XI.	Großh. Hessische (25.) Division. 50. (2. Großherzoglich Hessische).	3. Großherz. Hessisches Nr. 117.	1. (Darmstadt II.)	Dieburg. Bensheim. Groß-Gerau.	Großherzogthum Hessen.
			2. (Erbach.)	Neustadt. Erbach. Lindenfels. Heppenheim. Wimpfen.	
		4. Großherz. Hessisches Nr. 118.	1. (Mainz.)	Mainz. Bingen.	
			2. (Worms.)	Worms. Oppenheim. Alzei.	
XII. (Königlich Sächsisches.)	1. Infanterie-Brigade Nr. 45.	1. Landwehr-Regiment Nr. 100.	1. (Freiberg.)	Gerichtsamt Freiberg. " Brand. " Sayda. " Tharandt. " Frauenstein. " Altenberg.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengfeld. " Zöblitz. " Marienberg. " Jöhstadt. " Annaberg. " Oberwiesenthal. " Scheibenberg. " Grünhain. " Geyer. " Ehrenfriedersdorf. " Wolkenstein.	
		2. Landwehr-Regiment Nr. 101.	1. (Chemnitz.)	Gerichtsamt Chemnitz. " Limbach.	
			2. (Zschopau.)	Gerichtsamt Stollberg. " Zschopau. " Augustusburg. " Oederan. " Frankenberg.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Gerichtsämter.	Bundesstaat.
XII. (Königlich Sächsisches.)	1. Infanterie-Brigade Nr. 45.	Reserve-	Landwehr-Bataillon (Dresden.)	Gerichtsamt Wilsdruff. " Döhlen, sowie die zwischen dem linken Elb- und linken Weißeritz-Ufer gelegenen Ortschaften des Gerichtsamtes Dresden. Gerichtsamt Dippoldiswalde, sowie die zwischen dem linken Elb- und rechten Weißeritz-Ufer gelegenen Ortschaften des Gerichtsamtes Dresden. Stadt Dresden. Gerichtsamt Schönfeld. " Radeburg. " Radeberg. " Moritzburg, nebst den auf dem rechten Elb-Ufer gelegenen Ortschaften des Gerichtsamtes Dresden.	Königreich Sachsen.
	2. Infanterie-Brigade Nr. 46.	3. Landwehr-Regiment Nr. 102.	1. (Pirna.)	Gerichtsamt Stolpen. " Neustadt. " Lebnitz. " Schandau. " Königstein. " Gottleuba. " Lauenstein. " Pirna.	
			2. (Löbau.)	Gerichtsamt Zittau. " Groß-Schönau " Ebersbach. " Bernstadt. " Ostritz. " Reichenau. " Weißenberg. " Löbau. " Herrnhut.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Gerichtsämter.	Bundesstaat.
XII. (Königlich Sächsisches.)	2. Infanterie-Brigade Nr. 46.	4. Landwehr-Regiment Nr. 103.	1. (Bautzen.)	Gerichtsamt Bautzen. " Neusalza. " Schirgiswalde. " Königswarthe. " Camenz. " Königsbrück. " Bischofswerda. " Pulsnitz.	Königreich Sachsen.
			2. (Meißen.)	Gerichtsamt Großenhain. " Meißen. " Riesa. " Nossen. " Lommatzsch.	
	3. Infanterie-Brigade Nr. 47.	5. Landwehr-Regiment Nr. 104.	1. (Plauen.)	Gerichtsamt Auerbach. " Falkenstein. " Schöneck. " Klingenthal. " Reichenbach. " Lengenfeld. " Treuen. " Elsterberg. " Plauen. " Pausa. " Oelsnitz. " Adorf. " Markneukirchen	
			2. (Schneeberg.)	Gerichtsamt Schneeberg. " Wildenfels. " Schwarzenberg " Johanngeorgenstadt. " Eibenstock. " Kirchberg.	
		6. Landwehr-Regiment Nr. 105.	1. (Zwickau.)	Gerichtsamt Remse. " Crimmitzschau. " Werdau. " Zwickau.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Gerichtsämter.	Bundesstaat.
XII. (Königlich Sächsisches.)	4. Infanterie-Brigade Nr. 48.	6. Landwehr-Regiment Nr. 105.	2. (Glauchau.)	Gerichtsamt Lößnitz. " Hartenstein. " Lichtenstein. " Glauchau. " Hohenstein. " Meerane. " Waldenburg.	Königreich Sachsen.
		7. Landwehr-Regiment Nr. 106.	1. (Leipzig.)	Gerichtsamt Leipzig I. " Leipzig II. " Taucha. " Markranstadt. " Zwenkau. " Rötha. " Pegau. " Borna.	
			2. (Grimma.)	Gerichtsamt Grimma. " Lausigk. " Brandis. " Wurzen. " Wermsdorf. " Oschatz. " Strehla.	
		8. Landwehr-Regiment Nr. 107.	1. (Rochlitz.)	Gerichtsamt Penig. " Burgstadt. " Mittweida. " Rochlitz. " Colditz. " Geithain. " Frohburg.	
			2. (Döbeln.)	Gerichtsamt Hainichen. " Roßwein. " Döbeln. " Mügeln. " Leisnig. " Hartha. " Geringswalde. " Waldheim.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Oberamtsbezirke.	Bundesstaat.
XIII. (Königl. Württembergisches.)	51. (1. Kgl. Württembergische.)	1. Württembergisches Nr. 119.	1. (Calw.)	Oberamtsbezirk Herrenberg. " Calw. " Neuenburg. " Nagold.	Königreich Württemberg.
			2. (Reutlingen.)	Oberamtsbezirk Reutlingen. " Tübingen. " Rottenburg.	
		7. Württembergisches Nr. 125.	1. (Horb.)	Oberamtsbezirk Horb. " Freudenstadt " Sulz. " Oberndorf.	
			2. (Rottweil.)	Oberamtsbezirk Balingen. " Rottweil. " Spaichingen " Tuttlingen.	
	52. (2. Kgl. Württembergische.)	3. Württembergisches Nr. 121.	1. (Leonberg.)	Oberamtsbezirk Böblingen. " Leonberg. " Vaihingen. " Maulbronn.	
			2. (Ludwigsburg.)	Oberamtsbezirk Ludwigsburg. " Canstatt. " Marbach. " Waiblingen.	
		4. Württembergisches Nr. 122.	1. (Heilbronn.)	Oberamtsbezirk Brackenheim. " Besigheim. " Heilbronn. " Neckarsulm.	
			2. (Hall.)	Oberamtsbezirk Backnang. " Weinsberg. " Oehringen. " Hall.	
		Württ. Reserve-	Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127.	Stuttgart, Stadtdirection. Stuttgart, Oberamt.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Oberamtsbezirke.	Bundesstaat.
XIII. (Königlich Württembergisches.)	53. (3. Königlich Württembergische.)	5. Württembergisches Nr. 123.	1. (Mergentheim.)	Oberamtsbezirk Künzelsau. " Gerabronn. " Crailsheim. " Mergentheim.	Königreich Württemberg.
			2. (Ellwangen.)	Oberamtsbezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	
		6. Württembergisches Nr. 124.	1. (Gmünd.)	Oberamtsbezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	
			2. (Ulm.)	Oberamtsbezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	
	54. (4. Königlich Württembergische.)	2. Württembergisches Nr. 120.	1. (Ravensburg.)	Oberamtsbezirk Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	
			2. (Bieberach.)	Oberamtsbezirk Bieberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		8. Württembergisches Nr. 126.	1. (Ehingen.)	Oberamtsbezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
			2. (Eßlingen.)	Oberamtsbezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Amtsbezirke.	Bundesstaat.
XIV.	55.	2. Badisches Landwehr-Regiment. Nr. 110.	1. (Gerlachsheim.)	Amtsbezirk Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Walldürn. " Adelsheim. " Boxberg. " Mosbach. " Ebersbach.	Großherzogthum Baden.
			2. (Heidelberg.)	Amtsbezirk Heidelberg. " Wiesloch. " Mannheim. " Weinheim.	
	56.	3. Badisches Landwehr-Regiment Nr. 111.	1. (Bruchsal.)	Amtsbezirk Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Schwetzingen. " Bruchsal.	
			2. (Carlsruhe.)	Amtsbezirk Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	
	57.	5. Badisches Landwehr-Regiment Nr. 113.	1. (Freiburg.)	Amtsbezirk Kenzingen. " Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg.	
			2. (Lörrach.)	Amtsbezirk Staufen. " Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.		Bundesstaat.
XIV.	57.	6. Badisches Landwehr-Regiment Nr. 114.	1. (Donaueschingen.)	Amtsbezirk Triberg. " Wittingen. " Donaueschingen " Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut. " Inſtetten.		Großherzogthum Baden.
			2. (Stockach.)	Amtsbezirk Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Rudolfzell. " Konstanz.		
	58.	4. Badisches Landwehr-Regiment Nr. 112.	1. (Rastatt.)	Amtsbezirk Rastatt. " Gernsbach. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.		
			2. (Offenburg.)	Amtsbezirk Offenburg. " Kork. " Wolfach. " Gangenbach. " Lohr. " Ettenheim.		
XV.	59.		(Stabsquartiere) Diedenhofen.	Diedenhofen. Bolchen.	Verwaltungsbezirk Lothringen.	Reichsland Elsaß-Lothringen.
			Metz.	Stadtkreis Metz. Landkreis Metz.		
			Saarburg.	Salzburg. Saarburg.		
	60.		Saargemünd.	Forbach. Saargemünd.		

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.		Bundesstaat.
XV.	60.		(Stabsquartiere) Hagenau.	Weißenburg. Hagenau. Zabern.	Verwaltungsbezirk Unter-Elsaß.	Reichsland Elsaß-Lothringen.
	61.		Straßburg.	Stadtkreis Straßburg. Landkreis Straßburg.		
			Molsheim.	Molsheim. Erstein.		
			Schlettstadt.	Schlettstadt.		
				Rappoltsweiler.	Verwaltungsbezirk Ober-Elsaß.	
			Colmar.	Colmar. Gebweiler.		
	62.		Mühlhausen.	Mühlhausen.		
			Altkirch.	Thann. Altkirch.		

Anlage 2a
zu §. 154 der Ersatz-Instruction.

Verzeichniß
der
höheren bayerischen Lehranstalten,
welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Das	Ludwigs-Gymnasium	zu München.
"	Maximilians-Gymnasium	zu München.
"	Wilhelms-Gymnasium	zu München.
"	Gymnasium zu	Freysing.
"	" "	Landshut.
"	" "	Metten.
"	" "	Passau.
"	" "	Straubing.
"	" "	Speyer.
"	" "	Zweybrücken.
"	" "	Amberg.
"	" "	Regensburg.
"	" "	Ansbach.
"	" "	Eichstädt.
"	" "	Erlangen.
"	" "	Nürnberg.
"	" "	Bamberg.
"	" "	Bayreuth.
"	" "	Hof.
"	" "	Aschaffenburg.
"	" "	Münnerstadt.
"	" "	Schweinfurt.
"	" "	Würzburg.
"	St. Anna-Gymnasium	zu Augsburg.
"	Gymnasium zu St. Stephan	zu Augsburg.
"	" "	Dillingen.
"	" "	Kempten.
"	" "	Neuburg a/D.

B. Technische und landwirthschaftliche Anstalten.

Die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.
" Kreislandwirthschafts-Schule zu Lichtenhof.
" Central-Thierarzneischule zu München.
Das Realgymnasium zu München.
" " " Speyer.
" " " Nürnberg.
" " " Regensburg.
" " " Würzburg.
" " " Augsburg.
Die Industrieschule zu München.
" " " Nürnberg.
" " " Kaiserslautern.
" " " Augsburg.
" Kriegsgewerbschule zu München.
" " " Passau.
" " " Kaiserslautern.
" " " Regensburg.
" " " Bayreuth.
" " " Nürnberg.
" " " Würzburg.
" " " Augsburg
" Gewerbschule zu Freysing.
" " " Ingolstadt.
" " " Traunstein.
" " " Landshut.
" " " Straubing.
" " " Landau.
" " " Neustadt a. d. Hardt.
" " " Speyer.
" " " Zweybrücken.
" " " Amberg.
" " " Weiden.
" " " Bamberg.
" " " Hof.
" " " Wunsiedel.
" " " Ansbach.
" " " Dinkelsbühl.

Die Gewerbschule zu Erlangen.
" " " Fürth.
" " " Rothenburg a./Tauber.
" " " Aschaffenburg.
" " " Schweinfurt.
" " " Kissingen.
" " " Kitzingen.
" " " Kaufbeuern.
" " " Kempten.
" " " Lindau.
" " " Memmingen.
" " " Neuburg a./Donau.
" " " Nördlingen.

C. **Andere Lehranstalten.**

Das Schullehrer-Seminar zu Freysing.
" " " Straubing.
" " " Speyer.
" " " Kaiserslautern.
" " " Bamberg.
" " " Altdorf.
" " " Schwabach.
" " " Eichstädt.
" " " Würzburg.
" " " Lauingen.

Anlage 2b.
zu §. 154 der Ersatz-Instruction

Zusammenstellung

der

Bekanntmachungen des Bundes- bezw. Reichs-kanzleramtes,

betreffend die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Nr. 163.) Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868.

In Gemäßheit des §. 154 Nr. 3 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 mache ich hiedurch bekannt, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden, nach dem Ergebnisse der ferneren Ermittelungen demnächst zu ergänzenden Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

Berlin, den 2. September 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:
Delbrück.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

Das Friedrichs-Collegium zu Königsberg i./Pr.
„ Altstädtische Gymnasium daselbst.
„ Kneiphöf'sche Gymnasium daselbst.
„ Gymnasium zu Memel.
„ „ „ Braunsberg.
„ „ „ Rastenburg.
„ „ „ Hohenstein.
„ „ „ Rössel.
„ „ „ Gumbinnen.
„ „ „ Insterburg.
„ „ „ Tilsit.
„ „ „ Lyck.
„ „ „ Danzig.
„ „ „ Neustadt in Westpreußen.
„ „ „ Elbing.
„ „ „ Marienburg.
„ „ „ Marienwerder.
„ „ „ Culm.
„ „ „ Thorn.
„ „ „ Conitz.
„ „ „ Deutsch-Crone.
„ „ „ Graudenz.

b. Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin.
„ Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst.
„ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst.
„ Französische Gymnasium daselbst.
„ Friedrichswerder'sche Gymnasium daselbst.

Das Friedrichs-Gymnasium zu Berlin.
„ Wilhelms-Gymnasium daselbst.
„ Louisenstädtische Gymnasium daselbst.
„ Sophien-Gymnasium daselbst.
„ Köllnische Realgymnasium daselbst.
„ Gymnasium zu Potsdam.
„ „ „ Brandenburg.
Die Ritterakademie daselbst.
Das Gymnasium zu Spandau.
„ „ „ Neu-Ruppin.
„ „ „ Prenzlau.
„ „ „ Wittstock.
„ „ „ Freienwalde an der Oder.
„ „ „ Frankfurt an der Oder.
„ „ „ Königsberg in der Neumark
„ Pädagogium „ Züllichau.
„ Gymnasium „ Guben.
„ „ „ Sorau.
„ „ „ Cottbus.
„ „ „ Luckau.
„ „ „ Landsberg an der Warthe.
„ „ „ Cüstrin.

c. Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Stettin.
„ „ „ Anclam.
„ „ „ Pyritz.
„ „ „ Stargard.
„ „ „ Greiffenberg.
„ „ „ Treptow an der Rega.
„ „ „ Köslin.
„ „ „ Colberg.
„ „ „ Neustettin.
„ „ „ Stolp.
„ „ „ Stralsund.
„ „ „ Greifswald.
„ Pädagogium „ Putbus.

d. Provinz Schlesien.

Das St. Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.
„ St. Magdalenen-Gymnasium daselbst.
„ Friedrichs-Gymnasium daselbst.
„ Mathias-Gymnasium daselbst.
„ Gymnasium zu Oels.
„ „ „ Brieg.
„ „ „ Schweidnitz.
„ „ „ Glatz.
Die Ritterakademie zu Liegnitz.
Das städtische Gymnasium daselbst.
„ Gymnasium zu Jauer.
„ evangelische Gymnasium zu Glogau.
„ katholische Gymnasium daselbst.
„ Gymnasium zu Sagan.
„ „ „ Bunzlau.
„ „ „ Görlitz.
„ „ „ Lauban.
„ „ „ Hirschberg.
„ „ „ Oppeln.
„ „ „ Neiße.
„ „ „ Gleiwitz.
„ „ „ Leobschütz.
„ „ „ Ratibor.
„ „ „ Beuthen in Oberschlesien.

e. Provinz Posen.

Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen.
„ Marien-Gymnasium daselbst.
„ Gymnasium zu Lissa.
„ „ „ Krotoschin.
„ „ „ Ostrowo.
„ „ „ Schrimm.
„ „ „ Meseritz.
„ „ „ Bromberg.
„ „ „ Inowraclaw.
„ „ „ Gnesen.

f. Provinz Sachsen.

Das Pädagogium zum Kloster zu U. L. Fr. in Magdeburg.
" Domgymnasium daselbst.
" Gymnasium zu Stendal.
" " " Seehausen in der Altmark.
" " " Salzwedel.
" " " Halberstadt.
" " " Wernigerode.
" " " Quedlinburg.
" " " Burg.
" " " Merseburg.
" Pädagogium zu Halle.
Die lateinische Hauptschule daselbst.
Das städtische Gymnasium daselbst.
" Gymnasium zu Wittenberg.
" " " Torgau.
" " " Eisleben.
" " " Naumburg.
Die Landesschule Pforta.
" Klosterschule zu Roßleben.
Das Gymnasium zu Zeitz.
" " " Erfurt.
" " " Mühlhausen.
" " " Heiligenstadt.
" " " Nordhausen.
" " " Schleusingen.

g. Provinz Westphalen.

Das Gymnasium zu Münster.
" " " Warendorf.
" " " Rheine.
" " " Burgsteinfurt.
" " " Coesfeld.
" " " Recklinghausen.
" " " Minden.
" " " Herford.
" " " Bielefeld.

Das Gymnasium zu Gütersloh.
" " " Paderborn.
" " " Arnsberg.
" " " Brilon.
" " " Soest.
" " " Hamm.
" " " Dortmund.

h. Rheinprovinz.

Das Gymnasium an Marzellen zu Cöln.
" " an der Apostelkirche daselbst.
" Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst.
Die Ritterakademie zu Bedburg.
Das Gymnasium zu Bonn.
" " " Münstereifel.
" " " Düsseldorf.
" " " Elberfeld.
" " " Barmen.
" " " Duisburg.
" " " Essen.
" " " Wesel.
" " " Emmerich.
" " " Cleve.
" " " Kempen.
" " " Neuß.
" " " Coblenz.
" " " Wetzlar.
" " " Kreuznach.
" " " Aachen.
" " " Düren.
" " " Trier.
" " " Saarbrücken.

i. Hohenzollern'sche Lande.

Das Gymnasium zu Hedingen.

k. Provinz Schleswig-Holstein.

Das Gymnasium zu Flensburg.
" " " Schleswig.

Das Gymnasium zu Hadersleben.
" " " Husum.
" " " Kiel.
" " " Plön.
" " " Glückstadt.
" " " Meldorf.
" " " Altona.
" " " Rendsburg.

l. Provinz Hannover.

Das Lyceum zu Hannover.
" Gymnasium Andreanum zu Hildesheim.
" " Josephinum daselbst.
" " zu Göttingen.
" Pädagogium zu Ilfeld.
" Gymnasium zu Clausthal.
" " " Celle.
" " " Lüneburg.
" " " Stade.
" " " Verden.
" " Carolinum zu Osnabrück.
" Rathsgymnasium daselbst.
" Gymnasium zu Lingen.
" " " Meppen.
" " " Emden.
" " " Aurich.
" " " Hameln.

m. Bezirk des Oberpräsidiums zu Cassel.

Das Gymnasium zu Cassel.
" " " Marburg.
" " " Hersfeld.
" " " Fulda.
" " " Hanau.
" " " Rinteln.
" " " Wiesbaden.
" " " Weilburg.
" " " Hadamar.
" " " Frankfurt am Main.

II. Herzogthum Lauenburg.

Das Gymnasium zu Ratzeburg.

III. Königreich Sachsen.

Die Kreuzschule zu Dresden.
Das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst.
Die Fürstenschule zu Meißen.
„ „ „ Grimma.
„ Thomasschule zu Leipzig.
„ Nikolaischule daselbst.
Das Gymnasium zu Freiberg.
„ „ „ Zwickau.
„ „ „ Plauen.
„ „ „ Bautzen.
„ „ „ Zittau.

IV. Großherzogthum Hessen.

Das Gymnasium zu Darmstadt.
„ „ „ Bensheim.
„ „ „ Gießen.
„ „ „ Büdingen.
„ „ „ Mainz.
„ „ „ Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Fridericianum zu Schwerin.
Die Domschule zu Güstrow.
„ Friedrich-Franz-Schule zu Parchim.
„ große Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Sachsen.

Das Gymnasium zu Weimar.
„ „ „ Eisenach.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Das Gymnasium zu Neustrelitz.
„ „ „ Neubrandenburg.
„ „ „ Friedland.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

Das Gymnasium zu Oldenburg.
" " " Jever.
" " " Vechta.
" " " Eutin.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Gymnasium zu Braunschweig.
" " " Wolfenbüttel.
" " " Holzminden.
" " " Helmstedt.
" " " Blankenburg.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Das Gymnasium zu Meiningen.
" " " Hildburghausen.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Gymnasium zu Altenburg.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Das Gymnasium zu Coburg.
" " " Gotha.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Das Gymnasium zu Dessau.
" " " Zerbst.
" " " Köthen.
" " " Bernburg.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Das Gymnasium zu Sondershausen.
" " " Arnstadt.

XVI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Das Gymnasium zu Gera.
" " " Schleiz.

XVII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium zu Bückeburg.

XVIII. Fürstenthum Lippe.

Das Gymnasium zu Detmold.
" " " Lemgo.

XIX. Freie Stadt Lübeck.

Das Katharineum.

XX. Freie Stadt Bremen.

Das Gymnasium.

XXI. Freie Stadt Hamburg.

Das Johanneum.

B. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

Die städtische Realschule zu Königsberg i. Pr.
" Burgschule daselbst.
" Realschule zu Wehlau.
" " " Insterburg.
" " " Tilsit.
" Johannisschule zu Danzig.
" Petrischule daselbst.
" Realschule zu Elbing.
" " " Thorn.

b. Provinz Brandenburg.

Die königliche Realschule in Berlin.
" Louisenstädtische Realschule daselbst.
" Königstädtische " "
" Dorotheenstädtische " "
" Friedrichsstädtische " "
" Andreasschule daselbst.

Die Realschule zu Potsdam.
" " " Brandenburg.
" " " Perleberg.
" " " Frankfurt an der Oder.
" " " Landsberg an der Warthe.

c. Provinz Pommern.

Die Realschule zu Stettin.
" " " Kolberg.
" " " Stralsund.
" " " Greifswald.

d. Provinz Schlesien.

Die Realschule zum heiligen Geist in Breslau.
" " am Zwinger daselbst.
" " zu Grünberg.
" " " Görlitz.
" " " Landeshut.
" " " Neiße.
" " " Neustadt in Oberschlesien.

e. Provinz Posen.

Die Realschule zu Posen.
" " " Fraustadt.
" " " Rawicz.
" " " Bromberg.

f. Provinz Sachsen.

Die Realschule zu Magdeburg.
" " " Halberstadt.
" " " Aschersleben.
" " " Halle.
" " " Erfurt.
" " " Nordhausen.

g. Provinz Westphalen.

Die Realschule zu Münster.
" " " Burgsteinfurt.
" " " Minden.
" " " Bielefeld.

Die Realschule zu Dortmund.
" " " Lippstadt.
" " " Hagen.
" " " Siegen.

h. Rheinprovinz.

Die Realschule zu Cöln.
" Realclassen des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums daselbst.
" Realschule zu Düsseldorf.
" " " Duisburg.
" " " Mühlheim an der Ruhr.
" " " Ruhrort.
" " " Elberfeld.
" " " Barmen.
" " " Crefeld.
" " " Aachen.
" " " Trier.

i. Provinz Hannover.

Die Realschule zu Hannover.
" " " Lüneburg.
" " " Göttingen.

k. Bezirk des Oberpräsidiums zu Cassel.

Die Realschule zu Wiesbaden.

II. Königreich Sachsen.

Die Annen-Realschule zu Dresden.
" Neustädter Realschule daselbst.
" Realschule zu Leipzig.
" " " Plauen
" " " Chemnitz.
" " " Annaberg.
" " " Zittau.

III. Großherzogthum Hessen.

Die technische Schule zu Darmstadt.

IV. Großherzogthum Sachsen.

Die Realschule zu Eisenach.

V. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Meiningen.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realschule zu Gotha.

VII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

VIII. Freie Stadt Lübeck.

Die Realclassen des Katharineums.

IX. Freie Stadt Bremen.

Die Handelsschule.

X. Freie Stadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Das Progymnasium zu Charlottenburg.
" " " Demmin.
" " " Schneidemühl.
" " " Dorsten.
" " " Warburg.
" " " Rietberg.
" " " Höxter.
" " " Attendorn.
" " " Siegburg.
" " " Mörs.
" " " M. Gladbach.
" " " Andernach.
" " " Linz.
" " " Trarbach.
" " " Neuwied.
" " " Boppard.
" " " Jülich.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Die Friedrichswerder'sche Gewerbeschule zu Berlin.
„ Louisenstädtische Gewerbeschule daselbst.
„ Realschule zu Prenzlau.
„ „ „ Lübben.
„ „ „ Spremberg.
„ „ „ Iserlohn.
„ „ „ Essen.
„ „ „ Rendsburg.
„ „ „ Osnabrück.
„ „ „ Hanau.
„ Musterschule zu Frankfurt am Main.
„ Unterrichtsanstalt der israelitischen Religionsgesellschaft daselbst.
„ Realschule der israelitischen Gemeinde daselbst.

II. Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Zwickau.
„ „ „ Reichenbach.

III. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zu Darmstadt.
„ „ „ Offenbach.
„ „ „ Gießen.
„ „ „ Friedberg.
„ „ „ Mainz.
„ „ „ Bingen.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Schwerin.

V. Großherzogthum Sachsen.

Die Realschule zu Weimar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Oldenburg.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule zu Braunschweig.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Saalfeld.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realschule zu Coburg.

XI. Herzogthum Anhalt.

Die Realschule zu Dessau.

XII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Realschule zu Sondershausen.

E. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien uud den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Classen gleichgestellten höheren Bürgerschulen.
(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2 d.)

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid.
" " " " Mülheim a. Rh.
" " " " Crefeld.
" " " " M. Gladbach.
" " " " Rheydt.
" " " " Neuwied.
" " " " Eupen.

2) Die übrigen zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen.
(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2 f.)

I. Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Pillau.
" " " " Jenkau.
" " " " Gumbinnen.
" " " " Culm.
" " " " Marienwerder.

Die höhere Bürgerschule zu Berlin.
" " " " Neustadt-Eberswalde.
" " " " Wrietzen.
" " " " Crossen.
" " " " Fürstenwalde.
" " " " Lauenburg.
" " " " Stolp.
" " " " Kreuzburg.
" " " " Delitzsch.
" " " " Naumburg.
" " " " Langensalza.
" " " " Solingen.
" " " " Mayen.
" " " " Düren.
" " " " Saarlouis.
" " " " Wiesaden.
" " " " Frankfurt am Main.

II. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die höhere Bürgerschule zu Ohrdruf.

III. Herzogthum Anhalt.

Die höhere Bürgerschule zu Bernburg.

F. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

Königreich Preußen.

Die Marineschule zu Kiel.

Bundes-Gesetzblatt 1868. Nr. 30, Seite 497—512.

(Nr. 245.) Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 2. September 1868 (Bundesgesetzbl. S. 497) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden zweiten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter littera F des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Qualificationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Commissarius abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zweites Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Das Gymnasium zu Wittstock.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die große Stadtschule zu Rostock.

III. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Die Realschule zu Goslar.
„ Realclassen des Gymnasiums Andreanum zu Hildesheim.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Das Progymnasium zu Rogasen.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Die Realschule zu Eschwege.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zu Alzei.
„ „ „ Worms.
„ „ „ Michelstadt.
„ „ „ Alsfeld.

III. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Realschule zu Arnstadt.

E. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien in den entsprechenden Classen gleichgestellten höheren Bürgerschulen.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2 d.)

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Düren.
„ „ „ „ Delitzsch.
„ „ „ „ Solingen.

2) Die übrigen zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2 f.)

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Rathenow.
„ „ „ „ Hersfeld.
„ „ „ „ Leer.
„ „ „ „ Kerpen.

F. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

1) Oeffentliche Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Die höhere Gewerbeschule zu Barmen.

2) Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Die Erziehungsanstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.
Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.
Die Schweitzer'sche Handelsschule zu Berlin.
" Handelsakademie zu Danzig.

II. Königreich Sachsen.

Die Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Krause in Dresden.
Das Käuffer'sche Lehr-Institut zu Dresden.
" moderne Gesammt-Gymnasium des Dr. Zille in Leipzig.
Die höhere Handelsschule zu Leipzig.
" " " " Dresden.
" " " " Chemnitz.

Bundes-Gesetzblatt 1869. Nr. 6, Seite 47—49.

(Nr. 464.) Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870.

In Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497) und vom 10. März 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 47) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden dritten Verzeichniß aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen

genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter lit. F. des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Qualificationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Commissarius abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichts-Behörde genehmigt ist.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Drittes Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Charlottenburg.

b. Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Dramburg.

c. Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Schneidemühl.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

a. Provinz Westphalen.

Die Realschule zu Iserlohn.

b. Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realschule zu Rendsburg.

c. Provinz Hannover.

Die Realschule zu Osnabrück.
" " " Leer.
" " " Osterode.
" " " Harburg.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a. Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Ohlau.

b. Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Cöln.
" " " Sobernheim.

c. Provinz Hannover.

Die Ulrich-Schule zu Norden.

d. Provinz Hessen-Nassau.

Das Pädagogium zu Dillenburg.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule der großen Stadtschule zu Rostock.
" Realclassen der großen Stadtschule zu Wismar.
" Realschule zu Güstrow.

E. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien, beziehungsweise den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Classen gleichgestellten höheren Bürgerschulen.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2 d.)

Königreich Preußen.

Die Andreasschule zu Berlin.
" höhere Bürgerschule in der Steinstraße zu Berlin.
" " " zu Wriezen.

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen.
(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2 f.)

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Bartenstein.

b. Provinz Brandenburg.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Guben.
„ höhere Bürgerschule zu Luckenwalde.

c. Provinz Westphalen.

Die höhere Bürgerschule zu Schwelm.
„ „ „ „ Bocholt.

d. Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Itzehoe.

e. Provinz Hannover.

Die Realclassen am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim.
„ „ des Gymnasiums zu Celle.
„ höhere Bürgerschule zu Hannover.
„ „ „ „ Nienburg.
„ „ „ „ Northeim.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realclassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.
„ Realschule zu Bützow.

F. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

1) Oeffentliche Lehranstalten.

Die höhere Handelslehranstalt zu Dresden.
„ „ „ „ Leipzig.
„ „ „ „ Chemnitz.

2) Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Schenk'sches Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

II. Königreich Sachsen.

Die Realclassen des Lehrinstituts von R. Albani zu Dresden.

III. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule zu Gera.

Bundes-Gesetzblatt 1870. Nr. 11, Seite 79—82.

(Nr. 465.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. April 1870.

In Gemäßheit des §. 154 Nr. 3 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 mache ich hierdurch bekannt, daß zu den Gymnasien, deren vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2 c a. a. O. ein giltiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf, die Gymnasien an solchen Orten, in welchen eine Real- oder höhere Bürgerschule nicht besteht, in dem Falle gehören, wenn für die dispensirten Schüler als Ersatz des Griechischen ein geeigneter anderer Unterricht in den Lehrplan aufgenommen ist. Zur Zeit sind dieß die in dem anliegenden Verzeichniß nachgewiesenen Gymnasien.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Verzeichniß derjenigen Gymnasien,

welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Neustettin.
" " " Anklam.

b. Provinz Westphalen.

Das Gymnasium zu Soest.
" " " Herford.

c. Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Wesel.
" " " Neuß.
" " " Saarbrücken.

II. Fürstenthum Lippe.

Das Gymnasium zu Lemgo.

Bundes-Gesetzblatt 1870. Nr. 11, Seite 82—83.

(Nr. 476.) Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 14. April d. Js. (Bundesgesetzblatt S. 79) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in dem anliegenden Nachtrage zu dem dritten Verzeichnisse höherer Lehranstalten aufgeführte Realschule zweiter Ordnung zu Bremen zu den nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2 e

der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigten Lehranstalten gehört.

Berlin, den 3. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Nachtrag

zu dem dritten Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Freie Stadt Bremen.

Die Realschule zu Bremen.

Bundes-Gesetzblatt 1870. Nr. 14, Seite 120.

(Nr. 567.) Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870.

Im Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 2. September 1868 (Bundesgesetzblatt S. 497), vom 10. März 1869 (Bundesgesetzblatt S. 47) und vom 14. April 1870 (Bundesgesetzblatt S. 79) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren

Lehranstalten, welche in dem anliegenden vierten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter lit. F Nr. 2 des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Qualificationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Commissarius abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 24. September 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Im Auftrage:

Eck.

Viertes Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Demmin.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die Realschule zu Reichenbach.
" " " Sprottau.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Das Progymnasium zu Montabaur.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Die Realschule zu Homburg vor der Höhe.

E. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien, beziehungsweise den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Classen gleichgestellten höheren Bürgerschulen.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2 d.)

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realschule zu Coburg.

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2f.)

Königreich Preußen.

a. Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

b. Provinz Westphalen.

Die höhere Bürgerschule zu Bochum.
" " " " Witten.

c. Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Lennep.

d. Provinz Hannover.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Lingen.
" höhere Bürgerschule zu Uelzen.

e. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Cassel.
" " " " Limburg.
" " " " Geisenheim.
" Selectenschule zu Frankfurt am Main.

F. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

1) Oeffentliche Lehranstalten.

Großherzogthum Hessen.

Die polytechnische Schule zu Darmstadt.

2) Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Die mathematische Abtheilung der höheren Gewerbeschule zu Frankfurt am Main.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Lehr- und Erziehungsanstalt von Scharvogel zu Mainz.
" " " " " Dr. Nägler zu Offenbach.

III. Freie Stadt Lübeck.

Die von Großheim'sche (Brun'sche) Realschule zu Lübeck.
" Reallehranstalt von F. H. Petri daselbst.

(Nr. 568.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c der Militär-Ersatzstruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 24. September 1870.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 14. April 1870 (Bundesgesetzblatt S. 82) und in Gemäßheit des §. 154 Nr. 3 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 mache ich hiedurch bekannt, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2 c a. a. O. ein giltiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf, auch

die in dem anliegenden zweiten Verzeichniß nachgewiesenen Gymnasien gehören.

Berlin, den 24. September 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Im Auftrage:

Eck.

Zweites Verzeichniß derjenigen Gymnasien,

welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören.

Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Wittstock.

b. Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Demmin.

c. Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Verden.

Bundes-Gesetzblatt 1870. Nr. 37, Seite 517—520.

(Nr. 626.) Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871.

Im Verfolg meiner früheren diesfälligen Bekanntmachungen (Bundesgesetzblatt von 1868 S. 497, von 1869 S. 47, von 1870 S. 79 und 517) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche

in dem anliegenden fünften Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter lit. E Nr. 2 des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Qualificationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Commissarius abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 28. März 1871.

Der Bundeskanzler.
Fürst von Bismarck.

Fünftes Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

A. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Prenzlau.

Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Zwickau.

B. Progymnasien.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Progymnasium zu Waren.

Großherzogthum Oldenburg.

Das Progymnasium zu Birkenfeld.

C. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Glauchau.

D. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien beziehungsweise den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Classen gleichgestellten höheren Bürgerschulen.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2 d.)

Königreich Preußen.

Provinz Westphalen.

Die höhere Bürgerschule zu Schwelm.

Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Lennep.

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2. f.)

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule zu Guhrau.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Husum.

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Quackenbrück.
" " " " Einbeck.
" Realclassen des Gymnasiums zu Clausthal.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Lehranstalt zu Ludwigslust.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

Fürstenthum Lippe.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Detmold.

E. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

1) Oeffentliche Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Die Gewerbschule zu Cassel.

2) Privat-Lehranstalten.

Königreich Sachsen.

Die Realabtheilung der Lehr- und Erziehungsanstalt von Böhme zu Dresden.

Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichtsinstitut des Dr. Brinckmeyer zu Ballenstedt.

Freie Stadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

(Nr. 627.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871.

Im Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 14. April 1870 (Bundesgesetzblatt S. 82), und vom 24. September 1870 (Bundesgesetzblatt S. 520), sowie in Gemäßheit des §. 154 Nr. 3 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2 c a. a. O. ein gil-

tiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf, auch das Gymnasium zu Hameln in der Provinz Hannover gehört.

Berlin, den 28. März 1871.

Der Bundeskanzler.
Fürst von Bismarck.

Bundes-Gesetzblatt 1871. Nr. 15, Seite 59—62.

(Nr. 698.) **Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871.**

Im Verfolg meiner früheren bezüglichen Bekanntmachungen (Bundesgesetzblatt von 1868, S. 497, 1869 S. 47, 1870 S. 79 und 517, 1871 S. 59) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden sechsten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter lit. E aufgeführte Lehranstalt darf dergleichen Qualificationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Commissärs abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 14. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Sechstes Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

a. Rheinprovinz.

Das Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Cöln.

b. Provinz Hessen-Nassau.

Das Gymnasium zu Montabaur.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Sophien-Realschule zu Berlin.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neum.

b. Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Groß-Strehlitz.

D. Högere Bügerschulen.

1) Die den Gymnasien beziehungsweise den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Classen gleichgestellten höheren Bürgerschulen.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154. Nr. 2. d.)

Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Naumburg a. d. S.

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2. f.)

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule zu Striegau.

b. Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Flensburg,
" " " " " Schleswig.

c. Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Münden.
" " " " Otterndorf.

d. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach.
" " " " Schmalkalden.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

E. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

Privat-Lehranstalten.

Großherzogthum Hessen.

Die Handels- und Gewerbeschule von C. Schwarz zu Osthofen.

(Nr. 699.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. September 1871.

Im Verfolg meiner früheren bezüglichen Bekanntmachungen (Bundesgesetzblatt von 1870, S. 82 und 520, 1871 S. 62), sowie in Gemäßheit des §. 154 Nr. 3 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2. c. a. a. O. ein giltiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf, auch die Gymnasien zu Glückstadt, Meldorf und Ploen im Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, gehören.

Berlin, den 14. September 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt 1871. Nr. 38, Seite 333—335.

(Nr. 799.) Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 14. September 1871 (Reichsgesetzblatt S. 333) und in Gemäßheit des §. 154 der Mi-

litär=Ersatz=Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden siebenten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 3. März 1872.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

Siebentes Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westphalen.

Das Gymnasium zu Bochum.

II. Königreich Sachsen.

Das Gymnasium zu Chemnitz.

III. Königreich Württemberg.

Das Gymnasium zu Ehingen,
" " " Ellwangen,
" " " Heilbronn,
" " " Rottweil,
" " " Stuttgart,
" " " Tübingen,
" " " Ulm,
Das evangelisch=theolog. Seminar zu Blaubeuren,
" " " " " Maulbronn,
" " " " " Schönthal,
" " " " " Urach.

IV. Großherzogthum Baden.

Das Lyceum zu Carlsruhe,
" " " Constanz,
" " " Freiburg,
" " " Heidelberg,
" " " Mannheim,
" " " Rastatt,
" " " Wertheim.

B. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Flensburg.

II. Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Döbeln.

III. Königreich Württemberg.

Das Realgymnasium zu Stuttgart.

IV. Großherzogthum Baden.

Das Realgymnasium zu Carlsruhe,
" " " Mannheim.

C. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

Das Lyceum zu Hall,
" " " Ludwigsburg,
" " " Oehringen,
" " " Ravensburg,
" " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

Das Gymnasium zu Baden,
" " " Bruchsal,
" " " Donaueschingen,
" " " Lahr,
" " " Offenburg,
" " " Tauberbischofsheim.

IV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Lyceum zu Eisenberg.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Sachsen.

Die städtische Realschule zu Crimmitschau.

II. Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Eßlingen,
" " " Heilbronn,
" " " Reutlingen,
" " " Stuttgart,
" " " Ulm.

III. Freie Stadt Bremen.

Die Realschule zu Bremerhaven.

E. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Classen gleichgestellten höheren Bürgerschulen. (Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2. d.)

Großherzogthum Baden.

Die Realabtheilung des Gymnasiums zu Baden.
Das Realgymnasium zu Lörrach,
" " " Pforzheim.

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2. f.)

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg.

b. Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Hadersleben.

c. Provinz Hannover.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Emden.

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Knabenschule zu Leipzig.

III. Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Biberach,
" " " Calw,
" " " Hall,
" " " Ludwigsburg,
" " " Nürtingen,
" " " Rottweil,
" " " Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

Die höhere Bürgerschule zu Carlsruhe,
" " " " Constanz,
" " " " Freiburg.

F. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbschule zu Chemnitz.

(Nr. 800.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2. c. der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 3. März 1872.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 14. September 1871 (Reichsgesetzblatt S. 335), sowie in Gemäßheit des §. 154 Nr. 3 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2. c. a. a. O. ein giltiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf, auch die Gymnasien zu Ratzeburg im Herzogthum Lauenburg, zu Schleiz im Fürstenthum Reuß j. L., zu Bückeburg im Fürstenthum Schaumburg-Lippe gehören.

Berlin, den 3. März 1872.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Eck.

Reichs-Gesetzblatt 1872. Nr. 8, Seite 62—65.

Instruction für Militär-Aerzte.

§. 1.

Einleitung. Wichtigkeit der ärztlichen Untersuchung und Beurtheilung der Militärpflichtigen und der in Reih' und Glied stehenden Soldaten hinsichtlich ihrer Militärdiensttauglichkeit oder Untauglichkeit resp. Invalidität.

Die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung der militärpflichtigen Individuen sowohl, als der bereits in Reihe und Glied stehenden Soldaten hinsichts ihrer Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit resp. Invalidität, deren Ergebniß die Grundlage für die Aushebung der Ersatzmannschaften einerseits, für die Entlassung resp. Invalidisirung der dienstunfähigen Soldaten andererseits bildet, gehören zu den schwierigsten Amtsgeschäften des Militärarztes.

Was zunächst die Militärpflichtigen betrifft, so ergibt sich sowohl aus dem Gesichtspunkt der allgemeinen Wehrpflicht, welche fordert, das Niemand ohne triftige Gründe vom Militärdienst entbunden werde, wie aus dem Gesichtspunkte der Wehrfähigkeit der Armee, welche erheischt, daß der Ersatz nur aus solchen Leuten bestehe, die vollkommen im Stande sind, die Anstrengungen des Militärdienstes zu ertragen, die Nothwendigkeit daß die Untersuchung derselben ärztlicherseits mit der größten Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Umsicht und nöthigenfalls unter Benützung aller Hilfsmittel, welche die Wissenschaft bietet, wie der Percussion und Auscultation ꝛc. vorgenommen werde, damit einestheils nur wirklich brauchbare Leute zur Einstellung gelangen, anderentheils die vielfachen Bestrebungen der Militärpflichtigen, durch Simulation von Krankheiten sich dem Militärdienste zu entziehen, vereitelt werden.

Um in dieser Beziehung allen Anforderungen zu genügen, muß der untersuchende Arzt nicht nur eine gründliche wissenschaftliche Bildung sondern auch hinreichende Erfahrung besitzen, mit den Dienstobliegenheiten des Soldaten und mit den eigenthümlichen Verhältnissen, in welche derselbe in der Garnison, auf Märschen, in

Bivouacs und Gefechten gesetzt wird, sich genau bekannt machen, auch sich von den besonderen Dienst-Gattungen und von der Gebrauchsweise der verschiedenartigen militärischen Waffen die nöthige Kenntniß verschaffen.

Bei der Schwierigkeit, für die Untersuchung der Individuen und für die Beurtheilung der Abweichungen vom Normalzustande in ihren verschiedenen Abstufungen allgemein giltige positive Gesetze aufzustellen, kann die gegenwärtige Instruction hierin nur als Anhalt dienen, um bei gehöriger Beachtung derselben Verschiedenheiten der individuellen Ansichten der Aerzte, soweit dieß an und für sich möglich ist, abzuwenden.

§. 2.

Nothwendige körperliche Eigenschaften, welche die zum Ersatz für das Heer Auszuwählenden im Allgemeinen haben müssen.

Da der Soldat im Kriege häufig die stärksten Strapazen ertragen, sich jeder Witterung aussetzen und zuweilen auch Hunger und Durst erdulden muß, da selbst im Frieden die Ausbildung desselben in der kurzen Dienstzeit nicht geringe Körperanstrengungen nöthig macht, so sollen nur solche Leute zum Ersatze für das Heer ausgewählt werden, deren Gesundheit und Leibes-Constitution die erforderliche Ausdauer bei den Anstrengungen des Dienstes zuversichtlich hoffen läßt; es soll jedoch jeder Anschein von Mißbrauch einer sorgsamen Auswahl mit der größten Aufmerksamkeit vermieden werden, und nicht Schönheit an Stelle der Tüchtigkeit die Auswahl bestimmen. Es können daher kleine Abweichungen von dem regelmäßigen Baue des Körpers und seiner einzelnen Theile, und solche Uebel, welche auf die Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluß haben, und weder die Kraftäußerung noch die freie Bewegung des Körpers hindern, vom Dienste im Heere nicht ausschließen, und zwar um so weniger, als manche dieser körperlichen Uebel bei der einen oder andern Waffe oder Dienstleistung gar nicht in Betracht kommen, oder doch von der Art sind, daß sie zur Zeit des Krieges und einer damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres nicht berücksichtigt werden können.

§. 3.

Truppentheile und Waffengattungen, auf welche bei Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften der Militärpflichtigen Rücksicht zu nehmen ist.

Die verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, auf welche nach Vorschrift der Ersatz-Instruction bei der Einstellung der Militärpflichtigen Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Infanterie incl. Jäger,
b) die Cavalerie, und zwar Cuirassiere, Chevaulegers, Uhlanen,
c) die Artillerie, und zwar leichte und schwere Feld-, Fuß-, Festungs- und reitende Artillerie incl. der Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie,
d) die Pioniere,
e) die Sanitätssoldaten und Militär-Krankenwärter,
f) die Trainsoldaten einschließlich der Verpflegsabtheilungen, und außerdem kommen noch
g) diejenigen Individuen in Betracht, welche als Freiwillige durch einjährigen Dienst ihrer Militärpflicht genügen wollen.

§. 4.

Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Infanteristen oder Jäger.

Von allen Waffen ist der Dienst des Infanteristen der beschwerlichste. Der Infanterist muß bei jeder Witterung marschiren, dabei seine Waffen, seinen gefüllten Tornister, scharfe Patronen und zuweilen auf einige Tage sein Brod tragen, eine Last, die gegen 60 Pfund beträgt. Beim Exerciren und im Gefechte muß er mit dem Gewehre und dem Bajonet fertig umgehen können. Es ist daher einleuchtend, daß der Infanterist ein kraftvoller, gesunder Mann sein müsse, der einen starken Nacken, breite Schultern, eine gute gewölbte Brust, gelenkige Arme und Hände und gesunde Füße haben muß.

Da die Jäger nicht allein zum geschlossenen, sondern vorzugsweise zum zerstreuten Gefechte gebraucht werden, so sind zu ihnen solche Leute zu wählen, welche sich außer der zum Infanteriedienste erforderlichen Körperbeschaffenheit durch körperliche Gewandtheit, scharfes Auge und geistige Eigenschaften besonders dazu qualificiren.

§. 5.

Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Cavaleristen.

Der Dienst bei der Cavalerie ist in mancher Hinsicht nicht so beschwerlich als der bei der Infanterie, insoferne der Cavalerist nicht das schwere Gepäck zu tragen hat, er seine Märsche stets zu Pferde macht und niemals in dem Grade erhitzt wird wie der Infanterist. Es wird daher noch mancher Militärpflichtige, welcher sich hinsichtlich des Baues seiner Brust und allgemeinen Körperbeschaffenheit sowie einiger anderer geringer körperlichen Fehler für den Infanteriedienst nicht eignet, doch noch als brauchbar für die Cavalerie bestimmt werden können, wenn er nur Kraft und Gewandtheit genug hat, um das Seitengewehr mit Nachdruck führen zu können. Hierzu, sowie zur gehörigen Führung des Pferdes, bedarf er fehlerfreier Arme und Hände, und es darf ihm weder an der rechten noch linken Hand ein Finger fehlen. Für die Cuirassiere müssen jedoch die größeren und stärkeren Leute mit guter Brust, breitschultrig und gut aus den Hüften gewachsen, um den schweren Cuiraß tragen zu können, ausgewäht werden.

Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte x-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, während O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde erschweren.

Für die Equitationsanstalt sind nur Leute auszuwählen, welche sich zur leichten Cavalerie eignen.

§. 6.

Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Artilleristen, incl. der Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.

Der Dienst bei der Fuß-Artillerie ist ebenso beschwerlich als der bei der Infanterie, denn wenn der Artillerist auch nicht so viel Gepäck trägt als der Infanterist, so erfordern doch seine Anstrengungen beim Exercieren und im Gefechte eine starke Brust und einen nicht weniger starken Körper als beim Infanteristen.

Die zur Festungs-Artillerie zu stellenden Rekruten müssen vollkommen felddienstfähige Leute sein. Nur im Kriege darf die Zutheilung von Mannschaften des zweiten Aufgebotes der Land-

wehr und halbinvalider Artilleristen zur Completirung der Festungs-Artillerie nirgends behindert werden.

Die als fahrende Artilleristen und für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen nicht allein die körperlichen Eigenschaften des Fußartilleristen besitzen, sondern auch die Erfordernisse eines guten Cavaleristen haben.

Zur Bedienung der Geschütze und zu den sonstigen dem Artilleristen obliegenden Dienstverrichtungen sind überdieß ein gutes Auge und fehlerfreie Hände und Finger unentbehrlich.

Bei Aushebung der Mannschaften für die Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie während des Friedens sind rücksichtlich der Beurtheilung ihrer körperlichen Brauchbarkeit dieselben Grundsätze zu beachten, welche bei der Aushebung der Mannschaften für die Infanterie gelten.

Bei den für die Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie im Kriege erforderlich werdenden Aushebungen können dagegen auch Leute mit Fehlern, soferne diese die Brauchbarkeit als Handwerker nicht beeinträchtigen, eingestellt werden.

§. 7.
Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Pionier.

Bei der Auswahl der Pioniere, zu welchen sich vorzugsweise Berg- und Hüttenleute, Zimmerleute, Schiffer eignen, sollen während des Friedens die nämlichen Grundsätze wie bei der Auswahl für die Infanterie beobachtet werden.

Beim Mangel an einstellungsfähigen für die Pioniere besonders erforderlichen Professionisten in Kriegszeiten sollen jedoch Leute mit solchen Fehlern, die ihre Brauchbarkeit als Handwerker nicht beeinträchtigen, eingestellt und es soll dabei von ihrer Fähigkeit zur Handhabung des Gewehres, wie selbige bei der Infanterie Statt hat, abgesehen werden.

§. 8.
Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Jäger.

Siehe §. 4.

§. 9.

Nothwendige körperliche Eigenschaften für die zu Sanitätssoldaten auszuhebenden Mannschaften.

Zu Sanitätssoldaten müssen Leute ausgewählt werden, welche die für den Infanteriedienst erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzen.

§. 10.

Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen einjährig Freiwilligen im Allgemeinen.

Da der Dienst bei denjenigen Individuen, welche den Eintritt als einjährig Freiwillige zur Ablösung ihrer Militärpflicht in Anspruch nehmen, in der Regel manche Schonung zuläßt, so wird mit Rücksicht hierauf, zur Anerkennung ihrer Diensttüchtigkeit, nicht ganz der kräftige Körperbau, wie bei den übrigen Soldaten erfordert, wenn nur die Organisation sonst gesund und der Bau nicht allzu schwach, oder noch unentwickelt ist. Ebenso ist bei ihnen auch über solche körperliche Fehler hinwegzusehen, welche sie nicht behindern ihrer späteren eventuellen Bestimmung als Officier, Arzt, Veterinär ꝛc. zu genügen.

§. 11.

Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften eines einjährig Freiwilligen mit Rücksicht auf die von ihm gewählte Waffe ꝛc.

Wenn die zum einjährigen Dienst berechtigten jungen Leute sich für die von ihnen gewählten Waffen, welche eine besondere Größe oder Körperkraft, wie z. B. Cuirassiere oder Artillerie erfordern, nicht eignen, aber unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 10 noch zum Dienste bei der Infanterie oder leichten Cavalerie tauglich erscheinen, so müssen sie in solchen Fällen nicht allgemein für den Militärdienst untauglich erklärt werden, sondern es muß ihre Tauglichkeit zum Eintritt bei den gedachten Waffen in dem ärztlichen Atteste angeführt werden.

Bei jungen Leuten, die sich schon einmal bei einem Truppentheile angemeldet hatten, und von diesem auf Grund der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung zurückgewiesen, hiernächst aber bei der Superrevision dem Gutachten des Arztes der Regierungs-

Ersatz-Commission gemäß, von letzterer für diensttauglich erklärt worden waren, und in Folge dessen zum Diensteintritt verpflichtet sind, darf bei ihrer wiederholten Anmeldung nicht noch einmal vom Arzt des betreffenden Truppentheils eine sofortige Unbrauchbarkeitserklärung erfolgen. Wenn gleichwohl in einem solchen Falle der Arzt des Truppentheils, bei welchem der Militärpflichtige sich zum Antritt des einjährigen Dienstes gemeldet hat, bei der ihm aufgetragenen Untersuchung solche körperliche Fehler findet, die den einjährig Freiwilligen nach seiner, des Arztes, Ansicht dienstunbrauchbar machen, so hat er solches in einem besonderen, dem betheiligten Freiwilligen keinenfalls mitzutheilenden Atteste auszusprechen und das Weitere dem Truppen-Commando zu überlassen.

§. 12.

Untersuchungslocale. Anwesenheit eines Militärmitgliedes der Ersatz-Commission bei der Untersuchung. Beschränkung der Zahl der an einem Tage zu Untersuchenden.

Die Untersuchung der Ersatz-Mannschaften muß, um mögliche Zuverlässigkeit zu gewähren, in einem hellen, hinlänglich geräumigen Zimmer geschehen. Bei allen Untersuchungen Ersatzpflichtiger muß jedesmal ein Militärmitglied der Ersatz-Commission der Untersuchung beiwohnen.

Der untersuchende Arzt darf durch Niemand weder für noch gegen den zu Untersuchenden eingenommen, auch bei dem Geschäfte nicht übereilt werden. Ueberhaupt sollen im Laufe eines Tages nicht mehr als 200 Mann von dem Arzte untersucht werden, sofern diese Untersuchung nicht etwa blos in einer Superrevision der bereits vorgemusterten Militärpflichtigen besteht.

Dem Arzte wird ein Schreiber beigegeben.

§. 13.

In wie weit die vollständige Besichtigung des ganzen Körpers der zu untersuchenden Militärpflichtigen nothwendig ist.

Bei der Untersuchung soll, wenn die Dienstuntauglichkeit des zu Untersuchenden nicht schon ohne gänzliche Entblößung desselben

ersichtlich ist, stets eine vollständige Besichtigung des ganzen Körpers unter Beobachtung des nöthigen Anstandes vorgenommen werden.

§. 14.

Aerztliche Untersuchungen Militärpflichtiger außer der Geschäftszeit der Ersatz-Commissionen.

Wenn außer der Zeit, wo die Ersatz-Aushebungs-Commissionen zusammengetreten sind, Militärpflichtige ärztlich untersucht werden müssen, so darf kein Militärarzt die Untersuchung eher vornehmen, bevor er nicht von einer competenten Militärbehörde dazu aufgefordert, und der zu Untersuchende ihm als die wirklich zu untersuchende Person auf glaubwürdige Art vorgestellt worden ist. Auf den Grund vorgelegter ärztlicher Atteste ohne persönliche Besichtigung des Militärpflichtigen soll der Arzt ein Urtheil über Dienstuntauglichkeit nicht abgeben, vielmehr stets nach eigener Ueberzeugung handeln.

§. 15.

Die verschiedenen Kategorien von Militär-Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit im Allgemeinen.

Bei der Untersuchung der Militärpflichtigen kommt es ärztlicherseits darauf an, zu bestimmen:

a) ob der Untersuchte zum Militärdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe unbedingt brauchbar ist:

vollkommene Dienstfähigkeit;

b) ob derselbe, wenn er seiner Körperlichkeit wegen nicht unbedingt und unter allen Verhältnissen zum Militärdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres noch zur Einstellung eigne: *)

nicht vollkommene Dienstfähigkeit;

c) ob der Untersuchte zur Zeit, wo die Untersuchung statt-

---

*) Anmerkung ad b. Der Arzt hat sich hier unter Angabe des vorgefundenen Fehlers auf die Erklärung zu beschränken, daß keine vollkommene Dienstfähigkeit vorhanden, sondern der Dienstpflichtige nur unter besonders dringenden Umständen als einstellungsfähig zu erachten sei.

findet, zum Militärdienst nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise brauchbar werden kann, mithin nur als:

zur Zeit dienstunbrauchbar

zu betrachten ist;

d) ob der Militärpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als

für immer unbrauchbar zum Militärdienst

gehalten werden muß.

§. 16.

Einfluß geringer Abweichungen vom regelmäßigen Bau des Körpers auf die Militärdienstfähigkeit.

Welche körperliche Eigenschaften ein als Soldat einzustellender Militärpflichtiger haben müsse, ist in den §§. 2 seq. bereits angegeben; ebendaselbst ist auch im Allgemeinen angeführt, daß kleine Abweichungen von dem regelmäßigen Baue des Körpers und seiner einzelnen Theile und solche Fehler, welche auf die Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluß haben, und weder die Kraftäußerung, noch die freie Bewegung des übrigens ganz gesunden Körpers hindern, vom Dienste im Heere nicht ausschließen. Dergleichen Abweichungen und Fehler können entweder die Einstellung

1) bei jeder Waffengattung gestatten, oder
2) nur ausschließlich bei der einen oder anderen zulassen, oder aber sie sind
3) von der Art, daß sie zur Zeit des Friedens von der Einstellung zwar ausschließen, jedoch während des Krieges und einer damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres nicht in Betracht kommen dürfen.

§. 17.

Bezeichnung derjenigen Fehler, welche von keiner Waffengattung ausschließen.

Zu denjenigen Fehlern, welche von keiner Waffengattung ausschließen, gehören vorzüglich:

a) oberflächliche, nicht abhärente Narben von erlittenen Verletzungen;
b) leichte, von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den Füßen vorkommen, und darnach zurückgebliebene nicht mit Krampfadern der umgebenden Theile verbundene Narben;
c) stattgehabte und gut geheilte Knochenbrüche, deren Folgen vollständig beseitigt worden;
d) kleine, nicht hinderliche Geschwülste von gutartigem Charakter;
e) Krätze und andere leicht zu beseitigende Hautausschläge, sowie überhaupt alle leicht heilbaren inneren Krankheiten und äußeren Uebel;
f) noch im Unterleibe befindliche und am Bauchringe weder durch vermehrte Empfindlichkeit an diesem, noch durch das Gesicht und Gefühl bemerkbare Hoden;
g) leichte Krümmung des Nackens und geringe, nicht auffallende Schiefheit des Halses bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben;
h) ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Rückenwirbelsäule von dem ersten Wirbelbeine derselben an zu stark gebogen nach hinten tritt, während ihr unterer Theil zu stark nach vorne gekehrt ist;
i) geringe, nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
k) geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache;
l) fehlerhafte Vorder- (Schneide-) Zähne, wenn nur die Augen- und Backenzähne vorhanden und gut sind;
m) geringe, unschmerzhafte Krampfaderbrüche;
n) einzelne unbedeutende Krampfadern an den untern Extremitäten;
o) etwas gebogene Ober- und Unterschenkel;
p) dicke Kniee, vorausgesetzt, daß dieser Zustand angeboren und nicht in Folge einer früheren oder noch vorhandenen Krankheit entstanden ist;
q) etwas nach innen gebogene Kniee, so daß selbige nicht am Marschiren hindern;

r) breite Füße;
s) geringer Grad des Plattfußes, wo das Gehen noch nicht auf dem innern Rande des Fußes geschieht;
t) Mangel eines Zehen, jedoch nicht des großen.

Siehe Anmerkung * zu §. 18 auf Seite 308.

§. 18.

Bezeichnung derjenigen Fehler, welche die Einstellung nur bei der einen oder bei der andern Waffengattung gestatten.

Zu denjenigen Fehlern, welche die Einstellung nur bei der einen oder anderen besonderen Waffe zulassen, gehören:

a) Kurzsichtigkeit gestattet nicht die Einstellung bei der Artillerie und den Jägern. Mit Ausnahme dieser Truppentheile können Kurzsichtige, ihre Kurzsichtigkeit möge erworben oder in einem wahrnehmbaren fehlerhaften Bau der Augen begründet sein, sofern die Kurzsichtigkeit nicht den im §. 21 sub 11 angegebenen Grad erreicht, bei allen Truppentheilen eingestellt werden;*)
b) sehr fehlerhafte oder gänzlich mangelnde Schneide- und Augenzähne bei noch vorhandenen guten Backzähnen gestatten die Einstellung bei der Infanterie, wenn die betreffenden Individuen in ihrer sonstigen Körperbeschaffenheit sich für diese Truppentheile vollkommen eignen;
c) Verlust des linken Zeigefingers oder des Ringfingers an der rechten und linken Hand erlaubt die Einstellung bei der Infanterie;

---

*) Anmerkung. Der untersuchende Arzt hat in jedem Falle von Kurzsichtigkeit bestimmt anzugeben, ob dieselbe eine erworbene, oder in einem fehlerhaften Baue der Augen begründete sei, und im letzteren Falle noch, in welchem Grade der Militärpflichtige kurzsichtig sei, woraus sich dann die weitere Bestimmung der Ersatzbehörde, ob das betreffende Individuum seiner Kurzsichtigkeit ungeachtet einzustellen sei oder nicht, von selbst ergeben wird. Als Anhaltspunkt zur Bestimmung des Grades der Kurzsichtigkeit dient die Leseweite des Untersuchten und deren Abänderung mittelst des Gebrauches verschiedener concaver Brillen und die in der Anmerkung zu 7 und 11 des §. 21 erwähnten Sehproben-Apparate.

d) nicht zu bedeutende Frostbeulen;
e) etwas gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen;
f) eine minder stark gebaute — jedoch nicht platte und eingedrückte — Brust bei sonst gesunder Körperconstitution und guter Musculatur der Arme.

Die Fehler ad d und e gestatten die Einstellung bei der Cavalerie und reitenden Artillerie, der Fehler ad f nur bei der leichten Cavalerie. *)

§. 19.

Bezeichnung derjenigen Fehler, welche im Frieden von der Einstellung ausschließen, im Kriege indeß nicht in Betracht kommen können.

Zu den körperlichen Fehlern, welche zur Zeit des Friedens zwar von der Einstellung beim Heere ausschließen können, jedoch während des Krieges und einer damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres nicht in Betracht kommen dürfen, gehören:
a) geringerer Grad von Schielen ohne erhebliche Beeinträchtigung des Sehvermögens;
b) geringerer Grad von Schwerhörigkeit;
c) Taubheit auf einem Ohre ohne stinkenden Ausfluß aus demselben;
d) leichte Grade des sogenannten vollen oder Gebirgshalses (Struma cellularis), worunter eine Auftreibung des Zellengewebes am vorderen Theile und an den Seitentheilen des Halses zu verstehen ist, insoferne die Geschwulst von weicher lockerer Beschaffenheit und nicht bedeutend groß ist, und

*) Anmerkung zu §§. 17 und 18. Obgleich die im §. 17 sub g bis k und im §. 18 dieser Instruction angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bezw. die Einstellung bei dem einen oder anderen Truppentheile gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militärischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militär-Vorsitzenden der Ersatz-Commissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militärdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

Cf. Militär-Ersatz-Instruction §. 36, 1.

sie mehr die Seitentheile als den vorderen, mittleren Theil des Halses einnimmt, und dabei ein äußerer mit der Hand angebrachter leichter Druck keine Beschwerden im Athemholen erregt;

e) geringe Grade des wirklichen Kropfes (Struma glandularis), wo die Schilddrüse selbst geschwollen ist, wenn die Anschwellung gering und nicht hart, der vordere Theil der Schilddrüse davon frei, und nur ein Horn derselben ergriffen ist, nnd wenn durch einen äußeren leichten Druck keine Beschwerden im Athemholen herbeigeführt werden; *)

f) einfache Hasenscharten, insoferne das Individuum sich keiner Operation unterziehen will (conf. §. 20 in der Anmerkung);

g) ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei jedoch die Bewegung nach allen Richtungen hin möglich ist;

h) Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch die freie Handhabung des Gewehres gehindert wird;

i) Leisten- und Schenkelbrüche (Hernien), die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können, so wie in sehr ausgesprochenem Grade vorhandene anatomische Anlage zu Brüchen, insbesondere zum Leistenbruch, durch erwiesene abnorme Erweiterung des äußeren und inneren Leistenringes und des Leistenkanals;

k) nach innen gebogene Kniee in dem Grade, daß sie das Marschiren etwas erschweren;

---

*) Anmerkung. Bei der Einstellung von Militärpflichtigen mit dem Gebirgshalse oder mit einem angehenden wirklichen Kropfe, hat der Militärarzt dem Militär-Vorsitzenden der Ersatz-Commission auf dergleichen Individuen aufmerksam zu machen, damit sie solchen Truppentheilen überwiesen werden, die in ebenen Gegenden garnisoniren, wo die örtlichen Verhältnisse wegfallen, welche die Entstehung und Ausbildung des Uebels in den Gebirgsthälern begünstigen; auch damit die Kleidung dieser eingestellten Individuen so eingerichtet werde, daß jeder lästige und nachtheilige Druck des Halses entfernt werde und der Uniformskragen, falls derselbe etwa nicht hinlänglich weit wäre, von ihnen geöffnet werden dürfe. Unter Beobachtung des Angedeuteten kann die Einstellung dieser Leute allgemein stattfinden, wenn sie ihrer sonstigen Körperbeschaffenheit nach und besonders rücksichtlich ihres Brustbaues sich zum Militärdienst eignen.

l) andauernde nach Verstauchungen, Verrenkungen oder anderen Leiden zurückgebliebene Schwäche des Fußgelenkes oder anderer Gelenke;
m) Verstümmelung der Finger oder Zehen durch Verlust einzelner Glieder.

§. 20.

Körperzustände, welche die zeitige Militär-Dienstunbrauchbarkeit begründen.

Zum Militärdienst sind für jetzt, oder zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, und während der Dauer des Uebels als unbrauchbar zu erachten:

1) Diejenigen Individuen, welche bei noch nicht vollendetem Wachsthum und bei noch nicht erlangter körperlicher Ausbildung zu schwach oder bei einer nach nicht längst überstandener Krankheit zurückgebliebenen Schwäche nicht geeignet erscheinen, die Anstrengungen des Dienstes zu ertragen;
2) diejenigen, welche mit Fehlern behaftet sind, deren Beseitigung von der Zeit zu erwarten steht, z. B. die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe selbst, gänzlicher Mangel der Kopfhaare u. s. w.
3) diejenigen, welche an solchen Krankheiten und körperlichen Fehlern leiden, welche wahrscheinlicherweise durch Arzneimittel oder durch eine chirurgische Operation zu beseitigen sind, als:
   a) alle solchen inneren Krankheiten, deren Heilung zwar wahrscheinlich ist, wo jedoch die vollständige Wiederherstellung noch eine lange Zeit erfordert;
   b) Entzündungen der Augen und der Augenlider, insoferne sie nicht habituell sind und nicht auf Dyskrasie beruhen, sowie Schleimfluß der Bindehaut und dessen Folgen: chronische Röthung, Auflockerung und Granulation der Bindehaut;
   c) nicht veralteter Kopfgrind;
   d) ein, seiner Beschaffenheit nach heilbarer und dann zu entfernender Weichselzopf, (nicht einschlägig),
   e) nicht bösartige Flechten;
   f) secundäre venerische Krankheiten, die eine langwierige ärztliche Behandlung erfordern;

g) Balg-, Lymph- sowie andere gutartige Geschwülste, die, wenngleich nur von geringer Bedeutung, an Stellen befindlich sind, wo sie den ordnungsmäßigen militärischen Anzug nicht erlauben;

h) nicht sehr große Wasserbrüche (Hydrocele);

i) unbedeutende und unschmerzhafte Fleischbrüche (Sarcocele), von äußeren Ursachen entstanden;

k) oberflächliche Fistelschäden;

l) einfache Hasenscharten. *)

§. 21.

Krankheiten, Fehler und Gebrechen, welche die Militärdienstuntauglichkeit für immer begründen.

Die Untauglichkeit zum Militärdienst für immer begründen:

1) ein durch verjährtes Bestehen als unheilbar zu haltender Kopfgrind;

2) ein veralter Weichselzopf (hier nicht einschlägig);

3) unheilbare, über die Hälfte des Schädels ausgedehnte Kahlköpfigkeit;

---

* Anmerkung. Sollten die vorstehend sub Nro. 3 lit. a bis e angeführten Krankheiten nach ein- oder zweimaliger Zurückstellung der Individuen von der Art befunden werden, daß die Heilung derselben in einem Militär-Lazareth binnen einigen Monaten und demnächst die Tauglichkeit der Leute mit Zuversicht erwartet werden kann, so ist dieser Weg von den Militärärzten anzuempfehlen, um die Simulation und Erkünstelung auf keine Weise zu begünstigen.

Wenn die ad g bis l angeführten Individuen sich ihrer sonstigen Körperbeschaffenheit nach zur Einstellung beim Militär eignen, so muß ihnen von dem untersuchenden Arzte die Wahrscheinlichkeit ihrer Heilung durch eine vorzunehmende Operation vorgestellt und müssen sie, wenn sie sich hierzu entschließen, in ein Militär-Lazareth aufgenommen werden. Ohne den freiwilligen Entschluß des zu Operirenden kann und darf jedoch zu keiner Operation geschritten werden, weil letztere, wenn auch scheinbar unbedeutend, doch durch Zufälle und Umstände lebensgefährlich werden und einen üblen Ausgang nehmen kann.

Wenn Leute mit einfachen Hasenscharten sich zu einer solchen Operation nicht entschließen, werden sie nach der Bestimmung zu §. 19 behandelt.

4) eine solche Deformität des Schädels und besonders des Hinterhauptes, daß keine militärische Kopfbedeckung festsitzen kann;
5) Substanzverlust an den Schädelknochen, sei er Folge von Knochenfraß oder mechanischen Verletzungen, desgleichen Exostosen, Hirnhautschwamm;
6) Gesichtsschwäche, hervorgebracht durch Nervenleiden, oder durch geringe Flecke der Hornhaut oder andere krankhafte organische Veränderungen der Augen;
7) Blindheit oder bedeutende Störung des Gesichts auf beiden Augen, oder auch nur auf einem allein, hervorgebracht durch schwarzen oder grauen Staar, oder durch andere krankhafte Veränderungen und Entartungen der inneren oder äußeren Theile der Augen;*)
8) chronische habituelle Entzündungen eines Auges oder beider Augen und Augenlider;
9) Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen;
10) Thränenfisteln und Thränenfluß, durch unheilbare Krankheiten der Thränenorgane bedingt;
11) erwiesene, in einem wahrnehmbaren fehlerhaften Baue des Auges begründete bedeutende Kurzsichtigkeit, bei welcher der Kurzsichtige einen Menschen von einem anderen in der Entferung von 10 Schritten nicht zu unterscheiden im Stande ist.*)
12) dauernde Tag und Nacht-Blindheit;
13) Schielen auf beiden Augen mit bedeutender Störung des Sehvermögens;
14) Mangel des Gehörs oder hoher Grad von schon lange dauernder Schwerhörigkeit;
15) stinkender oder ekelhafter Ausfluß aus einem Ohre oder aus beiden, von Knochenfraß oder andern schwer zu heilenden Ursachen herrührend;
16) Krankheiten der Nasenhöhlen, Stirnhöhlen oder der Oberkieferhöhlen mit Knochenfraß verbunden (Ozaena);

---

*) Anmerkung ad 7 und 11. Für Anstellung positiver Proben, um jenen Grad von Kurz- oder Uebersichtigkeit zu ermitteln, welcher die Militärdienstuntauglichkeit eines Militärpflichtigen bedingt, sowie für Prüfung der Wahrheit der Angabe eines solchen, auf einem Auge nicht zu sehen, werden den Ersatz-Commissionen besondere Apparate, mit Gebrauchsanweisung versehen, zugetheilt.

17) Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochenzerstörung;
18) gänzliche Verwachsung der Nasenhöhle und dadurch behindertes Athemholen durch die Nase;
19) unheilbare Nasen- und Rachen-Polypen;
20) fehlendes Zäpfchen;
21) vollkommen gespaltener knöcherner Gaumen, gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben mit bedeutender Störung der Sprache;
22) Geschwülste, Skirrhositäten und bösartige Geschwüre an der Zunge und in der Mundhöhle überhaupt; desgleichen ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen mit dem Zahnfleisch und dadurch verursachte theilweise Verschließung und Verunstaltung des Mundes;
23) beträchtlicher Substanzverlust an der Zunge oder übermäßige Vergrößerung derselben mit erschwertem Sprechen uud Schlingen;
24) Stummheit;
25) Stottern höheren Grades;
26) veraltete Speichelfisteln;
27) gänzlicher Mangel sämmlicher Schneide-, Augen- und ersten Backenzähne, wenn auch nur in einer Reihe;
28) complicirte Hasenscharten und Krebs an den Lippen;
29) starker Gebirgshals (Struma cellularis);
30) höherer Grad des wirklichen Kropfes (Struma glandularis), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind, und das Athemholen durch einen darauf angebrachten leichten Druck erschwert wird;
31) abnorme Vergrößerung und Schiefstellung des Kehlkopfes mit Schwerathmen, Luftröhrenbruch und Fistel;
32) scrophulöse oder skirrhöse Anschwellung der Drüsen am Halse, in der Achselhöhle oder an anderen Theilen;
33) Kehlkopf- und Luftröhren-Schwindsucht;
34) Verengerung der Speiseröhre;
35) steifer oder sehr gekrümmter Hals oder Nacken;
36) stark nach seitwärts, vor- oder rückwärts gekrümmter Rückgrad, Steifheit desselben und andere Mißbildungen des Brustkastens;
37) chronische Engbrüstigkeit;

38) stinkender Athem in Folge einer wirklich vorhandenen unheilbaren Lungenkrankheit;
39) periodischer Bluthusten, Blutbrechen oder Blutharnen, welches auf chronischen Leiden der Urinwerkzeuge beruht;
40) Fistelschäden an der Brust oder am Unterleibe, wenn sie bis in die Höhle selbst dringen;
41) verwachsenes ganz mißgestaltetes Becken;
42) große und solche Brüche (Hernien) am Unterleibe, die wegen Verwachsung nicht zurückgebracht werden können, oder sich durch ein Bruchband schwer oder gar nicht zurückhalten lassen;
43) große Wasserbrüche (Hydrocele);
44) skirrhöse Entartung des Hodens und Samenstranges (Fleischbruch, Sarcocele);
45) Krampfaderbrüche (Cirsocele), wenn sie groß und schmerzhaft sind und in aufrechter Stellung sehr anlaufen;
46) Mastdarmfisteln, Kothfisteln und widernatürlicher After;
47) habituell gewordener Vorfall des Mastdarmes und Unvermögen, den Koth zu halten;
48) bedeutende Hämorrhoidalknoten, besonders mit periodischem starken Blutverluste oder Verschwärung verbunden;
49) beschwerliches oder unwillkürliches Harnlassen;
50) Steinbeschwerden;
51) Verengerungen und Verletzungen in der Harnröhre, Anschwellung und Verhärtung der Vorsteherdrüse, unheilbare Urinfisteln;
52) die zu weit nach hinten stattfindende Oeffnung der Harnröhre (Hypospadie), wobei das Uriniren nicht auf die bei Männern gewöhnliche Weise geschehen kann;
53) Verlust einer größeren Gliedmaße;
54) bedeutende Krümmung, Verlängerung oder Verkürzung der Gliedmaßen, Schwinden und Lähmung derselben;
55) Steifheit oder Unbrauchbarkeit der größeren Gelenke in Folge von Narben, Contracturen, Gliedschwamm, Auftreibung der Gelenkköpfe, Verwachsung derselben, Concretionen innerhalb der Articulation, Gelenkwassersucht, veraltete Luxationen;
56) bedeutende Auftreibungen und die Bewegung störende Verunstaltungen der Knochen, es mögen solche aus inneren Ur-

sachen entstanden oder als Folge von schlecht geheilten Knochenbrüchen vorhanden sein;

57) eine solche erwiesene Erschlaffung der Bänder eines oder des anderen Gelenkes, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt;

58) Ueberbeine auf den Gelenken, wenn sie groß und mit den sehnigen Theilen verwachsen sind, auf dem Knochen fest aufsitzen, und so der Beweglichkeit des Gelenkes hinderlich werden und Schmerzen erregen;

59) Verlust, Steifheit oder Krümmung des Daumens der einen oder anderen Hand;

60) Verlust des rechten Zeigefingers;

61) Verlust zweier oder mehrerer Finger an einer Hand;

62) Steifheit oder Krümmung eines oder des andern Fingers, wodurch der Gebrauch der Hand behindert wird;

63) ein überzähliger Finger, wenn derselbe so placirt ist, daß er beim Gebrauch der Hand im Wege ist;

64) Verwachsung der Finger unter einander durch eine Schwimmhaut;

65) der ausgebildete Plattfuß, wenn das Uebel einen solchen Grad erreicht hat, daß das Gehen auf dem inneren Rande des Fußes geschieht;

66) veraltete mit krankhafter Constitution zusammenhängende und auch nach einer erlangten Heilung leicht wieder aufbrechende Geschwüre, besonders an den Füßen, gewöhnlich von Krampfadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes, häufig auch mit Knochenauftreibung verbunden;

67) bedeutende, nach solchen Geschwüren an den Füßen zurückgebliebene Narben, die leicht und oft wieder aufbrechen;

68) Narben, welche mit dem untergelegenen Knochen verwachsen sind, und durch ihre Spannung und Zerrung die Function des betreffenden Theiles hindern;

69) große Krampfaderknoten, die einen großen Theil der Füße und Unterschenkel einnehmen, schmerzhaft sind und bei Anstrengungen des Körpers aufzubrechen drohen;

70) Mangel eines großen Zehen, oder beider, oder Verlust mehrerer anderer Zehen;

71) abnormes Hervorragen eines oder beider Fußballen, bedingt

durch sehr schiefe, nach außen gerichtete Stellung der großen Zehe zu ihrem Mittelfußknochen;

72) bedeutende Krümmung eines oder mehrerer Zehen, oder kreuzweises Uebereinanderliegen derselben;

73) Ueberzahl der Zehen an einem oder an beiden Füßen, wegen Nichtpassen der Schuhe;

74) Knochenauswüchse und andere Geschwülste der Zehen von dem Umfange, daß das Tragen der Schuhe verhindert wird;

75) starke und übelriechende Fußschweiße, die die Füße wund machen;

76) Pulsadergeschwülste;

77) Knochenfraß oder andere auf allgemeiner Dyskrasie beruhende krankhafte Entartungen der Knochen;

78) organische Krankheiten des Herzens, begleitet von Störungen in der Respiration und im Kreislauf des Blutes; dadurch bedingtes chronisches Herzklopfen;

79) allgemeine Skrophelkrankheit mit Drüsenanschwellungen und chronischer Verschwärung einzelner Theile;

80) die vollkommen ausgebildete, im äußeren Habitus ausgeprägte Anlage zur Schwindsucht;

81) die Lungenschwindsucht (Tuberculosis pulmonum);

82) eitriges Exsudat in der Brusthöhle;

83) ausgebreitetes Lungen-Emphysem;

84) Vereiterungen und Geschwüre innerer Organe, erkannt aus den pathognomischen Kennzeichen und aus dem Einflusse dieser Krankheiten auf die allgemeine Körperconstitution;

85) Abzehrung;

86) unheilbare Wassersucht, chronische Gelbsucht mit in die Augen fallenden tief begründeten Leiden der Unterleibs-Eingeweide;

87) bösartige Flechten und andere eingewurzelte Hautkrankheiten;

88) schwache Brust, durch schmalen Bau derselben begründet, auch wenn sie ohne auffallende Abmagerung und ohne Neigung zur Lungensucht besteht;

89) schwacher Knochen- und Muskelbau und schwache Körper-Constitution überhaupt, nach vollendetem Wachsthum, zugleich mit kränklichem Aussehen;

90) Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers;

91) übermäßige krankhafte Fettleibigkeit;

92) Epilepsie oder andere periodische Krämpfe und Convulsionen;
93) habituelles Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Theile;
94) Starrsucht;
95) eingewurzelter Schwindel;
96) Nachtwandeln;
97) chronische Gicht und chronischer Rheumatismus;
98) notorische Trunksucht;
99) hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militärische Ausbildung unmöglich macht;
100) Wahnsinn und andere Seelenkrankheiten.

§. 22.

Verfahren bei vermeintlicher Simulation von Krankheiten und Gebrechen.

Unter den im vorigen Paragraphen genannten Krankheiten und körperlichen Gebrechen, welche die Unbrauchbarkeit eines Militärpflichtigen zum Militärdienste begründen, sind mehrere, die sich während der kurzen Zeit der Untersuchung nicht immer so darstellen, daß der Arzt sich von der Wirklichkeit derselben überzeugen kann.

Sie werden daher von den Militärpflichtigen nicht selten vorgeschützt, oder wirklich nachgeahmt und erkünstelt.

Zu diesen Leiden gehören:

der Wahnsinn nebst den übrigen Seelenkrankheiten;
die Epilepsie und andere Convulsionen und Krämpfe;
Gliederzittern;
Starrsucht;
Schwindel;
Nachtwandeln;
chronische Gicht und chronischer Rheumatismus;
Augen=Entzündungen;
Gesichtsschwäche;
schwarzer Staar;
Nacht= und Tagblindheit;
Taubheit;
Stummheit;
Engbrüstigkeit;
Bluthusten;
Blutbrechen;

Blutharnen;
Unvermögen den Urin zu halten und nächtliches Bettpissen;
Lähmung der einen oder anderen Extremität;
Geschwüre, namentlich an den untern Extremitäten und außerdem auch Windgeschwülste des Hodensacks oder an anderen Theilen.

Wenn dem untersuchenden Arzte über das wirkliche Bestehen der vorgedachten Gebrechen aus dem Aussehen und der mehr oder weniger alterirten Körperlichkeit des Individuums keine überzeugenden Merkmale gegeben sind, wie dieß bei mehreren derartigen Krankheiten der Fall sein wird, so kann Rücksicht auf beigebrachte Atteste von Aerzten, Gemeindebehörden, anwesenden Bürgermeistern oder auf das Zeugniß derjenigen Militärpflichtigen, welche mit dem sich als untauglich Angebenden nähere Bekanntschaft gehabt haben, genommen werden.

Sollten derartige Atteste nicht vorhanden, oder den vorhandenen nach dem Ausspruche der Ersatz-Commissionen kein Werth beizulegen sein, so muß der Militärarzt gegen seine Ueberzeugung die Untauglichkeit eines solchen Individuums nicht aussprechen, sondern seine Zweifel an dem Vorhandensein der vermeintlichen Uebel angeben und die versuchsweise Einstellung des Militärpflichtigen bei einem Truppentheil, eventuell die Aufnahme desselben in ein Militär-Lazareth empfehlen.

Verfügt demnächst die Ersatzbehörde, den Vorschlägen des Arztes entsprechend, das eine oder das andere, so ist dem betreffenden Lazareth oder dem Truppentheil von den vermeintlichen Krankheiten oder körperlichen Gebrechen des Militärpflichtigen sogleich Kenntniß zu geben, um dieselben der sorgfältigsten Beobachtung zu unterziehen. Bei der sodann vorzunehmenden Beobachtung eines vermeintlichen Simulanten darf der Arzt sich nur solcher Mittel zur Entdeckung der Simulation bedienen, die der Moralität überhaupt nicht entgegen sind.

§. 23.

Nothwendige körperliche Eigenschaften der in die Arbeiter-Abtheilungen einzustellenden Militärpflichtigen.

Bei Beurtheilungen der körperlichen Tauglichkeit der nach den Vorschriften der Ersatz-Instruction in die Arbeiter-Abtheil-

ungen einzustellenden Militärpflichtigen kommt es darauf an, ob die Einzustellenden die gröberen Handarbeiten im bürgerlichen Leben, wenn auch nicht ohne Erschwerung, doch ohne Nachtheil für ihre Gesundheit verrichten und daher in den Arbeiter-Abtheilungen beim Festungsbau und zu den Verrichtungen in den Artillerie-Depots und dergleichen gebraucht werden können. Ansteckende und Ekel erregende Uebel, soweit sie ein wesentliches Bedenken gegen das Zusammenleben mit Anderen veranlassen, machen für die Dauer ihres Bestehens die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung unzulässig.

§. 24.

Anderweitige Verwendung der zum Dienst mit der Waffe unbrauchbaren Militärpflichtigen.

In den vorstehenden Paragraphen ist nur von den bei dem fechtenden Heere einzustellenden Militärpflichtigen und deren körperlichen Erfordernissen, sowie von den körperlichen Fehlern, die mehr oder weniger ihre Untauglichkeit zum Dienste mit der Waffe begründen, die Rede gewesen. Die Armee bedarf jedoch zur Erreichung ihrer Zwecke noch eines Personals zu anderweiten militärischen Dienstleistungen, zu deren Verrichtung sich auch mehrere derjenigen Leute eignen, die ihrer Körperlichkeit wegen von dem Dienste mit den Waffen ausgeschlossen werden mußten.

Hierher gehören besonders die Trainsoldaten, die Soldaten der Verpflegs-Abtheilungen und die militärischen Krankenwärter.

§. 25.

Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum Train oder zur Verpflegs-Abtheilung auszuhebenden Mannschaften.

Die Trainsoldaten sind entweder Trainfahrer bei dem Proviant-Fuhrwesen und den übrigen Armee-Trains 2c., Pferdepfleger und Trainsoldaten bei Offizieren resp. Beamten, oder Train-Handwerker. Sie bedürfen zur Verrichtung ihres Dienstes Kraft, und müssen daher kraftvoll und ausgewachsen sein. Es passen daher für diese Dienstbestimmungen mehrere von den Individuen, welche mit Fehlern behaftet sind, wie sie die §§. 17 bis

21 angeben, soferne diese Fehler nur von der Art sind, daß dadurch die Dienstverrichtungen der Trainsoldaten nicht behindert werden.

Für die Verpflegs-Abtheilungen können Leute mit kleineren körperlichen Fehlern (§. 18 dieser Instruction) genommen werden, wenn sie außerdem gesund und kräftig und durch diese Fehler in Ausübung ihres Handwerkes (als Metzger, Bäcker rc.) sowie an längeren Fußmärschen nicht gehindert sind.

§. 26.

Nothwendige körperliche Eigenschaften eines zum Militär-Krankenwärter auszuhebenden Militärpflichtigen.

Zu Militär-Krankenwärtern müssen Leute von gehöriger Körperkraft und gesunden Sinneswerkzeugen ohne Rücksicht auf Größe und sonstige Körperbeschaffenheit, jedoch frei von solchen Fehlern gewählt werden, wodurch sie in ihren Verrichtungen gehindert werden. Auch dürfen sie kein abschreckendes Aeußere besitzen.

§. 27.

Beurtheilung der Militärdienstbrauchbarkeit eines militärpflichtigen Arztes.

Da es den Studirenden der Medicin frei steht, nach erlangter Approbation ihre Militärpflicht anstatt mit den Waffen durch den leichteren Dienst als einjährig freiwillige Aerzte beim Heere abzulösen, so haben die Militärärzte bei der Abgabe ihres Urtheils über die Brauchbarkeit dieser Individuen zum Dienste mit den Waffen mit der größten Sorgfalt und Strenge zu verfahren, um zu verhüten, daß diese Leute nicht wegen geringfügiger körperlicher Fehler für dienstuntauglich erklärt werden, und auch nicht etwa Gelegenheit finden, durch bloße Angabe von Krankheits-Zuständen, deren Vorhandensein sie durch ihre Bekanntschaft mit den in Bezug kommenden wesentlichen Krankheits-Symptomen glaubhaft zu machen wissen, den untersuchenden Arzt zu täuschen und sich der Ableistnng ihrer Militärpflicht, zu welcher ihnen durch den leichteren und ihnen mehr zusagenden Dienst in ihrem Fache die passendste Gelegenheit dargeboten ist, gänzlich zu entziehen. Diejenigen Candidaten der Medicin, welche

durch Erlangung eines nachgesuchten Ausstandes zum Diensteintritt die Verpflichtung übernommen haben, ihrer Militärpflicht als Arzt zu genügen, sind nur dann für dienstuntauglich zu erklären, wenn die bei ihnen entstandenen körperlichen Fehler von der Art sind, daß sie dadurch in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Aerzte behindert werden.

§. 28.

Beurtheilung der Militärdienstbrauchbarkeit eines militärpflichtigen Pharmazeuten resp. Veterinärarztes.

Eben dieß gilt beziehungsweise von den jungen Pharmazeuten und resp. von den Veterinärärzten, welchen es gestattet worden, ihre Militärpflicht durch einjährigen Dienst in den Militär-Apotheken, resp. als Veterinäre ablösen zu dürfen.

§. 29.

(Nicht einschlägig.)

§. 30.

Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum dreijährigen freiwilligen Dienst sich meldenden jungen Leute, incl. derer, welche in der Absicht auf weitere Beförderung dienen zu wollen, eintreten.

Die zum Eintritt als dreijährig Freiwillige bei den Truppen sich meldenden jungen Leute müssen ganz gesund, fehlerfrei und kräftig genug sein, um die Anstrengungen des Militär-Felddienstes ertragen zu können, mithin vollkommen dienstbrauchbar befunden werden.

Bei denjenigen jungen Leuten, welche mit der Absicht, Officier zu werden, eintreten, können die Bestimmungen der §§. 17, 18 und 19 der vorliegenden Instruction nicht durchweg in Anwendung kommen; es sind vielmehr solche junge Männer, wenn sie an Fehlern, durch welche sie wahrscheinlich zu ihrem künftigen Beruf als Officier unfähig gemacht werden, namentlich an Fehlern der Seh-, Hör- und Sprach-Organe leiden, so daß dadurch die Function dieser Organe mehr oder weniger beeinträchtigt wird, nicht für tauglich zum Dienst als Freiwillige zu erachten.

§. 31.

Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Unterofficier-Schule sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Unterofficier-Schule sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 1,6m groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Unterofficier-Schule ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Unterofficier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

§§. 32—34.

Nothwendige körperliche Eigenschaften der Jäger-Lehrlinge &c. &c.

(Nicht einschlägig.)

§. 35.

Was bei Beurtheilung der Dienstfähigkeit resp. Dienstunfähigkeit der in Reih' und Glied stehenden Soldaten zu beachten ist.

Die bereits in Reih' und Glied stehenden Soldaten,*) welche nach kürzerer oder längerer Dienstzeit wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen den Militärdienst nicht weiter fortzusetzen im Stande sind, zerfallen, je nachdem sie sich in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen (Reichs-Militär-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871) Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten erworben haben, oder nicht, in zwei Abtheilungen, nämlich:

---

*) Anmerkung. Rekruten, welche noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Dienstbrauchbarkeit wie Militärpflichtige behandelt.

a) in versorgungsberechtigte (invalide) und
b) in nicht versorgungsberechtigte.

Bei den nicht versorgungsberechtigten Dienstuntauglichen ist zu unterscheiden, ob die Krankheit oder das Gebrechen, wodurch ihre Dienstunfähigkeit bedingt wird, für die ganze Lebensdauer bleibend ist, oder nicht. Im letzteren Falle sind sie nur als temporär untauglich anzusehen. Im ersteren Falle dagegen, bei dauernder Dienstuntauglichkeit, kann das betreffende Individuum entweder nur unfähig zum Felddienste oder auch unfähig zum Garnisonsdienste, also zu jedem Militärdienste untauglich sein. Da indeß alle Individuen, welche Unbrauchbarkeits halber, vor erfüllter Militärdienstpflicht zur Entlassung kommen, sich noch vor die Ersatzbehörden ihrer Heimat zu stellen haben, und erst von diesen definitiv über sie entschieden wird, so sind dergleichen Individuen von den Aerzten beziehungsweise Militär-Sanitäts-Commissionen in den von diesen über dieselben auszustellenden Attesten immer nur als für jetzt dienstuntauglich zu bezeichnen.

Die versorgungsberechtigten Dienstunbrauchbaren oder Invaliden zerfallen nach dem Grade ihrer Invalidität in zwei Classen, nämlich:

a) in Halbinvalide, wenn sie vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit zwar nicht mehr lange anhaltende und schnelle Märsche, Bivouacs ꝛc. zu ertragen vermögen, mithin felddienstunfähig, aber noch geeignet zum Dienste bei Garnisonstruppen sind, und
b) in Ganzinvalide, wenn sie nicht nur zum Militär-Felddienste, sondern auch zum Garnisonsdienste, also zu jedem Militärdienste untauglich sind.

§. 36.

Aerztliche Untersuchung der dienstunfähigen, resp. invaliden Soldaten.

Bei der ärztlichen Untersuchung der im §. 35 gedachten bereits gedienten Soldaten, welche nach kürzerer oder längerer Dienstzeit entweder sich selbst als dienstunfähig resp. invalide angeben, oder von den Truppen dafür angesehen werden, müssen zwar hinsichtlich der Beurtheilung ihrer Dienstunfähigkeit oder

Invalidität die in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen ebenfalls Anwendung finden, jedoch können nicht alle und jede körperlichen Fehler, wegen deren die Einstellung eines Militärpflichtigen unstatthaft erscheint, auch als ein Grund zur Unbrauchbarkeit oder Invalidität eines sich schon im Dienste befindenden und ausgebildeten Soldaten gelten. Es findet hier ein wesentlicher Unterschied statt, und es kann bei der Erklärung der Dienstunfähigkeit resp. Invalidität bereits ausexercierter Soldaten nicht genau und streng genug verfahren werden, weil das Heer nicht nur einerseits durch das Ausscheiden der bereits ausgebildeten Leute einen Verlust erleidet, der durch die Einstellung eines Recruten nicht sobald zu ersetzen ist, sondern auch, weil von den als invalide ausscheidenden Mannschaften Invaliden-Beneficien in Anspruch genommen werden.

Es dürfen daher auch in Reih' und Glied stehende und bereits ausgebildete Soldaten mit einfachen Leisten- oder Schenkelbrüchen, wenn diese sich durch ein passendes Bruchband zurückhalten lassen, und keine Beschwerden verursachen *), nicht nach den für die Militärpflichtigen aufgestellten Grundsätzen für nicht vollkommen dienstfähig erachtet, und ebensowenig dürfen Soldaten, die während ihrer Dienstzeit solche Uebel erlangt haben, welche nach §. 21 bei noch nicht eingestellten Militärpflichtigen Dienstunfähigkeit bedingen würden, unter allen Umständen für ganz untauglich zum Militärdienst erklärt werden. Es ist vielmehr zu unterscheiden, ob und in welchem Grade der Soldat durch den betreffenden Fehler in seinen Dienstverrichtungen gehindert wird oder nicht, und im ersten Falle, ob er durch denselben nur unfähig zum Felddienst resp. Halbinvalide, oder auch unbrauchbar zu dem minder beschwerlichen Garnisonsdienst, mithin ganz dienstuntauglich, resp. ganz invalide zu erachten ist, und es darf sowohl die Halbinvalidität, als auch die Ganzinvalidität in keinem Falle eher ausgesprochen werden, als bis die Aerzte sich entweder aus der Beschaffenheit des vorhandenen Uebels, oder bei inneren Krankheiten durch eine ohne Erfolg angewendete Kur und hinlänglich lange Beobachtung des Individuums davon überzeugt haben, daß die Gebrechen desselben ihn zur Erfüllung des Dienstes

*) Conf. §. 21 Ziffer 42.

entweder nur bei Feldtruppen oder auch bei Garnisonstruppen unfähig machen.

§. 37.
Beurtheilung des Grades der Dienstunfähigkeit, resp. Invalidität der Soldaten und Bezeichnung der Krankheiten und Fehler, welche die Garnisons-Dienstfähigkeit, resp. Halbinvalidität begründen.

Die Beurtheilung des Grades der Dienstunfähigkeit resp. der Invalidität der Soldaten erfordert von Seite der Aerzte eben so große Umsicht und Erfahrung als Gewissenhaftigkeit, da zum Theil dieselben Gebrechen (§. 21) nach Verschiedenheit ihres Grades und ihrer Einwirkung auf die Dienstfähigkeit entweder nur die Felddienstfähigkeit oder auch die Garnisonsdienstfähigkeit aufzuheben vermögen.

Zu den die Garnisonsdiensttauglichkeit resp. Halbinvalidität begründenden körperlichen Fehlern gehören insbesondere:

1) Substanz-Verlust an den Schädelknochen in Folge von Verwundungen, wenn das Tragen der dienstlichen Kopfbedeckung nicht Beschwerden macht;
2) Gesichtsschwäche geringeren Grades in Folge von Nervenleiden oder von geringen Flecken der Hornhaut oder anderen krankhaften organischen Veränderungen der Augen;
3) Erblindung auf dem linken Auge bei vollkommener Integrität des rechten;
4) zunehmende, im Dienst hinderliche Schwerhörigkeit;
5) Verlust der Schneide-, Eck- und ersten Backenzähne, wenn auch nur in einer Reihe;
6) starker Gebirgshals;
7) höherer Grad des wirklichen Kropfes, wenn die Seitentheile der Drüse stärker ergriffen sind, jedoch ohne daß das Athemholen dabei erschwert ist;
8) bedeutende Krampfaderbrüche, die ohne Suspensorium Beschwerden verursachen;
9) nicht sehr große Wasserbrüche, deren Beseitigung auf operativem Wege wegen Weigerung des Leidenden oder aus anderen Ursachen nicht zulässig ist;

10) Verhärtung und Anschwellung eines Hodens geringeren Grades;
11) chronische Brustleiden, wie nach acuten Krankheiten der Respirations-Organe zurückgebliebene, nicht zu beseitigende Schwäche und Reitzbarkeit derselben, chronischer, häufig wiederkehrender Lungen- oder Luftröhren-Catarrh, chronische Heiserkeit;
12) asthmatische Beschwerden leichteren Grades;
13) chronische Unterleibsbeschwerden, wie Störungen der Verdauung, habitueller Magenkrampf;
14) Hämorrhoidal-Leiden, schmerzhafte Hämorrhoidal-Knoten, Blasen-Hämorrhoiden;
15) chronischer bei ungünstigen Witterungseinflüssen wiederkehrender Rheumatismus ohne Anschwellung der leidenden Theile;
16) nach Verwundungen, Verrenkungen, Verstauchungen zurückgebliebene Gelenkschwäche;
17) nach geheilten Verletzungen, Knochenbrüchen zurückgebliebene andauerde Schwäche eines Gliedes, verbunden mit Schmerzen bei Witterungs-Veränderungen;
18) stärkere, über einen großen Theil der unteren Gliedmassen verbreitete, jedoch nicht schmerzhafte Krampfadern;
19) Narben von Fußgeschwüren, die bei anhaltenden Märschen leicht aufbrechen;
20) ein etwas zu kurzes Bein in Folge von Knochenbrüchen, welchem durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann.

§. 38.

Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit der ganz invaliden Soldaten.

Außer der Dienstfähigkeit oder Unfähigkeit, resp. Invalidität wird aber auch, jedoch nur bei versorgungsberechtigten Ganzinvaliden die Fähigkeit des betreffenden Individuums, sich seinen Lebens-Unterhalt zu erwerben, Gegenstand der ärztlichen Untersuchung, indem die Militärärzte in ihren desfallsigen Invaliditäts-Attesten sich pflichtmäßig darüber auszusprechen haben, ob und in welchem Grade der Untersuchte erwerbsunfähig ist. Es sind in dieser Beziehung vier Classen der versorgungsberechtigten Ganzinvaliden zu unterscheiden, nämlich:

a) solche, welche in dem Sebsterwerbe ihres Unterhaltes nicht behindert werden;
b) solche, welche theilweise erwerbsunfähig sind;
c) solche, welche größtentheils erwerbsunfähig sind;
d) solche, welche als gänzlich erwerbsunfähig angesehen werden müssen.

Als in die Classe der gänzlich erwerbsunfähigen Ganzinvaliden gehörig, können ärztlicherseits nur diejenigen erachtet werden, welche an bedeutenden, das Sehen beeinträchtigenden Fehlern auf beiden Augen, an Taubheit, Stummheit, Geisteskrankheit, erwiesener Epilepsie, Lähmung oder gänzlichem Verlust einer oder der andern großen Gliedmasse, Verkrüppelung, Abscheu erregenden Geschwüren oder Verunstaltungen des Gesichtes, Krankheiten wichtiger innerer Organe und überhaupt an solchen Uebeln leiden, mit welchen ein dauerndes Siechthum oder ein Schwächezustand verbunden ist, der jede, auch nur mit geringer Anstrengung verknüpfte Arbeit und Beschäftigung unzulässig macht. Nur solche Individuen sind nach ihrem Körperzustande, den die Aerzte bei der Beurtheilung nur zu Grunde zu legen haben, für gänzlich erwerbsunfähig zu erklären.

Die übrigen Ganzinvaliden sind, nach ihren die Invalidität begründenden Uebeln oder nach ihrer Körper-Constitution, entweder zum Selbsterwerbe ihres Unterhaltes nur wenig durch Arbeit beizutragen im Stande, oder es sind solche denen der Betrieb ihres früheren bürgerlichen Gewerbes oder erlernten Handwerkes oder einer anderen Beschäftigung nur in einem geringeren Grade oder gar nicht erschwert wird; sie sind also resp. entweder größtentheils oder theilweise oder gar nicht erwerbsunfähig welches Urtheil aber in jedem Falle näher zu motiviren ist.

In wie weit der betreffende Invalide noch zur Verwaltung eines Civildienstes geeignet sein möchte, ist der Beurtheilung des Arztes nicht unterworfen, und hat sich dieser daher auch nicht darüber zu äußern.

Bei solchen Invaliden endlich, die noch jung sind und erst kurze Zeit dienen, wie dies z. B. bei den durch unmittelbare Dienstbeschädigung oder in Folge der contagiösen Augenkrankheit invalide gewordenen Individuen, oder auch bei bloß brustkranken Soldaten häufig der Fall ist, hat sich der untersuchende Arzt in

seinem desfallsigen Atteste auch noch darüber auszusprechen: ob, so weit sich dies im Voraus übersehen läßt, mit der Zeit eine Besserung des Körperzustandes des Invaliden zu erwarten ist oder nicht.

§. 39.

Beurtheilung der Invalidität bereits entlassener Soldaten.

Wenn bereits entlassene, vor längerer oder kürzerer Zeit aus dem Militärdienste geschiedene Leute einen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten oder auf deren Erhöhung erheben und deßhalb den Militärärzten zur Untersuchung ihres Körperzustandes überwiesen werden, so kommt es zwar eigentlich nicht darauf an, daß durch diese Untersuchung die Unfähigkeit jener Leute zum Militärdienst festgestellt werde; da jedoch die Versorgungsansprüche derselben bestimmungsgemäß nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Untersuchten ganz invalide sind, so muß allerdings die Untersuchung auch hierauf mit gerichtet werden, und es muß der Grad der vorgefundenen Invalidität in dem deßfallsigen Atteste pflichtgemäß ausgesprochen werden, wobei die im §. 36 angegebenen Grundsätze ebenfalls zur Richtschnur dienen. Hauptsächlich kommt es aber auch bei diesen mit der größten Sorgfalt vorzunehmenden Untersuchungen darauf an, daß die Ursachen der vorhandenen Invalidität nach Möglichkeit ermittelt und dargethan werde, ob und in welchem Grade der Untersuchte dadurch zum Selbsterwerbe seines Unterhaltes unfähig gemacht wird. Das ärztliche Attest muß daher ein mit Gründen gehörig ausgeführtes Urtheil über die Art, den Grad und die Ursachen der Invalidität und darüber enthalten, ob und in welchem Grade letztere den Invaliden unfähig macht, sich selbst zu ernähren. Ist es bei dergleichen Untersuchungen nicht möglich, die von den Untersuchten angegebenen Ursachen, durch welche ihre gegenwärtigen, die Invalidität bedingenden Fehler herbeigeführt sein sollen, durch glaubwürdige Atteste oder andere Beweismittel festzustellen, so haben die Aerzte sich darauf zu beschränken, in dem auszustellenden Atteste den Befund der gegenwärtigen Untersuchung anzugeben und sich darüber zu erklären, ob die dabei vorgefundenen Fehler oder Spuren einer früheren Verletzung von

der Art sind, daß sie auf die von dem Invaliden angegebene Weise entstanden sein können.

Hat der zur Untersuchung gestellte Invalide eine Verwundung vor dem Feinde oder unmittelbare Dienstbeschädigung erlitten, oder während seines activen Dienstes eine contagiöse Augenkrankheit überstanden, und wird er nach den im §. 38 angeführten Principien gänzlich erwerbsunfähig befunden, so haben sich die untersuchenden Aerzte in den von ihnen auszustellenden Attesten auch noch darüber zu äußern, ob der Invalide, wenn von seinen sonstigen Gebrechen abgesehen wird, auch schon in Folge der erlittenen Verwundung — unmittelbaren Dienstbeschädigung — contagiösen Augenkrankheit — für gänzlich erwerbsunfähig erachtet werden muß.

Bezüglich der dienstlichen Veranlassung cf. Vollzugs-Vorschriften zum Reichs-Militär-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871 ad §§. 58, 59 und 62 und die Instruction für die Militär-Sanitäts-Commissionen vom 18. März 1872 Ziffer 13, 14 und 18.

Außerdem kann eine Beschädigung nur dann als eine im activen Dienste erlittene bezeichnet werden, wenn die Militärärzte selbst durch eigene Beobachtung oder durch vorgelegte amtliche Zeugnisse die Ueberzeugung davon erlangt haben. Wo dies aber nicht der Fall ist, das betreffende Individuum jedoch eine Verletzung unmittelbar im Dienste erhalten zu haben behauptet, haben die Aerzte, wenn sich Spuren davon vorfinden, die Verletzung als eine angeblich unmittelbar im Dienste erlittene anzuführen, und sich darüber zu erklären, ob die zurückgebliebenen Spuren der Art sind, daß nach ärztlichem Ermessen angenommen werden kann, daß der Invalide die Beschädigung auf die von ihm angegebene Art erlangt habe, oder nicht.

Bezüglich der contagiösen Augenkrankheit ist es schwierig, ja oft unmöglich, sich bestimmt darüber zu äußern, ob dies früher und zuweilen schon vor Jahren überstandene Augenübel contagiöser Natur gewesen sei, indem die gewöhnlichen Folgekrankheiten der contagiösen Augenkrankheit, als Verdunkelungen der Hornhaut, Staphylome oder andere Entartungen der größeren Gebilde des Augapfels u. s. w., nach so langer Zeit in der Regel nicht mehr mit den dem genannten Uebel eigenthümlichen Merkmalen vergesellschaftet sind.

Um nun dies Erkennen zu erleichtern und um zu verhindern, daß ähnliche Folge-Krankheiten anderer Augenübel nicht mit denen des contagiösen Augenleidens verwechselt werden, wird als Anhalt bemerkt, daß die contagiöse Natur einer früher überstandenen Augenkrankheit wahrscheinlich ist, wenn das betreffende Individuum bei einem Truppentheil zu einer Zeit gedient hat, wo diese Krankheit häufig vorkam und wenn es öftere Rückfälle, die dieser Krankheit vorzugsweise eigen sind, erlitten hat, besonders auch, wenn sich neben den vorhandenen, das Sehvermögen mehr oder weniger störenden Augenleiden noch eine röthliche, sammetartige, wohl gar körnige Auflockerung der Augenlidbindehaut vorfindet, welche der contagiösen Augenkrankheit auch in ihren niederen Graden nicht abgeht. Die untersuchenden Aerzte sollen sich daher jedesmal genau darüber aussprechen, ob und welche der angeführten Umstände bei dem Untersuchten obgewaltet haben und vielleicht durch beigebrachte Atteste nachgewiesen worden sind, woraus die Wahrscheinlichkeit der Contagiosität der stattgehabten Augenkrankheit gefolgert werden kann.

Sollten V e t e r a n e n, ohne blessirt, beschädigt oder augenkrank gewesen zu sein, den Militärärzten zur Untersuchung zugewiesen werden, weil sie ihrer Angabe nach in Folge der in den Feldzügen von 1806—1815 angeblich erlittenen Anstrengungen erwerbsunfähig geworden sind, so leuchtet ein, daß, nachdem seit jenen Kriegsjahren ein so langer Zeitraum verflossen, ein pflichtmäßiges und gewissenhaftes Urtheil hierüber unmöglich ausgesprochen werden kann und die untersuchenden Aerzte daher sich werden darauf beschränken müssen, zu erklären: daß sie das betreffende Individuum zwar, seines Alters und der im gewöhnlichen Laufe der Dinge damit eingetretenen Gebrechen halber für erwerbsunfähig und in welchem Grade erachten, allein außer Stande seien, jetzt und nach Verlauf einer so langen Zeit ein Urtheil darüber abzugeben, ob die Theilnahme an jenen Feldzügen und die möglicherweise dabei gehabten Anstrengungen irgendwie Einfluß auf den gegenwärtigen Körperzustand des Untersuchten gehabt haben oder nicht.

§. 40.

Beurtheilung der Invalidität der im Grenz- und Gendarmeriedienst Angestellten.

(Nicht einschlägig.)

§. 41.

Ausstellung der ärztlichen Atteste über Militärpflichtige.

In den Attesten, welche die Aerzte über die zum Militärdienst unbrauchbar befundenen Militärpflichtigen auszustellen haben, müssen die bei der Untersuchung vorgefundenen Fehler oder Krankheiten kurz und bündig, jedoch genau verständlich und soweit wie möglich, mit Angabe des deutschen Namens der Krankheit mit ihrer Einwirkung auf die Dienstfähigkeit, nach Maßgabe der im §. 15 ad b. c. d. enthaltenen Bestimmungen angeführt werden.

§. 42.

Ausstellung der ärztlichen Atteste über Soldaten.

Die Atteste über die Dienstunfähigkeit resp. Invalidität der **Soldaten** 2c. 2c. sind wie bisher durch die Militär-Sanitäts-Commissionen nach den hiefür maßgebenden Bestimmungen abzufassen. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die den Regierungs-Ersatz-Commissionen beigegebenen Oberstabsärzte bei der ärztlichen Untersuchung der Invaliden.

Die sanitätscommissionellen Zeugnisse sind von den Ober-Sanitäts-Commissionen vorschriftsmäßig zu superarbitriren.

§. 43.

Vorschriften über den Gebrauch der Bezeichnung „unfähig", „unbrauchbar", „untauglich zum Militärdienst" oder „invalide" bei Soldaten.

(Vergleiche Instruction für die Militär-Sanitäts-Commissionen vom 18. März 1872 Ziffer 11.)

§. 44.

Allgemeine Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste über Militärpflichtige resp. über versorgungs- und nicht versorgungsberechtigte Soldaten.

(Conf. §. 42).

§. 45.

Superrevision der ärztlichen Atteste durch die Corps-General-Aerzte.

Alle ärztlichen Atteste, welche den zur Entscheidung der General-Commandos gelangenden Eingaben der Truppen ꝛc. ꝛc. beigefügt werden, haben die Corps-General-Aerzte zu superrevidiren, zu welchem Behufe sie denselben durch den Chef des Generalstabes des betreffenden General-Commandos zugeleitet werden.

Anhang.

Auszug aus der Militär-Ersatz-Instruction für das Königreich Bayern.

Das Bezirks-Ersatz-Geschäft.

1.

Jeder Bezirks-Ersatz-Commission wird ein Stabsarzt beigegeben.

In Ermangelung eines Militär-Arztes ist Seitens der Ersatz-Commission der Bezirksarzt, eventuell ein praktischer Arzt für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

Der der Commission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum; ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruction für Militärärzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Commission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militärpflichtigen bei Reclamationen ob.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle soweit dieses für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

(Militär-Ersatz-Instruction §. 68, 4. 5.)

2.

Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Untersuchungslocale sind thunlichst zu berücksichtigen.

Sobald die Militärpflichtigen abtheilungsweise gemessen sind, werden sie ärztlich untersucht. Zu diesem Zwecke sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste, je eine Colonne zur Eintragung des Größemaßes, des Brustumfanges bei äußerster Ein- und Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.

Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militär-Vorsitzende zu beschaffen.

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Bezirks-Ersatz-Commission beigegebene Officier mit verantwortlich zu machen, weßhalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben.

Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militärpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militär-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commissionen vorzunehmen, so muß dies geschehen und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Locale zum Musterungsgeschäfte beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hiebei nicht ausgesetzt werden.

Der Militär-Vorsitzende der Commission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Größenmaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civilvorsitzenden mit und äußert sich gegen den Letzteren, ob er dem Urtheile des Arztes beitritt, und in welchem Grade (§. 15 dieser Instruction) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. ꝛc. zum Militärdienste für brauchbar hält oder nicht.

(Militär-Ersatz-Instruction §. 72. 2. 4. 5.)

3.

Jeder Militärpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militärpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Commissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen (wie sie z. B. im §. 22 dieser Instruction bezeichnet sind) fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Bürgermeistern, Ge-

meinde-Verwaltungen, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militärpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gemacht, Zeugnisse anzunehmen, bezw. einzuziehen (vid. §. 22 dieser Instruction).

Das weitere in solchen Fällen einzuschlagende Verfahren conf. Militär-Ersatz-Instruction §. 74 Ziff. 4, 5.

Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militärpflichtigen zu beobachten haben, ist in den §§. 1—28 der gegenwärtigen Instruction enthalten.

Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden.

Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militärpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber in den Listen eine Bemerkung bezw. ein Gutachten hinzugefügt und bei der späteren Superrevision darauf besonders geachtet werden.

Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Commission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Bezirks-Ersatz-Commission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des Letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militärpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militärdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militär-Vorsitzende vorläufig allein.

(Militär-Ersatz-Instruction §. 74. 1. 3. 4. 5. 6. 8. 9.)

Das Regierungs-Ersatz-Geschäft.

4.

Jeder Regierungs-Ersatz-Commission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Oberstabsarzt beizugeben, welchen das General-Commando zu bestimmen hat, und dessen Wirksamkeit dieselbe ist, wie die des Arztes der Bezirks-Ersatz-Commission.

(Militär-Ersatz-Instruction §. 93. 2. §. 95. 2.)

Demselben ist ein Unterofficier als Schreiber beizugeben. (Militär-Ersatz-Instruction §. 96. 1 f, 2.)

5.

Die Superrevision der Militärpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Regierungs-Ersatz-Commission in deren Gegenwart,*) wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

Die Commission, speciell der Militär-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des Letzteren ist jedoch in den Listen einzutragen. **)

Derartige Meinungsverschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militärpflichtigen gelangen.

Wird bei der Superrevision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzte der Regierungs-Ersatz-Commission bestätigt, so ist dies in den Listen vorzumerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

Die von der Bezirks-Ersatz-Commission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste A) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Bei den in ihrem 3. Concurrenzjahre zur II. Classe der Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B) bedarf es einer nochmaligen speciellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Regierungs-Ersatz-Commission nicht.

Die im 1. und 2. Concurrenz-Jahre wegen nicht vollkom-

---

*) Anmerkung. Die Anerkennung Militärpflichtiger als militärdienstunbrauchbar, beziehungsweise die Ueberweisung derselben zur Ersatzreserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheitszustand z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln die persönliche Gestellung notorisch unmöglich machte. Ausnahmen conf. §. 45. — Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne persönliche Vorstellung vor die Regierungs-Ersatz-Commission entschieden werden.

**) Besondere Listen für den Arzt gibt es bei der Regierungs-Ersatz-Commission nicht.

mener Dienstfähigkeit zur II. Classe der Ersatzreserve designirten Militärpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speciell zu untersuchen. Ebenso die im vorigen Absatze Genannten, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Bezirks- oder Regierungs-Ersatz-Commission groß oder kräftig genug zum Militärdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

Die zur I. Classe der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungs-Liste C) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungs-Liste F enthaltenen, d. i. die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, soweit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

Die Superrevision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste E) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

(Militär-Ersatz-Instruction §. 101. 1—6.)

6.

Nachdem das Ersatz-Contingent eines Aushebungs-Bezirkes vollständig ausgehoben ist, haben die Regierungs-Ersatz-Commissionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militärpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen, und als Reserve des außergewöhnlichen Abganges zu bezeichnen.

Müssen Militärpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Regierungs-Ersatz-Commission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Bezirks-Ersatz-Commission zu beauftragen, die Betreffenden vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel am Sitze des Landwehr-Bezirks-Commandos oder auf Requisition des Militär-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission durch einen dem Wohnsitze des Wehrpflichtigen zunächst stationirten Militärarzt vorgenommen werden, wohin die Betreffenden zu diesem Zwecke zu beordern sind.

(Militär-Ersatz-Instruction §. 109.)

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Anhang.